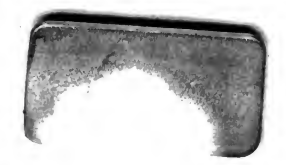

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 5N81 L

יהוה


INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER. FVNDATA MDCCCVII.
Ps CXIX
169
כדברך
הבינני
JOH XVII
17
ὁ λογος
ὁ σος
αληθεια
ἐστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.



Johann Sleidan.


יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER. FVNDATA MDCCCVII.
Ps CXIX
169
כדברך
הבינני
JOH XVII
17.
ὁ λογος
ὁ σος
αληθεια
εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.

Nai-lnee 1352

Johann Sleidan.

Johann Sleidan's

Commentare

über die Regierungszeit Karl's V.

historisch-kritisch betrachtet

von

Dr. Theodor Paur.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1843.

Seinem hochverehrten Lehrer,

dem

Herrn Geheimen Archivrath und Professor

Dr. G. A. H. Stenzel

als Zeichen der innigsten Dankbarkeit gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Von dieser Abhandlung habe ich den ersten Abschnitt, welcher das Leben und die persönlichen Verhältnisse des Sleidan betrifft, schon vor mehreren Monaten lateinisch als Dissertation abdrucken lassen. Da in der gegenwärtigen Zeit das Interesse für die Geschichte des Reformationszeitalters immer reger wird, so darf ich hoffen, daß auch der vorliegende Beitrag zur Beurtheilung einer der glaubwürdigsten und darum geschätztesten Quellen für die Geschichte jener Zeit nicht ganz unberücksichtigt bleiben werde. Doch bitte ich das stimmfähige Publikum, meine Abhandlung als ersten Versuch im Gebiete der historischen Kritik mit Nachsicht zu beurtheilen. Ich glaube um so gerechtere Ansprüche auf dieselbe zu haben, als ich bis jetzt, soviel mir bewußt ist, der Erste bin, der Sleidans Commentare einer zusammen-

fassenden kritischen Betrachtung unterworfen hat. Wol hätte ich gewünscht, in manchen Stücken meine Arbeit noch mehr zu vervollständigen, aber die plötzliche Veränderung meines bisherigen Wohnorts Breslau nöthigt mich abzubrechen und den Ertrag meiner Bemühungen in der gegenwärtigen Gestalt zu veröffentlichen.

Neisse, den 23. November 1842.

Der Verfasser.

NB. Wo auf Sleidan's Commentare verwiesen wird, ist überall die Ausg. von Am Ende Frkft. a. M. 1785 — 1786. 3 Thle. 8. gemeint. Die mit * bezeichneten Ausgaben der Schriften Sleidan's hat der Vf. selbst verglichen, zu den übrigen ist die Quelle angegeben. Die Mittheilung über die in der Leipziger Universitätsbibliothek vorhandenen Ausgaben (durch „bibl. Lips." bezeichnet) verdankt der Vf. der Güte seines verehrten Freundes, des Herrn Heinrich Wuttke in Leipzig.

Zu Ende des XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts haben besonders drei Ereignisse einen bedeutenden Einfluß auf die Geschichtsschreibung ausgeübt: die Verbreitung der klassischen Litteratur — die Anwendung der Buchdruckerkunst — und die Kirchenreformation. Die Bekanntschaft mit den Mustern der klassisch-antiken Historiographie äußerte sich besonders in der Form der Geschichtswerke, und zwar in doppelter Beziehung: das einemal, indem die lateinisch schreibenden Historiker ihre Sprache immer reiner nach der klassischen Latinität zu gestalten suchten, andererseits, indem die Geschichtsschreiber ihre frühere schlichte Chronikenmanier aufgaben und sich vorsetzten, ein abgeschlossenes, in sich wohlgeordnetes Kunstwerk zu schaffen. Unter diesem doppelten Einflusse schrieben besonders die Italiener und Spanier. Sowie die klassische Litteratur auf die Form, so äußerte die Buchdruckerkunst einen ungemein günstigen Einfluß auf die Kritik. Zunächst nämlich wurde durch die überhandnehmende Verbreitung von Urkunden, Flugschriften und größeren Werken der Kreis für Erlangung sicherer Geschichtsquellen bedeutend erweitert: von dieser Zeit ab hat natürlich der Wohnort und die Persönlichkeit des Schreibenden eine ungleich geringere Bedeutung für sein Werk als früher: besonders wichtig aber ist, daß der Ge-

schichtsschreiber unter die beurtheilende Controlle seiner Zeitgenossen tritt, da viele Aktenstücke vor der Abfassung eines Werkes bereits gedruckt vorlagen oder ihr Erscheinen jeder Zeit erwartet werden konnte. Andererseits wurden die in Abschriften verbreiteten Chroniken des Mittelalters im Ganzen genommen nur Wenigen bekannt: der Autor konnte also mit geringerer Befürchtung als Spätere seine Vorgänger abschreiben, umändern und verfälschen. Den bedeutendsten Ansporn jedoch zur genauen Sichtung des geschichtlichen Stoffes gab die Kirchenreformation. Jede von beiden Parteien ließ es sich angelegen sein, ihre Rechte geschichtlich zu erweisen und die der Gegenpartei abzustreiten: beide überwachten sich gegenseitig, und wenn die Protestanten im Allgemeinen kritischer verfuhren, so lag dies in der Natur der Sache: sie hatten nicht nöthig, Veraltetes zu schonen, es lag ihnen vielmehr daran, es zu zerstören und eine neue Ordnung der Dinge zu begründen. Während auf diese Weise die Reformation vortheilhaft auf die Kritik einwirkt, tritt sie andererseits dem günstigen Einflusse, welchen die klassische Litteratur auf die Form der Darstellung zu äußern angefangen hatte, störend entgegen: die meisten, besonders deutschen, Geschichtsschreiber, welche der religiösen Opposition angehören, bleiben bei der gewohnten Chronikenform, nur in der Sprache zeigen diejenigen, welche lateinisch schrieben, gleich den Italienern und Spaniern, das Bestreben, die klassische Latinität herzustellen. Dieser Bildungsstufe der Historiographie gehört nun ganz und gar Sleidan an. In der ersten Zeit neigte er sich, wie gezeigt werden wird, der rhetorischen Geschichtsschreibung zu: die Reformation aber entzog ihn dem Einflusse der klassischen Studien in soweit, daß er demselben nur in Beziehung auf eine gereinigte Lati=

nität nachgab. Während die rhetorischen Historiker der Italiener und Spanier, gleich den Alten, mit besonderer Vorliebe Ereignisse schildern und gut stilisirte Reden einflechten, theilt Sleidan meist nur die Verhandlungen der streitenden Parteien mit, großartige, ergreifende Momente hat er wenige, oder gar keine zu schildern, das Thatsächliche schwindet bei ihm oft zu ganz kurzen Notizen zusammen. Aufrichtigkeit ist der eigentliche Charakterzug seiner Geschichtsschreibung: er entwirft keinen Plan, sondern sammelt, was er kann und beschreibt dann, was er hat. Sleidan erfuhr in den ersten sechzig Jahren nach seinem Tode eigentlich nur zwei Beurtheilungen: die Einen schalten ihn als einen unverschämten Lügner, die Andern erhoben seine Glaubwürdigkeit über alle Zweifel — weder jene noch diese sind wirklich kritisch und vorurtheilsfrei auf die nähere Betrachtung seines Werkes eingegangen. Später haben Hortleder [1]) und Seckendorf [2]) in ihren ausgezeichneten Werken über die Geschichte jener Zeit einen reichhaltigen Stoff für die künftige Kritik des Sleidan geliefert, ohne diese jedoch selbst zu versuchen. In

1) „Handlungen u. Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. Frkf. 1617. 18. 2 Thle. Fol. (Neue Ausg. v. Zach. Prueschenk. Gotha 1645. f.) In der Vorrede tadelt Hortleder den Sleidan z. B. in Beziehung auf dessen Erzählung von der kais. Bestätigung des Jülich'schen Heirathsvertrags (Comm. Sleid. lib. XV. T. II. p. 347. cf. Anm. 34,): „Ja wie heszlich versichts vnser Sleidanus" etc. In den schon vorher erschienenen: „Decades IV. excerptar. ex Sleidano quaestionum" etc. Ien. 1609. 4. (auch in Goldast. Polit. Imp. Part. 31. f. 1371—1376.) wird Sleidan's Autorität von Hortleder bestätigt.

2) „Commentarius de Lutheranismo" etc. Frcf. et Lips. 1692. (zuerst 1688. 4.), deutsch 1714. Fol. Suppl. ad libr. I. Comment. Lips. 1689. Duod. Stellen, wo Seckendorf den Sleidan berichtigt, siehe Sleid. Comm. T. I. pp. 486. 492. T. II. pp, 139. 146. 380. 406. 410. 416. 498. in den Anmerkungen.

der vorliegenden Abhandlung nun sollen folgende drei Punkte erörtert werden:

I. In wiefern Sleidan durch seine Lebensumstände, sowie durch seine Intelligenz zum Historiker seiner Zeit befähigt gewesen,

II. Wie die Commentare im Allgemeinen beschaffen seien, welche Quellen Sleidan und wie er sie benutzt habe, woraus sich ein Schluß auf seine Glaubwürdigkeit ergeben wird, und

III. Welche Bedeutung das Buch bald nach seinem Erscheinen gewonnen, namentlich: wie es von Zeitgenossen und späteren Geschichtsschreibern benutzt worden sei.

I.

Ueber Sleidan's Leben sind uns nur wenige Notizen aufbewahrt. Die ersten Nachrichten verdanken wir H. Pantaleon [1]). Vollständigeres theilte Mich. Beuther [2]) mit, der wegen seiner freundschaftlichen Verhältnisse zu Sleidan [3]) besonders glaubwürdig ist. Ihm folgte Oseas Schadäus [4]), der in Straßburg, dem Wohnorte Sleidan's, längere Zeit ein geistliches Amt bekleidete: er

1) „Prosopographiae heroum atque illustrium viror. totius germaniae." Basil. off. Nicol. Brylingeri. 1565—66. T. III. p. 392. etc. — Mit Pantaleon stimmt fast wörtlich überein, ohne Neues mitzutheilen: Boissard, „Icones viror. illustrium," s. in Hel. Putschii opuscul. I. Sleidani, Hanov, ap. Gul. Antonium, 1608. Desgleichen haben nicht das Mindeste mehr als Pantaleon und Boissard: Nicol. Reusner: „Icones sive Imagines viror. litteris illustrium." Argent. 1590. und Melch. Adam: „Immortalitas seu vita Theologor." etc. ed. tertia. Frcf. a. M. 1706. in part. Philosophor. fol. 82.

2) in „Joh. Sleidani Wahrh. Beschreibung aller Händel, so sich in Glaubenssachen" ꝛc. Straßb. Th. Rihel. 1568. u. in folgend. Ausg.: „Ordentl. Beschreibunge u. Verzeichnisse allerlei fürnehmer Händel" ꝛc. Straßb. Th. Rihel. 1580.

3) cf. Beuther's Vorrede zu seiner deutsch. Uebersetzung der Commentare des Sleid. Frkf. a. M. b. Dav. Zophel. 1558: „wegen der Freundschafft, so sich etwan zwischen dem Sleidano seligen vnd mir erhalten" ꝛc.

4) In: „Ioa. Sleidani veri et ad nostra tempora usque continuati, das ist, Wahrh. Beschreibung" ꝛc. Straßb. b. Christ. v. d. Heyden. 1625.

nahm die Beuther'sche Relation fast unverändert auf und fügte einiges Andere, namentlich Urtheile von Zeitgenossen über Sleidan, hinzu. Alles, was Schadäus hat, schrieb darauf Casp. Sagittarius [5]) unverändert ab, doch fügte er zuerst eine ziemlich reichhaltige Litteratur der Ausgaben, Uebersetzungen und Fortsetzungen von Sleidan's Commentaren, sowie von desselben Schrift: „de IV. summis Imperiis" bei. Einige Jahre später schrieb Dan. Wilh. Moller [6]) eine Dissertation über Sleidan, in welcher er alles bis dahin Bekannte zusammengetragen, Einiges verbessert und genauer als seine Vorgänger über Sleidan's Schriften gehandelt hat. Nach einem kritischen Urtheile über den Werth der Commentare sieht man sich bei allen diesen Biographen vergeblich um. In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat Am Ende, welchem wir die beste und letzte Ausgabe der Commentare verdanken, einige bemerkenswerthe Urtheile Anderer über Sleidan, sowie treffliche Winke über den Briefwechsel desselben mitgetheilt [7]): später

5) „Introductio in hist. eccles." etc. ed. 1718. 4. T. I. p. 105 ff. §§. 10—12. (Die 1. Ausg. erschien vor der Moller'schen Dissertation; denn dieser zählt den Sagittar unter seinen Quellen auf.) — Den Sagitt. schrieben aus: A. Teissier: „Abregé de l'hist. de IV. Monarchies, trad. du Latin de I. Sleidan." à Berlin, chez Rob. Roger 1710. Desgl. P. F. le Courayer: „Hist. de la Reformation de I. Sleidan" etc. T. I—III. à la Haye, 1767 seq. 4., dessen Bericht über Sleidan's Leben deutsch zu finden ist in Joh. Sal. Semler's: „J. Sleidan's Reformationsgesch. Halle, b. J. J. Gebauer. T. 1. 1771. pp. 59—69.

6) „Disputat. circular. de Io. Sleidano, sub praesid. Dan. Guil. Molleri" etc. τοῖς Σλειδανοβιογραφοφίλοις exhibet Christ. Drexel, Norimb. Altd. A. 1697. d. 2. Oct. Cattitero H. Mayeri, Univ. Typogr. 4.

7) „Vermischte Anmerkungen über den berühmten Geschichtschreiber Joh. Sleidan" rc. Nürnberg, in d. M. G. Bauerischen Buchh. 1780.

versprach er eine vollständige Lebensbeschreibung und Litteratur der sämmtlichen Schriften Sleidan's [8]), leider hat er sein Versprechen nicht erfüllt. Was nun nach den Mittheilungen der vorgenannten Schriftsteller über Sleidan's Lebensumstände gewiß zu sein scheint, ist folgendes:

Johann Sleidan wurde im J. 1506 [9]) zu Sleiden in der Eifel, wo die Grafen von Manderscheid ihren Sitz hatten, geboren. Sein Vater hieß Philipp, seine Mutter Elisabeth Wanhelterinn, sein Großvater Sigebert: außer ihm waren noch sechs [10]) Geschwister. Er besuchte gemeinschaftlich mit seinem Landsmann Johann Sturm die Ortsschule, welche Joh. Neuburg leitete. Im 13. Jahre seines Alters (also im J. 1519) begab er sich seiner weitern Ausbildung wegen nach Lüttich, wurde aber nach einigen Jahren wieder nach Hause gerufen, und ging dann nach Köln, wo er an der Akademie die Vorlesungen des Jacob Sobius, des Joh. Cesarius, des Joh. Phryssemius und des Barthol. Latomus über lateinische und griechische Schriftsteller hörte. Hier war es, wo er eine Sammlung Epigramme herausgab und sich auf dem Titel derselben zum erstenmal nach seinem Geburtsort Sleidan nannte [11]), während er früher nach

8. und schon früher in G. R. Schelhorn's Ergötzlichkeiten ans der Kirchenhist. rc T. II. et III.

8) vid. Sleid. Comm. T. I. praef. (p. 8.)

9) Schadäus: „im nächsten vor Joh. Sturm seinem Landsmann geboren," keineswegs, wie Benther berichtet, im J. 1508: „im nächsten nach Joh. Siurm." Daß Joh. Sturm im J. 1507. d. 1. Oct. zu Sleiden geboren worden, bezeugt Bayle: Dictionaire historique et critique. T. IV. fol. 293.

10) Schadäus. Es ist daher unbegreiflich, wie Moller schreiben konnte: „fratres sororesque Sleidani, quot numero fuerint; nondum vidi alicubi expressum."

11) Es ist nicht unwahrscheinlich, was Einige berichten, daß die

dem väterlichen Namen Philipson gerufen wurde. Als er in Köln anhaltend kränklich war, nahm ihn sein Freund Joh. Sturm, der eben durch diese Stadt reis'te, im J. 1524 [12]) mit sich nach Löwen, wo er bald wieder gesund wurde. Von da wurde er, ungefähr nach einem halben Jahre, von Dietrich, Grafen von Manderscheid, dem Herrn von Sleiden, zur Erziehung seines Sohnes Franz berufen und blieb einige Jahre bei ihm. Um das J. 1532 [13]) begab er sich nach Paris und lebte dort im Umgange mit Joh. Sturm, Barth. Latomus und Joh. Winther von Andernach, Doktor der Medizin. Nicht lange darnach verließ er Paris und ging nach Orleans, um die Rechte zu studiren. Er blieb daselbst

Mitschüler Sleidan's ihn schon vorher als einen Fremden nach seiner Vaterstadt zu rufen gewohnt waren, und daß er sich dann dieser Gewohnheit fügend, selbst den Namen Sleidan angenommen habe. cf. Moller (cap. VI.).

12) Zu welcher Zeit Sleidan nach Löwen gegangen sei, wird zwar nirgend berichtet: von Joh. Sturm aber steht aus den Mittheilungen des Melch. Sebiz („progr. in Iubil. Gymnas. Argent." etc., aus welchem alle den Joh. Sturm betreffenden Stellen bei Th. Crenius: Consilia et Methodi aureae studior. optime instituendor. etc. Rotterd. 1692. 4. pp. 161—164. abgedruckt sind) fest, daß er im J. 1524 Lüttich verließ und nach Löwen zog.

13) Da nämlich nach Beuther's Bericht Joh. Sturm drei Jahre vor Sleidan nach Paris gekommen ist, und Melch. Sebiz (bei Th. Crenius: Consil. et Method. etc.) Sturm's Ankunft in Paris mit Bestimmtheit in d. J. 1529 setzt, so folgt, daß Sleidan im J. 1532 dahin gekommen ist. Mit dieser Annahme stimmt Sleidan's eigene Versicherung in der ep. ded. an den Churf. August (vid. Comm. T. I. p. 9.), daß er sich neun Jahre in Frankreich aufgehalten habe, genau überein. (Im J. 1542 nämlich verließ er Frankreich und ging nach Straßburg.) So widerlegt Sleidan selbst die Angaben des Lud. Moreri in dem Diction. (cf. Moller, cap. XIII.) und des Thuan (am Ende des 18. Buches, fol. 348. T. I. C. D. ed. Frcf. ap. Petr. Kopffium 1617.), welche schreiben, daß Sleidan beinahe seine ganze Jugend in Frankreich bei dem Card. Bellay zugebracht habe. Mehreres darüber cf. Moller, cap. XIII.

bis zum J. 1535, erwarb sich die Würde eines Licentiaten der Rechte und studirte nebenbei fleißig die lateinische und französische Sprache. Als er darauf nach Paris zurückgekehrt war, litt er den ganzen Sommer hindurch am viertägigen Fieber. Im J. 1537 [14]) brachte ihn Johann Sturm, kurz bevor er seinen Lehrstuhl an der Pariser Akademie verließ und nach Straßburg abging, um dort eine neue lateinische Schule einzurichten, bei dem Kardinalbischof von Paris Johann v. Bellay in „Kundschaft." Dieser gewann ihn sehr lieb und versah ihn mit einem jährlichen „Dienstgelde." Drei Jahre später, also 1540, wohnte Sleidan als besoldeter Dolmetscher des Königs Franz im Gefolge des französischen Gesandten [15]) dem Reichstage zu Hagenau bei, wurde aber bald wieder von dem Könige heimgerufen. Auf der Rückreise besuchte er seinen Freund Joh. Sturm in Straßburg und schlug darauf im Jahre 1542 in dieser Stadt seinen bleibenden Wohnsitz auf [16]). Welches Amt er daselbst

14) Schadäus. Moller (cap. XIII.) folgt mit Unrecht der Angabe Beuther's, der 1535 schreibt; denn Sebiz (bei Crenins) bestimmt die Ankunft des Joh. Sturm in Straßburg sehr genau: „hucque venit anno 1537. d. 14. Ian. hora III. pomeridiana, Lutetia digressus ult. Dec. hora II." Sturm selbst stimmt damit überein, wenn er im Quart. Antipapp. etc. pp. 16. 17. schreibt: „Pacificatio tamen (es ist vom Streit der Theologen über das Abendmahl die Rede) anno tricesimo sexto (i. e. 1536) extitit: etc. Concordia hac recens constituta: ego Argentinam veni Lutetia ex Gallia evocatus."

15) Dies war Laz. Baysius. cf. Comm. T. II. p. 188. (lib. XIII.) Der Art. üb. Sleidan in d. Biographie universelle etc. Paris, chez L. G. Michaud, 1825. T. 42. pp. 452 — 455. enth. die unrichtige Angabe, daß Sleidan „son patron", d. i. den Card. Bellay auf den Reichstag begleitet habe.

16) Als Ursache, warum Sleidan Frankreich verlassen habe, geben Beuther, Schadäus, Moller (c. XIV.) u. And. die damals drohenden Ketzerverfolgungen an: wirklich wurden im Jul. 1542 sehr harte Decrete gegen die Ketzer zu Paris promulgirt, worüber Sleidan in d. Comm.

bekleidet habe, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen: Einige sagen, er habe an der neu eingerichteten Schule als besoldeter Professor docirt [17]; doch scheint Moller der Wahrheit näher zu kommen, indem er behauptet, Sleidan sei beim Magistrat angestellt gewesen [18]. Im J. 1546 heirathete er die Tochter des Doktors der Medizin Joh. v. Nidbruck, Namens Jola [19]. Nidbruck war mit Sleidan unter den Gesandten, welche im J. 1545 nach Frankreich und England geschickt wurden, um zwischen beiden Königen den Frieden zu vermitteln: auf der Reise selbst, zu Metz, versprach Nidbruck dem Sleidan, ihm nach der Heimkunft seine Tochter zur Ehe zu geben. Er lebte neun Jahre mit derselben und hatte mit ihr drei Töchter. Ein Jahr nach dem Tode seiner Frau,

lib. XIV. T. II. p. 273. etc. so schreibt, daß man annehmen kann, er sei gerade in Paris gegenwärtig gewesen. Da jedoch Christ. v. Rommel (Gesch. Philipp d. Großmüth. T. II. p. 439.) aus einer Urkunde nachweis't, daß Sleidan schon im J. 1541 durch Empfehlung des Landgr. Philipp auf 2 Jahre mit einem Gehalt von 250 Goldguld. zum Botschafter, Dolmetscher u. Geschichtsschreiber des Schmalk. Bundes bestellt worden sei, so halte ich es für wahrscheinlicher, daß er vielmehr deswegen Frankreich verlassen habe.

17) Schadäus: „Da er dise namhaffte Schul durch seine Weißheit gezieret“ ꝛc. ebenso Sagittar. Beuther erwähnt davon Nichts.

18) Moller (c. XIV.) berichtet nämlich, es sei ihm im J. 1542 das Amt eines Syndicus der Rep. Straßburg übertragen worden; er schließt dies daraus, daß Sleidan auf einem Kupferstiche nicht Professor, sondern „Inclytae Reip. Argent. syndicus“ genannt wird. Dieses Bildniß habe ich nicht gesehen: auf den Abbildungen bei Pantaleon, Reusner, Schadäus u. Boissard steht nichts weiter als: „vtriusqve juris Licentiatus.“ Dazu kommt nun aber noch, daß Sleidan weder in dem Kataloge der Straßb. Professoren, wie Moller versichert, noch auch in den Briefen des Rog. Aschamus u. Anderer an J. Sturm u. Sleidan selbst, noch endlich in J. Sturm's Schriften üb. jene Schule als Lehrer an derselben erwähnt wird.

19) Schadäus, der vollständig üb. Sleidan's Familie handelt.

der 1555 erfolgte, wurde er gefährlich krank [20]) und starb am letzten Oktober des J. 1556 [21]). Bei seinem Tode waren Joh. Sturm und Conr. Huberti, ein Kirchendiener, gegenwärtig. Der Leiche folgten die Vornehmsten der Stadt, besonders die Gelehrten Straßburg's in großer Anzahl.

Um nachzuweisen, inwieweit Sleidan die Mittel zu Gebote gestanden haben, wichtige Nachrichten in treuer Darstellung mitzutheilen, ist es vorerst erforderlich zu zeigen, welche Thatsachen er selbst gesehen, welchen Verhandlungen er selbst beigewohnt habe. Erst vom J. 1534 ab, zu welcher Zeit sich Sleidan, wie oben erzählt wurde, in Frankreich befand, ist in den Commentaren Autopsie wahrzunehmen. Offenbar, und in völliger Uebereinstimmung mit den Zeitumständen, da sich Sleidan vom J. 1532—1535 in Orleans aufhielt, erweis't er sich bei Erzählung des Skandals, welchen die Franziskanermönche im J. 1534 daselbst anrichteten [22]), als Augenzeugen. Er verfährt hier mit ungewöhnlicher Umständlichkeit, die bei der geringen Wichtigkeit des

20) Beuther berichtet, er habe in Folge dieser Erkrankung völlig sein Gedächtniß verloren, so daß er sich nicht einmal auf die Namen seiner Töchter besinnen konnte. Ist dies wahr, so kann es sich doch nur auf den letzten Monat vor seinem Tode beziehen, da er in dem 26. Buche die Begebenheiten bis in den September 1556. hinein berichtet. Einige geben als Ursache an, er sei von den Feinden seines Buches vergiftet worden: wahrscheinlicher aber ist Beuther's Erzählung, nach welcher Sleidan einen aufgebrochenen Fluß oben am Schenkel hatte zuheilen lassen. Ueber Sleidan's Körpergestalt rc. s. Moller (c. v.). Auf der Abbildung des Sleidan bei Schadäus erscheint das rechte Auge erblindet: weder Schadäus selbst, noch die übrigen Autoren geben darüber irgend eine Auskunft.

21) Diese Notiz finde ich zuerst in der Ausg. der Comment. von Thomas Courteau 1559. 8.: als Zusatz am Schlusse des 26. Buches; sie ist dann in alle späteren Ausgaben übergegangen.

22) Comm. lib. IX. T. I. pp. 509—512.

Gegenstandes um so mehr auffallen muß. Nicht lange darauf, etwa in den letzten Tagen des J. 1534 oder in den ersten des folgenden, muß Sleidan nach Paris zurückgekehrt sein: dafür spricht die lebendige Darstellung der Ketzerverfolgungen in Paris, des Königs Einzug und die Feier der Genovefa daselbst, wie sie Sleidan beschreibt [23]). Ferner treffen in die Zeit seiner Anwesenheit in Paris der Druck und die Confiscirung der Englischen Bibel im J. 1538 [24]), der Einzug des Kaisers am 1. Jan. 1540 [25]), bei welchem der Cardinal Bellay, Sleidan's Gönner, mit thätig gewesen, die Ankunft des Herzogs Wilhelm von Kleve Ende Aprils 1541 [26]), die Restitution des Admirals von Frankreich und Kriegsunruhen in Paris im März 1542 [27]), Edicte gegen die Lutheraner und die Untersuchung gegen den Prediger des Evangeliums Franciscus Landrus im Jul. 1542 [28]), vielleicht auch noch die Einkerkerung des Kanzlers Wilh. Poyet im Aug. 1542 [29]); auch die übrigen Berichte über Frankreich tragen bis dahin ein ganz urkundliches Gepräge [30]).

23) Comm. lib. IX. T. I. pp. 520—529.

24) Comm. lib. XII. T. II. p. 124.

25) Comm. lib. XII. T. II. p. 153.

26) Comm. lib. XIII. T. II. pp. 219. 220.

27) Comm. lib. XIV. T. II. p. 259.

28) Comm. lib. XIV. T. II. pp. 273—275.

29) Comm. lib. XIV. T. II. p. 281. aus den Worten zu schließen: „Cum ea fama Lutetiam venisset, incredibilis fuit omnium laetitia“ etc.

30) Sleidan selbst sagt in der Widmung Comm. T. I. p. 9. „Nam pleraqve supplicia et incendia, qvorum fit mentio, multa deinde facta decreta, et in qvosdam ecclesiae ministros a theologis Parisinis actio instituta, et aliqvanto post edita religionis dogmata, et factiones aulicae, meam illud in tempus, qvum iis locis essem, incurrerunt.“ Wie unterrichtet Sleidan über franz. Verhältnisse gewesen, hat er außerdem in der Descriptio Galliae, welche er als Anhang zu seiner Uebersetzung der Gesch. Ludwig's XI. von Comines

In Straßburg war Sleidan von 1542 ab bei den meisten der dortigen Ereignisse gegenwärtig; doch erkennt man in keiner Erzählung so sehr den Augenzeugen, als in der von der Wiedereinführung der Messe im Febr. 1550 [31]). Auch über den Besuch des Kaisers in Straßburg im Sept. 1552 [32]) berichtet Sleidan als Augenzeuge. Bedeutender sind die Mittheilungen, welche er von seinen eigenen Gesandtschaftsreisen, die er im Namen der Stadt Straßburg und des Schmalkaldischen Bundes unternahm, in seinem Werke gegeben hat. Wie bereits oben erwähnt wurde, wohnte er schon im J. 1540 dem Reichstage zu Hagenau bei, im J. 1545 war er einer der Gesandten, welche die Protestanten nach Frankreich und England schickten, um zwischen beiden feindlichen Königen den Frieden zu vermitteln [33]). Im Nov. 1551 wurde er von der Stadt Straßburg als Gesandter an das Concil zu Trident geschickt [34]), wo er sich vom Nov. bis Ende März 1552 vergeblich bemühete, zum Vortrag zu kommen [35]). Die Verhandlungen sind in ruhigem Tone, klar und anschaulich, in angemessener Vollständigkeit vorgetragen [36]): übrigens

in Straßburg schrieb, bewiesen (s. Ausg. Argent. Jos. Rihel. 8. pp. 336—355.). Darin handelt er unt. And. vom Pariser Parlament, von dem Verhältnisse des Königs zu demselben, von den höchsten Würden des Reiches ꝛc.

31) Comm. lib. XXI. T. III. pp. 192—194.

32) Comm. lib. XXIV. T. III. p. 400.

33) Comm. lib. XVI. T, II. pp. 399 et 408.

34) „vt cum Mauricianis et Vuirtembergicis communem causam ageret.“ Comm. T. III. p. 287.

35) so daß er schon am letzt. Jan. 1552 in einem Schreiben an die Dreizehn der Stadt Straßburg bittet, „ihn bald hinfürter abmahnen zu lassen.“ D. Schreiben s. in Schelhorn's Ergötzlichkeiten Bd. II. p. 52.

36) Comm. lib. XXIII. T. III. pp. 287—291. 300. 302 — 308. 309—329 etc.

war Sleidan auf vierzehn Tage von Trident abwesend; denn als seine Geschäfte keinen Fortgang hatten, machte er vom 3. bis zum 16. Febr. des J. 1552 mit einem der Gesandten des Churf. Moriz, wie er selbst erzählt: „per ocium“ eine Reise in das benachbarte Italien bis Venedig[37]), so daß er z. B. über die Ketzerpredigt des Dominikaners Ambrosius Pelargus nur durch Hörensagen berichtet[38]). Zuletzt erhielt er mit Schwierigkeit die Erlaubniß wieder abzureisen und überließ das Weitere den zurückbleibenden Straßburgischen Theologen[39]). Von geringerer Wichtigkeit ist die Theilnahme Sleidan's an der Gesandtschaft, welche die Stadt Straßburg im Mai des J. 1552, also kurz nach seiner Rückkunft vom Concil, in das bei Zabern unweit Straßburg befindliche Lager des Königs von Frankreich schickte, um ihn zu billigeren Forderungen, die Fouragirung seines Heeres

37) Einiges Nähere über diese Reise, sowie über die Ereignisse am Concil während derselben und bald nach der Rückkehr ist der Gegenstand eines sehr interessanten Briefes, welchen Sleidan am letzt. Febr. 1552. an seinen Freund Rog. Aschamus von Trident aus schrieb: vid. Rogeri Aschami familiarium epistolar. libri tres etc. Hanov. 1602. duod. pp. 560 — 564.

38) Diese Predigt hat Sleidan fast wörtlich, wie in dem Briefe an Rog. Ascham., nur mit Beifügung einiger näheren Umstände, in die Comm. aufgenommen: pp. 318. 319. Daß er den Bericht über die Predigt nur von Anderen habe, sagt Sleidan selbst: „Num ei facta sit injuria, nihil habeo comperti: nam ex auditoribus qvidam interrogati, non idem dicebant“ — und daß die Aussagen über den Inhalt derselben widersprechend sind, beweis't die Darstellung bei Sarpi: Hist. Concil. Trid. ed. lat. Gorinchemi, sumpt. P. Vink. a. 1658. 4. p. 339., der, obwohl er gerade in diesem Abschnitt dem Sleidan als Hauptquelle folgt, in dem Inhalt der Rede des Pelargus [Ambros. Ciconia] von ihm abweicht.

39) „Sic ergo discedens, causam atqve theologos eis commendat.“ Comm. III. p. 329. Von hier ab ist Sleidan nicht mehr Augenzeuge. Doch sind die kurz darauf folgenden Berichte nicht weniger urkundlich.

betreffend, zu bewegen[40]). Doch läßt er in allen diesen Fällen seine Person so sehr in den Hintergrund treten, daß er sich nur nennt, wo Mißdeutung entstehen könnte. Ja, er erwähnt nicht einmal alle Verhandlungen, bei denen er gegenwärtig gewesen: so verschweigt er z. B. gänzlich den Naumburger Convent, an welchen er von seiner Stadt als Gesandter geschickt worden war[41]). — Wie Sleidan durch das, was er selbst gesehen, in den Stand gesetzt wurde, Vieles zu berichten, so wurde er nicht weniger durch briefliche Mittheilungen seiner vielen auswärtigen Freunde, zu welchen bedeutende Männer der Zeit gehörten, unterstützt. Es ist gewiß, daß Sleidan mit Luther[42]), Melanchthon[43]) und P. P. Vergerius[44]) Briefe gewechselt, daß er mit dem Cardinal-Bischof von Paris Joh. von Bellay[45]), sowie seit dem J. 1539 mit Joh. Calvin[46]) sehr vertraut gewesen. Als andere Correspondenten werden angeführt[47]): Mart. Bucerus, Joh. Bruno Nid-

40) Comm. lib. XXIV. T. III. pp. 357—359.

41) cf. Salig: Hist. d. Augsb. Confession I. p. 682. et II. p. 1043. (Comm. T. III. p. 468 [28])).

42) s. Am Ende: Vermischte Anmerkungen rc.

43) A. E. Vsch. Anm.

44) vid. des Verger. Brief an Herzog Christoph v. Würtemberg (dat. Goeppingae, d. 3. Febr. 1555) b. Jo. Fr. le Bret Magazin z. Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch. rc. T. II. Frcf. et Lips. 1772. p. 243 et 244.: „Scribit ad me Dominus Jo. Sleidanus" etc.

45) A. E. Vsch. Anm. Nur ein Schreiben Sleidan's an Bellay scheint gedruckt zu sein: es ist dies die Widmung, welche derselbe seiner Bearbeitung des Froissard vorsetzte: dat. Lutet. Paris. d. 12. Jul. 1537. Ueber das persönl. Verhältniß des Sleidan zum Cardinal enthält der Brief nichts Näheres.

46) A. E. Vsch. Anm. Von einer freundschaftl. Beziehung zu Calvin enthalten übrigens die Comm. keine Spur.

47) A. E. Vsch. Anm.

bruck (Nidepontanus), Sleidan's Schwiegervater, Franz. Burcard, Christoph Carlowitz (Carlobizius), Joh. Checke (Checus)[48]), Barth. Latomus, Joh. Marbach, Conr. Peutinger, Joh. Sturm, Jacob Sturm von Sturmeck, Rich. Morysinus, Pet. Martyr, Paul. Fagius, wenn auch von diesen Correspondenzen Nichts übrig zu sein scheint. Dadurch erhalten die Nachrichten, welche über jene Personen mitgetheilt werden, urkundlichen Werth, außerdem daß Sleidan über manches Andere durch dieselben unterrichtet sein konnte. Auf sichere und reichhaltige Quellen über Englische Angelegenheiten weis't das freundschaftliche Verhältniß des Sleidan zu Roger Ascham hin, wie sich aus des letzteren hinterlassener Briefsammlung[49]) erkennen läßt. Roger Aschamus bekleidete durch neun Jahre das Amt eines Orator's an der Akademie zu Cambridge, unterrichtete inzwischen von 1548 ab durch zwei Jahre die Prinzessin Elisabeth, wurde dem Rich. Morysinus, welchen der Englische Hof im J. 1550 als Gesandten an den Kaiser nach Deutschland schickte, als Sekretär beigeordnet und durchreis'te mit diesem vom Sept. 1550 bis zum Sept. 1553 Deutschland und einen Theil Italiens, wobei er sich reiche Sammlungen geschichtlichen, geographischen und litterarischen Inhaltes anlegte. Nach dem Tode Eduard's VI. kehrte er nach England zurück, wurde zum Secretarius pro lingua latina bei Hofe designirt, welches Amt er unter der Regierung der Königinnen Maria und Elisabeth bekleidete,

48) Sleidan an Rog. Ascham. (dat. Tridenti vlt. Febr. d. 1552) p. 564: Priusqvam domo discederem, qvod fuit initio Nov., copiose scripseram ad D. Checum" etc.

49) „Rogeri Aschami Angli, Regiae olim Majestati à Latinis Epistolis, familiar. Epistolar. libri tres" etc. Hanoviae, ap. Guil, Antonium. 1602. duod.

und genoß bis an seinen Tod († 1568. 30. Dec.) den persönlichen Umgang der letzteren [50]). Es leuchtet ein, daß er bei einer solchen Stellung im Besitz vieler Kenntnisse von den Verhältnissen seines Landes und seiner Zeit sein mußte: er correspondirt mit Joh. Checke, Wilh. Paget, Joh. Poynet (Ponetus), Bisch. von Winchester, Steph. Gardiner, Bisch. von Winchester, Thom. Craumer, Erzbisch. von Canterbury [51]), Mart. Bucer [52]), Johanna Gray [53]), mit der Königin Elisabeth [54]), ist bekannt mit dem Cardinal Polus [55]), und besonders vertraut mit Joh. Sturm in Straßburg [56]), dem vertrauten Freunde Sleidan's. An diesen stehen Briefe in der Sammlung vom J. 1550 ab: in einigen derselben trägt er Grüße an Sleidan auf [57]); daß er mit demselben ebenfalls Briefe gewechselt, ist aus Sleidan's schon oben erwähnten interessanten Schreiben an Ascham ersichtlich [58]). Er schrieb sorgfältig nieder, was er während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hoflager erlebt und gesehen hatte [59]),

50) Alles nach der „Oratio de vita et obitu Rogeri Aschami," welche der ed. epistol. beigegeben ist: pp. 628—674.

51) vid. ep. pp. 248. 260,

52) p. 274.

53) p. 287.

54) pp. 175. 192. 204.

55) cf. p. 101.

56) An diesen und von demselben an Rog. Ascham. enthält die Sammlung die meisten Briefe: das ganze I. Buch gehört dazu.

57) p. 73: Augsb., d. 24. Jan. 1551., p. 80: ibid. d. 21. Aug. 1551., p. 102: Greenvich, d. 14. Sept. 1555.

58) cf. Anm. [37]). Der Anfang lautet: „Ad meas Dec. mense scriptas, accepi responsum tuum, datum 26. Jan. Cal. Febr. rursus ad te scripsi, qvibus qvidem ex litteris intelligere potuisti, qvid ad postremam sessionem hic a nobis actum sit" etc.

59) an Joh. Sturm (dat. Spirae 20. Oct. 1552), indem er beklagt, bei seinem Besuche in Straßburg, ihn nicht angetroffen zu haben: „Cogitabam ego, longo sermone, tuto et solitario, in tuum

theilte seine Notizen Joh. Sturm mit und forderte ihn, wie scheint, mehremal auf, jene Geschichten zu beschreiben, was dieser aber unwillig ablehnte [60]). So konnte nun Sleidan durch Roger Ascham über alle Englischen Verhältnisse [61]), sowie über die Vorfälle am kaiserlichen Hoflager, welchem Aschamus von der Regensburger Flucht bis zur Aufhebung der Belagerung von Metz [62]) folgte, vielfach unterrichtet sein. Fassen wir zusammen, daß Sleidan im 23. Buche der Commentare die Ereignisse am Concil in den Jahren 1551 und 1552 als Augenzeuge beschreibt und daß er zu gleicher Zeit an Roger Ascham einen genau unterrichteten Correspondenten für die Vorfälle in der Umgebung des Kaisers hatte, so leuchtet ein, daß dieser Abschnitt in dem Werke des Sleidan einen

sinum infundere, qvomodo his superioribus temporibus, in hac aula Caesarea, singulae res gestae, veri excitati sermones, ficti jactati rumores fuerunt. A fuga enim Oenipontica, ad hodiernum diem, memoriam singulorum dierum continenti ordine conservavi“ etc. p. 91. und (dat. Brüssel d. 7. Jul. 1553) an Joh. Checus: „Si scire cupis, qvidnam hic rerum ago, intelligas me nunc describere certas illas causas, qvamobrem Parmensis Salernitanus, Brandenburgensis, et Saxo Caesarem deseruerunt; deinde continentem singulorum dierum memoriam colligo, qvid in aula Caesaris contigit, ab Oenipontica fuga, vsqve ad Metensis obsidionis derelictionem“ etc. p. 304.

60) Joh. Sturm an Rog. Ascham. (dat. Argent. d. 22. Jul. 1553: „Quamnam inqvis? earum rerum, qvas in Germania legisti, audivisti, vidisti: Simulata Mauricii ad Oenipontum adventatio: Caesaris necessaria fuga: pax consecuta et ea nunc inclinata: et postremum cruentum istud bellum, et Mauricii mors, si verum est qvod dicitur, annon haec magna et te digna? aut tu istud facito, qvod potes prae caeteris, aut desine a me rogare qvod mihi est difficile et arduum.“ p. 543.

61) Unter And. üb. die wissenschaftl. Bildung des Königs Eduard VI. Was Sleidan darüb. lib. XXV. T. III. p. 425. schreibt, konnte ihm aus des Ascham. Mittheilungen an J. Sturm genau bekannt sein: cf. epist. pp. 38—42.

62) bei Sleidan: lib. XXIV. T. III. pp. 363—405.

ganz besonderen ursprünglichen Werth in Anspruch zu nehmen hat. Aus demselben Briefwechsel geht überdies hervor, daß Sleidan schon im J. 1550 ernstliche Anstalten getroffen hatte, vom Englischen Hofe mit Actenstücken oder Nachrichten unterstützt zu werden, und daß er dabei besonders auf die Verwendung des Roger Ascham bei Rich. Morysinus baute [63]. — Für die glückliche Durchführung seines Unternehmens konnte sich Sleidan keinen günstigeren Wohnort wählen, als Straßburg. In der Mitte gelegen zwischen dem deutschen Reich und Frankreich, in mannigfaltigem Verkehr mit den reformirten Kantonen der Schweiz [64], und als Mitglied des

63) Rog. Ascham. an Ed. Ravenus, p. 266: „Saluta diligenter Mart. Bucerum patrem et praeceptorem meum colendissimum. Dic illi me fideliter agisse causam Joa. Sleidani cum Dom. Morysino, qvem facile video plurimum favere Sleidano, et illius scribendi instituto." Dieser Brief ist vom 17. Sept. und zwar des J. 1550: denn Ascham schrieb denselben „ex aedib. Gul. Elaudi Londini" nach Cambridge, als er im Begriff war, mit Morysinus die Gesandtschaftsreise nach Deutschland anzutreten: „proxima Veneris, Deo volente, Tamesin conscensuri sumus." Doch scheint es mit der versprochenen Unterstützung sehr langsam gegangen zu sein, wie aus Sleidan's Schreiben an Ascham (dat. Trid. vlt. Febr. 1552) hervorgeht: „Quod de meo negotio nihil adhuc certi cognoscam, valde miror, imprimis vero D. R. silentium. Oro plurimum, vt D. legatus ne cesset interpellare ac sollicitare. Nam progrediente regis aetate, facilior deberet esse ejus rei confessio, qvam ipsemet recte potest intelligere. Te qvoqve rogo, vt qvantum omnino potes, tam praeclarum et vtile institutum promoveas. Priusqvam dpmo discederem, qvod fuit initio Novemb., copiose scripseram ad D. Checum: ad ea nihil esse renunciatum qvi fiat, nescio, multumqve me fallit expectatio." p. 564.

64) Im Jan. 1530 schließen die Straßburger mit Zürich, Bern und Basel ein Burgrecht auf 15 Jahre: Comm. lib. VII. T. I. p. 392. D. 22. Jul. 1530 schreibt Ulr. Zwingli an d. Landgr. Philipp: „Was not wird sin ze schryben, empfelhend es Herr Jacob Sturm, der hatt alle stund bottschaft ze fertigen." Neudecker: Urkund. 1836. N. LVIII. p. 152. Das trifft freilich vor

Schmalkaldischen Bundes in der engsten Verbindung mit den Protestantischen Fürsten Deutschlands [65]), konnte Straßburg schon an und für sich eine umfassende Belehrung über die Verhältnisse der Zeit gewähren. Straßburg wurde der Zufluchtsort für Franzosen und Belgier, die der Religion wegen auswandern mußten [66]). Gelehrte, wenn sie reis'ten, verfehlten nicht, in Straßburg einzusprechen [67]). Als nach dem Tode Königs Eduard III. (im J. 1553) unter der Regierung der Königin Marie die Anhänger des Evangeliums in England verfolgt wurden, flüchtete eine Menge gelehrter Protestanten nach Straßburg [68]). Außerdem wirkten gerade in der Zeit, wo Sleidan in Straßburg lebte, eine Reihe bedeutender Männer daselbst, mit welchen Sleidan zum Theil sehr innig befreundet wurde. Von Joh. Calvin, der zwei Jahre lang in Straßburg lehrte und französisch predigte, ist es ungewiß, ob er mit Sleidan noch zusammengetroffen: denn jener ging in demselben Jahre von Straßburg fort, in welchem dieser daselbst ankam, nämlich 1542 [69]). Peter

Sleidan's Aufenthalt in Straßburg: von Zwingli's Tode ab werden Schweizer Angelegenheiten in d. Comm. nur sehr spärlich mitgetheilt.

65) Comm. lib. VII. T. I. p. 441.

66) Comm. lib. XII. T. II. p. 124.: „Et qvum religionis atqve doctrinae causa multis esset emigrandum e Galliis atqve Belgio, senatus Argentinensis templum illis aperuit, vt ecclesiam constituerent."

67) Als im J. 1529 Zwingli und Oecolampadius zum Marburger Colloquium reis'ten, holten sie die Straßb. Theologen in Straßburg ab und wurden von Matth. Zell, Pfarrherrn z. groß. Münster bewirthet, s. Briefwechs. Frauen Catharina Zellin v. Straßb., vnd Herrn Ludwig Rabus, Superintend. z. Ulm. N. VI. in Füßlin's Beitr. u. T. V. Rog. Aschamus reis'te ebenf. im J. 1552 durch Straßb. epist. an Joh. Sturm, p. 91.

68) Comm. lib. XXV. T. III. p. 456. so Pet. Martyr u. Bernard. Ochinus: p. 438.

69) Comm. lib. XII. T. II. p. 125. Genauer bestimmt die Zeit

Martyr dagegen lebte seit 1542 in Straßburg, ging 1547, von dem Erzbischofe von Canterbury berufen, nach Oxford, von wo er nach dem Tode Eduard's VI. (im J. 1553) wieder nach Straßburg kam und daselbst bis 1556 blieb [70]). Mart. Bucer, dessen ausgebreitete Wirksamkeit für die Reformation allbekannt ist, befand sich schon 1529 in Straßbnrg und verließ dasselbe im J. 1549, indem er ebenfalls durch den Erzbischof von Canterbury nach England berufen wurde [71]). Auch Casp. Hedion lebte schon 1529 in Straßburg, wo er bis zu seinem Tode (d. 17. Oct. 1552) geblieben [72]). Desgleichen finden wir Paul Fagius daselbst, bis er 1546 nach Heidelberg berufen wird [73]). Joh. Sturm, der Jugendfreund Sleidan's, seit 1537 bis zu seinem Tode, den 3. März 1589, in Straßburg lebend, der das dortige Gymnasium 1538 einrichtete, selbst bei einigen Gelegenheiten für die Reichsstadt in Staatsgeschäften abwesend war [74]), und, wie oben gezeigt wurde, besonders nach England hin viel correspondirte, konnte dem Wirken Sleidan's sehr förderlich sein. Vor Allen aber muß hier einer der einflußreichsten Männer jenes Zeitalters, Jacob Sturm v. Sturmeck als derjenige angeführt werden, ohne welchen Sleidan schwer-

der Anwesenheit Calvin's in Straßburg Joh. Sturm: Quarti Antipapp. tres partes priores p. 19: „sub annum tertium post meum adventum (dies. war a. 1537) Joa. Calvinus Argentoratum venit“ etc. p. 21: „Eo etiam tempore, eo inqvam biennio, qvo nobiscum erat Calvinus“ etc. folglich verließ Calvin Straßb. im J. 1542.

70) Comm. T. III. pp. 57. 438. 534.

71) Comm. T. I. p. 381. T. III. p. 161. † zu Cambridge: penult. Fbr. 1551. T. III. p. 246.

72) Comm. T. I. 381. T. III. 401.

73) Comm. T. II. p. 563.

74) Comm. T. II. pp. 124. 399. 537.

lich seine Aufgabe so genügend hätte lösen können. Länger als dreißig Jahre [75]) in Staatsgeschäften thätig, als Gesandter von Straßburg bei 91 Reichs- und anderen Versammlungen der Protestantischen Stände gegenwärtig [76]), kein Herrendiener, sondern Patrizier und „Stattmeister" [77]) einer bedeutenden freien Reichsstadt, „ac plane decus nobilitatis Germaniae, propter eximias animi dotes et doctrinam insignem," wie Sleidan von ihm schreibt [78]), war er ganz besonders geeignet, den Sleidan mit den zureichendsten Hülfsmitteln und mit dem gediegensten Rathe zu unterstützen. So oft Sleidan nähere Auskunft bedurfte, fand er dieselbe bei Jacob Sturm. Die ersten 16 Bücher der Commentare las dieser im Manuscript noch vor seiner Krankheit durch und ermahnte wegen des Nöthigen [79]). Doch

75) Widmung Comm. T. I. p. 8.

76) Comm. T. III. p. 447. q.

77) H. Bullinger: Chron. v. Zürich T. II. p. 183.

78) Comm. T. III. p. 446.

79) Widmung, Comm. T. I. p. 8. Bestimmter in dem Briefe J. Sleidan's an den Rath der Stadt Augsburg: dat. 19. May 1555. b. Schabäus. Wahrscheinlich bezieht sich hierauf, was Anton. Wolfius „Reip. Argent. tum à consiliis" d. 21. März 1618 an Hortleder schreibt: es befinde sich, daß Sleidan seine Historie vor dem ganzen Regimente der Stadt Straßburg, ehe etwas davon gedruckt worden, habe ablesen müssen, worauf man ihm zur Veröffentlichung die Hand zu bieten zugesagt. vid. Casp. Sagitt. Introductio etc. T. I. Jen. 1718. 4. p. 113 etc. Denn erstlich erwähnt Sleidan davon Nichts, wozu er besonders in dem Schreiben an den Augsburger Rath erwünschte Gelegenheit gefunden hätte, er sagt in demselben nur, in Straßburg hätten Viele, Leute die Glauben verdienen, das Buch gelesen und gelobt (d. h. das Buch, nicht das Manuscript). Dann aber würde zu jener Nachricht sehr schlecht stimmen, daß der Rath von Straßburg, nachdem bereits 20 Bücher der Commentare gedruckt waren, plötzlich ein Verbot ausgehen ließ, das Werk zu veröffentlichen. Dies schreibt J. Sleidan selbst an P. Vergerius, wie dieser an den

berichten einige Biographen des Sleidan[80]), wie scheint, ohne Grund, daß Jacob Sturm denselben zur Abfassung seines Werkes veranlaßt habe. Hiermit verhält es sich anders. Oben wurde erwähnt, daß Sleidan schon im J. 1541, nachdem er als Begleiter des französischen Gesandten auf dem Reichstage zu Hagenau im J. 1540 den Protestantischen Fürsten persönlich bekannt geworden war, vom Schmalkaldischen Bunde auf zwei Jahre zum Botschafter, Dolmetscher und Geschichtsschreiber angestellt wurde. Da er laut seinem eigenen Zeugnisse[81]) schon im J. 1540 für das Werk zu sammeln anfing, muß er bereits damals eine bestimmte Absicht der Art gehabt haben, und es läßt sich deshalb annehmen, daß ihm schon in Hagenau von den Protestantischen Fürsten eine Anstellung in Aussicht gestellt worden sei, die sich dann im nächsten Jahre erfüllte. Damals verließ er Frankreich und lebte seit 1542 in Straßburg. Gegen den Mai des J. 1545 wurde er von den Ständen des Schmalkaldischen Bundes aufs Neue, ausdrücklich mit der Bestimmung angestellt, „neben andern die gantze Histori der erneuerten Religion zu beschreiben." Jetzt schritt er sogleich an die Abfassung des Werkes und noch im Laufe desselben Jahres übersendete er den auf dem Reichstage zu Worms versammelten Protestantischen Ständen als Probe die Geschichte vom Auftreten Luthers gegen die Indulgenzen bis zur Leipziger Disputation, d. i. vom J. 1517—1520, oder das ganze

Herz. Christ. v. Würtemb. d. 3. Febr. 1555 berichtet: J. Fr. le Bret Magazin ꝛc. T. II. p. 243. 244.

80) Os. Schadäus, nach ihm Sagittar. u. And.

81) J. Sleidani apolog. Comm. T. I. p. 20: „ad eamqve rem (sc. seine Geschichte zu schreiben) annis abhinc (i. e. 1556) XVI. collegi."

1. Buch der Commentare[82]). Dieser Versuch gefiel, so daß die Stände dringend zur Fortsetzung aufforderten. Bald darnach ward er von diesen zur Gesandtschaft nach England verordnet. Der sächsische Vicekanzler hatte es übernommen, ihm inzwischen die Akten aus Sachsen zuzuschicken: als er jedoch im J. 1546 wieder nach Hause kam, fand er Nichts vor und erhielt auch auf wiederholtes Ansuchen keinen Bescheid. Darüber beklagt er sich in einem Schreiben (vom 15. Mai 1546) an den Landgrafen Philipp, und bittet diesen, bei dem Churfürsten von Sachsen anzuhalten, daß ihm die Akten schleunigst zugesendet würden, erklärt sich auch bereit, wenn es nöthig sein sollte, persönlich, entweder bei ihm dem Landgrafen oder bei dem Churfürsten, zu erscheinen[83]). Auf des Landgrafen Vorstellung antwortet der Churfürst (dat. Torgau, Donnerst. nach Exaudi i. e. d. 10. Juni 1546), er habe sich nach den Akten erkundigen lassen und sei berichtet worden, „daß bey vns, noch auch zu Wittemberg keine Acten oder Verzeichnuß, so darzu möchten sonders dienstlich seyn, befunden." Weder die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Worms (1521), noch die von Speier (1526) seien aufgezeichnet worden; nur von den Aufzeichnungen über den Reichstag zu Augsburg (1530) werde er ihm Abschriften, und von denen über den Reichstag zu Nürnberg (1522) Auszüge übersenden: doch erachte er für überflüssig, daß Sleidan sich in Person zu ihm verfüge[84]). Als bald darauf der Schmalkaldische Krieg ausbrach, wurden die Bemühungen Sleidan's gänzlich unter-

82) Widmung, Comm. T. I. p. 7.

83) s. J. Sleidan an Landgr. Philipp „umb gnedige Beförderung seiner Histori" bei Hortleder Handlungen und Ausschreiben 2c. bald nach der Vorrede.

84) ebens. b. Hortleder.

brochen: und nach der Gefangennehmung der beiden Häupter des Bundes verlor Sleidan natürlich jede Beziehung zu demselben. In dieser Zeit bekam er durch Jacob Sturm's Vermittelung von den Herren zu Straßburg ein Jahrgeld [85]), fing wieder an über seinem Werke zu arbeiten und blieb seitdem wol wesentlich auf die Benutzung des Straßburger Archives angewiesen. Daß ihm hierbei Jacob Sturm außerordentliche Dienste geleistet, spricht er selbst in der Widmung zu den Commentaren aus [86]). Hätte Sleidan nach dem Schmalkaldischen Kriege aus den churfürstlich-sächsischen Archiven Urkunden erhalten, so würde er gewiß in der Widmung an den Churfürsten August Veranlassung genommen haben, dies mit als einen Beweggrund der Widmung anzuführen: doch geschieht dessen mit keinem Worte Erwähnung [87]). Aber auch der Landgraf Philipp von Hessen scheint dem Werke Sleidan's wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben: dies, glaube ich, geht aus dem Schreiben Sleidan's an Dr. Casp. Lanius, Ekklesiasten zu Kassel, vom 9. Sept. 1555 hervor [88]). Alle

85) Mich. Beuther.

86) „Intervenit etiam vere nobilis et praeclari viri Jacobi Sturmii subsidium et opera" etc. Comm. T. I. p. 8.

87) Ohne irgend sonst in diesem Schreiben einer Verbindlichkeit für Unterstützung seines Werkes gegen den Churfürsten zu gedenken, bezieht er sich auf diesen nur in den Schlußworten: „Hunc vero laborem meum, et qvicqvid est impensum operae, tibi volui, princeps illustrissime, consecrare totum, qvi genus et originem ducis ex ea familia, qvae huic doctrinae perfugium et hospitium prima dedit, cujus pater — —, cujus frater — —, cujus etiam socer — —. Et qvoniam his illorum vestigiis tu qvoqve" etc.

88) vid. J. Ph. Kuchenbecker: Analecta Hassiaca. Collectio VI. p. 477. „Quia vero siles, nec etiam a V. Megabacho qvidqvam scribitur, facile est divinare, qvam nihil sit sperandum ejus, de qvo scripseram, qvae qvidem res omnino praeter expectationem accidit, et certe deploranda est hujus nostri seculi conditio, principes viros adeo fere nihil affici pulcherrimis et honestis labori-

diese Umstände beweisen, daß erstlich nicht Jacob Sturm, sondern der Schmalkaldische Bund den Sleidan zur Verfassung der Commentare veranlaßt [89]), und daß wiederum zweitens Sleidan nicht vom Bunde, sondern durch Jacob Sturm aus dem Straßburger Archive die meisten ungedruckten Aktenstücke zur Benutzung erhalten habe.

Um zu beurtheilen, mit welcher intellektuellen Befähigung Sleidan an die Abfassung seines Werkes gegangen, ist es nöthig, die Geschichte seiner Bildung in ihren Hauptmomenten aufzufassen. Dieselbe wird ersichtlich sein aus der litterarischen Thätigkeit des Mannes, insoweit sie besonders in seinen hinterlassenen Schriften sich bekundet; denn die wenigen Notizen gleichzeitiger und späterer Scriptoren sind höchst mangelhaft und entbehren der Glaubwürdigkeit. Es wurde oben erwähnt, daß Sleidan (etwa im J. 1523) in Köln ein Buch lateinischer und griechischer Epigramme habe drucken lassen [90]): ebendaselbst hörte er an der Akademie Vor-

bus atque studiis. Verum haec deplorari possunt, emendari non possunt atque corrigi: sed Deus ipse viderit. Erat mihi sane gratum valde futurum, si quidem de principis voluntate atque judicio scripsisses aliquid. Multis aliis locis deferuntur ad me literae, quibus agunt permagnas gratias viri docti propter navatam operam, sed vtcumque sit, Deo tribuenda est omnis gloria." Sleidan schrieb diesen Brief einige Monate nach dem Erscheinen seiner Commentare.

89) Wenn Sleidan später dies nicht mehr so bestimmt ausspricht, wie in jenem Schreiben an den Landgr. von 1546. (vid. Anm. 83.) sondern in der ep. ded. (p. 6.) als Veranlasser seines Werkes: „nonnulli magna virtute et doctrina viri" anführt und in dem Schreiben an den Rath der Stadt Augsburg von 1555 (vid. Anm. 79.) versichert, er habe sein Werk: „ausz groszer ansehenlicher Leuth ermahnen vnd ansuchen" vor zehn Jahren angefangen, so bequemt er sich offenbar nur den veränderten Zeitumständen und widerspricht damit seiner früheren Aussage nicht im Mindesten.

90) Beuther. Am Ende Bsch. Anm. führt das Buch der

lesungen über Livius, Plinius, Homer und Horaz, woraus sich entnehmen läßt, daß er damals der allgemein überhandnehmenden Richtung der studirenden Jünglinge angehörte, welche man die humanistische zu bezeichnen pflegt. In Orleans beschäftigten ihn ausschließlich die Rechtswissenschaften, daneben aber auch rhetorische Studien: in Paris blieb er dieser Richtung im Ganzen genommen treu, nur daß er sich, wie scheint, bald nach seiner Rückkunft von Orleans der Geschichte zuwandte, obwol er sie damals noch als Nebenbeschäftigung ansah[91]). Im J. 1537 nämlich gab er in lateinischer Bearbeitung einen umfangreichen Auszug von Froissard's französischem Geschichtswerke[92]) heraus und widmete denselben seinem Gönner, dem Cardinal-Bischof Joh. Bellay. In der Vorrede dazu gibt uns Sleidan ein Bild seiner damaligen Bestrebungen und besonders seiner Ansichten von Geschichte. Im Anfange räumt er denjenigen Bestrebungen eine vorzügliche Stelle ein, welche „alienis difficultatibus malisqve remedium possint apponere": unter diesen habe die Ausübung der Rechtswissenschaft den ersten Rang[93]). Doch

Epigramme des Sleidan als höchst selten an, und berichtet außerdem, daß sich einige von Sleidan ins Lateinische übersetzte epigrammata Luciani in einer Ausgabe dieses Poeten mit Anmerkungen des Gilbertus Cognatus befinden sollen.

91) s. die Vorrede zu Froissard: „qvod liberum habebam a studio legum, tempore in hoc omni pene consumpto" etc.

92) „Jo. Froissardi historiar. epitome" etc. cura Jo. Sleidani. Heidelberg. ap. Commelin. 1587. fol. (Moller); zugleich mit Cominäus: Frcf. 1584. duod. 1594. duod.; Hanov. 1606. duod. 1619. duod.; Cassel: 1638. 8. (Moll.); *Amsterd. ap. Joa. Blaev. 1656. duod.; zugl. mit Cominäus und Sessel de rep. Gall. Frcf. a. M. 1578. fol.

93) „Videmus profecto, eam esse hujus amplitudinem, vt omnes vbiqve regiones contingat: eam vtilitatem, vt beneficium nemo non sentiat: eum vero splendorem, vt et humaniores illae, de qvibus

könne sie ohne Redekunst nicht bestehen[94]). Beide in Vereinigung, nämlich: qvae judicandi et eloqvendi scientiam docent," besonders aber „qvae suum cuiqve tribuit, disciplinae" müsse vor Allen der Staatsmann genau kennen, der nicht blos „vsu et diuturna rerum tractatione peritus," sondern der „certo judicio de singulis" entscheiden wolle. Auf die Behandlung der Staatsangelegenheiten im Grossen jedoch, „ad eas res prudenter moderandas, qvae bellum, pacem, inducias, foedera, connubia, proferendae ditionis modum, amorem et studium populi, factiones et omnino summam regni molem continent" über keine Wissenschaft einen grösseren Einfluß, als die Geschichte. Aus ihr lerne der Fürst: „vt pacem cum finitimis colat, — impotenter, avare, injuste nihil agendum: — immortalem Deum ejusmodi vitiis atqve sceleribus iratum subvertere saepe regna, et eripere possessoribus: vt discat, adversa non immoderate ferre, et blandientem fortunam non habere nimis familiarem: tum, vt impendentem, vel perturbationem, vel calamitatem, et consilio, et moderatis rationibus possit evitare." Besonders sei die Römische Geschichte werth, fleißig gelesen zu werden: aber nicht blos die Alten, sondern auch die Neueren müsse man kennen lernen, „imo vero, qvoniam et propius ad nostram aetatem accedunt, et non nimis longo praecurrunt intervallo, et (—) nostris moribus, institutis et

primo loco diximus, propter istam magna ex parte discantur, et e severioribus illis pleraeqve verecunde locum dent, ac veluti dominam agnoscant" etc.

94) „Quis enim est omnium, (vt de re minima loqvamur,) qvi non malit oratione culta et eleganti motus, dum in deliberationem aliqvid adfertur, boni civis officium facere, quam rudi, et inepto sermone, qvem nulla commendat venustas, in hoc ipsum velut impelli et cogi?" etc.

disciplinae vicina magis, aptaqve referant exempla: praeter id, qvod vehementius delectant atque movent, certius qvoque possunt erudire.“ Hierbei nun sei zu zweifeln, ob es noch irgend ein anderes, als das gegenwärtige Jahrhundert gebe, „in qvo tam varia, tamqve mirabilia confertim evenerint, brevissimo temporum spatio“ [95]). Aus dem Gesagten geht hervor, daß Sleidan damals, im entschiedenen Gegensatze zur Folgezeit, die Geschichte lediglich vom Standpunkte des praktischen Rechtes und der Staatskunde [96]) betrachtete. Dabei zeigt die Darstellung in dieser ersten Schrift den Verfasser noch im rhetorischen Studium der lateinischen Sprache begriffen; denn die Diction steht hier unbedingt zurück gegen die Klarheit und Durchsichtigkeit seiner späteren Schreibweise. Von einer Theilnahme an den religiös-reformatorischen Bestrebungen findet sich in jener Zeit noch keine Spur. Nicht lange darnach aber geht in ihm eine große Veränderung vor. Vom J. 1540 ab begann er für die Geschichte seiner Zeit zu sammeln, war also, wie scheint, schon damals Anhänger der Reformation: im J. 1541 war er es ohne Zweifel, da er von dem Schmalkaldischen Bunde zum erstenmal angestellt wurde: im J. 1542 aber tritt er in seinen beiden Reden an die deutschen Reichsfürsten und an den Kaiser [97]), die er

95) „Quantas enim, vt paucis dicam, et regnorum, et religionis, et ordinum vidimus commutationes?“

96) So findet Sleidan zwischen dem Rechtsstudium und dem der Geschichte die innigste Verwandtschaft: „qvod sane studium aut nullum praeterea cum historiarum notitia permagnam habere mihi videtur affinitatem.“

97) *„Joa. Sleidani orationes duae etc. Nunc primum excusae, cum Praefatione, qvae paucis argumentum explicat. Argentinae. 1544. 4. auch in *Jo. Sleidani opuscula qvaedam, qvorum ipse partim auctor, partim interpres, op. et studio

noch in Frankreich, kurz vor seiner Abreise, in deutscher Sprache unter fremdem Namen drucken ließ[98]), ganz entschieden als heftiger Feind des Pabstthums und als Freund der deutschen Reformation auf. In der im J. 1544 zu Straßburg lateinisch bearbeiteten Ausgabe dieser Reden ist Einiges den veränderten Zeitumständen gemäß beigefügt worden[99]), was man wohl berücksichtigen muß, da uns die erste deutsche Ausgabe nicht mehr zu Handen ist. In der Rede an die Fürsten zeigt Sleidan den Ursprung, das Wachsthum,

Heliae Putschij. Hanov. ap. Guil. Antonium. 1608. 8. pp. 414—608. Deutsche Uebers.: „Joh. Schleidani hist. Bericht an alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, von des Babstthums Auf- und Abnehmen." 1567. 4. (Moll. ohne Angabe des Druckortes und des Herausgebers.)

98) Vgl. die Vorrede zur lat. Ausgabe (dat. Argent. VII. Cal. Jul. A. 1544.): „scriptae sunt a me lingua Germanica Orationes duae, qvae prodierunt sub nomine Baptistae Lasdeni, et prodierunt sub eo nomine, non tam mea qvadam sponte, qvam sic volentibus amicis, qvi putabant meis rationibus ita convenire, qvamdiu non essem in Germania, iisqve locis haererem, in qvibus argumentum hoc minus gratum est atqve plausibile." Daß diese erste deutsche Ausg. im J. 1542 geschrieben worden, ist aus mehreren Stellen ersichtlich: p. 431. (ed. H. Putschij): „Cogitamus qvi fuerit status rerum in nostra Germania, quae forma religionis ante annos viginti qvinque" etc. u. p. 534. wird als eben erst geschehen angeführt, daß die Oesterreicher das Evangelium fordern: „Quod igitur in Austria vides evenisse, et cupiunt enim homines recte institui": das geschah d. 13. Dec. 1541. Cf. Comm. T. II. p. 242. Noch bestimmter ist die Andeutung p. 460. Am Ende (Bsch. Anm.) führt eine französische Uebersetzung der Rede an d. Kaiser an, Sleidan gedenkt derselben in d. praef. „qvae causa fuit etiam, vt alteram ad Caesarem, Gallica lingua perfecerim."

99) so unt. And. in d. Rede an d. Kaiser p. 556.: „Qui nunc rerum potitur, Paulus III. in iis literis, qvas nuper ad IV. Cal. Mart. dedit ad qvosdam in Comitio Spirae, Germaniae principes" etc. Dieser Brief ist vom 26. Fbr. 1544. cf. Comm. T. II. p. 335. Daraus geht hervor, daß die Rede in lat. Abfassung nach dem Fbr. 1544 geschrieben worden ist.

sowie den drohenden Sturz des Pabstthums, wie es sich seine bevorzugte Stellung durch List und Betrug erschlichen, wie der Pabst sich dadurch von der rechtmäßigen Herrschaft des Kaisers befreit habe, daß er dem Frankenkönige Karl M. die Römische Kaiserkrone anbot, wie er später eine Eidesformel erfunden, durch welche er den Römisch-deutschen Kaiser fester, als einen Klienten gebunden halte. Die Tyrannei des Pabstthums sei eine so verborgene, daß sie von den Meisten nicht erkannt werde: sie habe die Fürsten zu Gehülfen, denn sie erweisen dem Pabste alle Gefälligkeiten; das innere Zerwürfniß Deutschlands betrachte dieser als Hauptmittel seiner Machtvergrößerung. Darum sollten die Fürsten die neu erstandene Lehre schützen, alle Gewinnsucht fahren lassen, und in Frieden und Eintracht dem Sturze ihres Gemeinwesens vorbeugen. In der Rede an den Kaiser [100]) führt er diesem auf eindringliche Weise vor, wie das Walten Gottes sich an ihm bezeige: während er in Gemeinschaft mit dem Pabste dahin gestrebt habe, die reine Lehre zu unterdrücken, sei er daran stets durch Kriege gehindert worden, und dann habe Gott sein Gemüth gegen den Willen des Pabstes zu friedlichem Vergleiche gestimmt. Es sei Karl's Bestimmung, den rechten Glauben herzustellen. Um aber hierin etwas zu vermögen, müsse er sich von der schmählichen Knechtschaft des Pabstes lossagen, die nur auf Betrug und keineswegs auf einer wirklich begründeten Verbindlichkeit beruhe. In beiden Reden äußert sich große Freimüthigkeit, die aus fester Gesinnung hervorzugehen scheint [101]). Bemerkenswerth aber ist, daß in

100) pp. 507—608.

101) Er hält den Fürsten ohne Scheu ihre Habsucht vor, p. 499: „A vobis factum est initium turbarum“ etc. „Jam ad vos ipsi respicite: crevistis in immensum et opibus et numero. Quod proprium est vestri muneris, negligitis atqve contemnitis“ etc. „neminem

dieser Schrift Sleidan in den Grundelementen seiner Bildung bereits als abgeschlossen dasteht: kein neues Moment kommt in späterer Zeit noch hinzu. Die Diction der lateinischen Abfassung der Reden ist ungleich einfacher, klarer und fließender, als in der Bearbeitung des Froissard und stimmt mit der schlichten Gediegenheit der Sprache in den Commentaren überein: dann macht Sleidan, besonders häufig in der Rede an den Kaiser, seine Kenntniß der Platonischen Lehre vom Staate und den Gesetzen in wiederholten Anführungen geltend: ferner gibt er sich als offenen Anhänger der deutschen Reformation und Verehrer Luther's kund [102]): endlich zeigt er schon hier, im Gegensatz zur Auffassung der Geschichte in der Vorrede zum Froissard, seine theologisch-biblische Ansicht von dem Gange der Weltereignisse, in der Art, wie er sie später zur Grundlage seiner drei Bücher von den IV. Weltreichen gemacht hat [103]). Die Reformation hat ihn von dem Studium der Rechte und von der Auffassung der Geschichte vom Standpunkte des Rechtes und der Staatskunde zur Theo-

esse spoliandum clamatis, et supra viginti nunc annos hanc ipsam cantilenam canitis."

102) p. 523: „Praecipuum nostrae religionis caput, qvod est, vt diximus de justificatione, sic est illustratum, vt inficiationi non sit vllus locus." p. 462. macht er den Fürsten Vorwürfe, daß sie aus Haß gegen Luther den Pabst, der ihnen so arg mitgespielt habe, vertheidigten, wiewol er zugibt, daß ihnen „longinqvam illam progressionem Lutheri displicere non injuria."

103) p. 427: „Jam si pleriqve omnes non tam essent excaecati, vel pertinaces, vel negligentes etiam, et in his rerum motibus judicium peterent e scripturis, haberent, qvo se munirent et consolarentur. Praesens enim rerum status, et ea mundi facies, qvam coram videmus, omnino ibi describitur. Et principio qvidem, de qvatuor maximis Imperiis, ordine successuris, aperte loqvitur Daniel ac copiose, non vno in loco" etc. worauf er dann weiter das Traumgesicht des Nabuchodonosor mit Anwendung auf den Pabst als Antichrist erklärt.

logie und zur theologischen und teleologischen Betrachtung der Geschichte hingeführt. Wo er früher die freie That nachahmungswürdiger Menschen sah, erblickt er nun das vorherbestimmte, in der heiligen Schrift längst vorausverkündete Walten Gottes [104]). Wie er früher die Rechtswissenschaft zur Herrin der anderen Wissenschaften erhob, die man nur wegen jener erlerne, so preis't er nun das Wiederaufblühen der Wissenschaften, weil in ihrem Gefolge die reine Lehre habe erwachen und sich festsetzen können [105]). Von jener Zeit ab tritt Sleidan in ein immer engeres Verhältniß zu den protestantischen deutschen Fürsten: im J. 1545 d. 1. Januar widmet er den beiden Häuptern des Bundes, dem Churf. Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen seine lateinische Bearbeitung der von Ph. Comines französisch geschriebenen Geschichte Ludwig's XI. und des Herzogs Karl von Burgund [106]). In der Vorrede legt er schon ein ganz besonderes Gewicht auf die Wahrheit der erzählten Facten, während er in der Vorrede zum Froissard

104) vgl. die Vorr. zu Frossard. ed. Amsterd. J. Blaev 1656. p. 10., wo er von den Thaten großer Männer spricht, die sich das Beispiel des Achilles zum Vorbilde genommen: dagegen oratt. in opusc. ed. Putschij: p. 426: „Qui jam veritatis cupidi sunt et amantes — — in ista concertatione et haesitatione, dum in dubio sunt et ignorant, qvid potissimum seqvantur, inqvirere debent et investigare, num sit alicubi sacris literis proditum, ejusmodi futuram aliquando perturbationem — —. Nam siqvid tale praenunciatum esset a Prophetis aut ab Apostolis, confirmare se posset humanus animus, et certa consolatione sustinere, qvi alioqvi nihil tale reqvirens aut cognoscens fluctuat, adeoqve desperat propemodum“ etc.

105) Oratt. p. 457. cf. Anm. 93.

106) „Philippi Cominaei et de rebus gestis Ludovici XI., Galliar. regis, et Caroli Burgundiae ducis, Commentarii“ etc. in lat. serm. translati cura Jo. Sleidani. Argent. ap. Cratonem Mylium. 1545. 8. (Moller) vid. ferner ob. Anm. 92. ferner *Argent. excud. Jos. Rihel. 8. (wann?)

diesen Punkt nur nebensächlich abthut [107]); er rühmt an Cominäus: „nihil hic est vanum, nihil vulgare, nihil ex auditione aliqva levi perceptum: sed spectator et actor ipse fuit, et adeo qvidem diligenter omnia notavit, vt videatur nihil aliud spectasse, qvam vt posteris prodesset," er tadelt an den Historikern seiner Zeit, daß sie „nimis vel laudatione vel vituperatione modum omnem excedunt, sic vt Panegyricum aut Verrinam aliqvam actionem videantur velle conscribere: qvo nihil esse potest magis indecorum. Est enim intolerabilis in omni historia falsitas et mendacium." Darum meint er auch: „Est igitur summae res difficultatis, hodie conscribere veram et puram narrationem." Die Gegenwart biete die allerwichtigsten Ereignisse, das allmälige Wachsen und Ueberhandnehmen der wahren Religion, und der größte Ruhm sei demjenigen vorbehalten, welcher dieser ganze Geschichte „ab ipso statim primordio, diligenter et bona fide" beschreiben würde. Daß dies wirklich geschehe, hätten beide Fürsten ganz besonders die Verpflichtung zu veranstalten: sie müßten demjenigen, der sich einer solchen Arbeit unterzöge, den Stoff aus ihren Bibliotheken und Archiven liefern. Auch in der am Ende beigefügten: Illustratio rerum et Galliae descriptio" läßt sich Sleidan angelegen sein, zu versichern, daß sich Alles auf Wahrheit stütze und mit Treue berichtet sei [108]). Einige Monate darauf, wie oben berichtet worden ist, wurde

107) Fross. ed. Amsterd. etc. p. 13: „Deinde qvo verius omnia traderentur, principum et regum familias diu multumqve secutus, et eorum, qvi vel rebus ipsis praefuissent, vel coram eas vidissent, oratione certior factus, qvae sic accepit, in libros bona fide retulit."

108) In derselb. Schrift hält er den Fürsten sehr starke Wahrheiten vor: sie sind in den Sentenzen enthalten, die er aus dem Texte des Cominäus herausgenommen und am Ende des Buches, unmittelbar hinter der „Illustratio" etc. unter dem Vorwande zusammengestellt hat, als ob sie den Zusammenhang der Erzählung störten. Da

Sleidan vom Bunde als Geschichtsschreiber angestellt und schrieb das I. Buch der Commentare, wurde aber so schlecht mit den erforderlichen Actenstücken unterstützt, daß er bis zur Gefangennehmung der beiden Bundeshäupter wahrscheinlich das Werk nicht weiter fördern konnte. Das J. 1547 und die erste Hälfte des J. 1548 wendete Sleidan für andere Arbeiten an. Die drei Schriften nämlich, welche im J. 1548 von ihm erschienen, zeigen ihn im Zusammenhange mit der Englischen Regierung, und wenn er, wie berichtet wird, eine Englische Pension bezogen hat [109]), so ist es gewiß in dieser Zeit geschehen. Denn die lateinische Bearbeitung der Geschichte Karl's VIII. von Comines [110]) widmete er Eduard, dem Herzoge von Somerset, Statthalter und Protektor von Großbrittanien während der Minderjährigkeit des Königs

aber ihre Anzahl keineswegs bedeutend ist, läßt sich eher vermuthen, er habe sie dem Leser recht deutlich vor Augen stellen wollen. Darunter sind z. B. „Principes fere corrumpuntur educatione.“ — „Principes ignavi et voluptarii sunt indigni, qvi regnent.“ — „Principes honestam aliqvam causam suae cupiditati saepe praetexunt.“ — „Principum calamitates oriuntur ab vltore Deo.“ — „Reges non qvid ipsis vtile, sed qvid honestum sit et aeqvum, respicere debent.“ — „Nulli principi licet invito populo pecuniam imperare.“ — „Principes de populi consensu debent bella suscipere“ etc. In späteren Ausgaben, z. B. in Fross. et Comin. Joa. Sleid. interpret. Amsterd. ap. J. Blaev 1656. duod. sind diese sententiae weggelassen.

109) Courayer in d. praef. zu d. von ihm gefertigten franz. Uebersetzung der Commentare, vid. d. Joh. Sal. Semler: Sleidan's Ref. Gesch. T. I. p. 66. In der praef. an Paget zur summa doctrinae Platonis schließt Sleidan mit der Bitte, er möge seine Schrift als ein Zeugniß aufnehmen, „meae erga te observantiae, qvam humanitati benevolentiaeqve tuae debeo.“

110) „Ph. Cominaei, et de Carolo VIII. Gall. rege et bello Neapol. Commentarii, Jo. Sleidano Interprete“ etc. Argent. in aedib. Vuend. Rihel. 1548. 8. desgl.: *Argent. excud. Jos. Rihel. 8. (anno?) Ferner vid. Anm. 92. Die Vorr. ist dat. Argent. m. Maj. 1548.

Eduard's VI., — die „Summa doctrinae Platonis de rep. et legibus“ [111]) dem Paget, „Regis Angliae consiliario,“ — und die lateinische Uebersetzung der beiden Bücher des Claude de Seyssel: über den französischen Staat und die Pflichten der Könige [112]), dem jungen Könige Eduard dem VI. selbst. In der Vorrede zum Cominäus ermahnt er zu beharrlichem Fortschritt in der Sache der Reformation: „tumultuatur enim humani generis hostis, et omneis artes atqve machinas excogitat, vt neqvid suae ditionis amittat.“ In der Vorrede zur Doctrina Platonis preis't er die Macht der Vernunft, wie sie sich in Plato geoffenbart habe: dieser sei „doctrina et ratiocinatione“ bis zur äußersten Gränze gelangt, über welche der menschliche Geist nicht hinausschreiten dürfe: obwol wir durch die „philosophia Christi“ die vollständige Belehrung empfangen hätten, so seien doch die „morum atqve civilis vitae praecepta“ der Heiden keineswegs zu verachten. In dieser Schrift bewährt Sleidan zum erstenmal seine Meisterschaft im Excerpiren, die Sprache ist außerordentlich klar und fließend. Bei der Beurtheilung des Seyssel in der dazu geschriebenen Vorrede bekennt er sich stillschweigend zu dessen politischen Ansichten, daß der beste

111) „Summa doctrinae Platonis de rep. et legibus“ etc. Argent. ap. Ribel. 1550. 8. (Moll.), desgl. in *Hel. Putschii: Jo. Sleid. opuscul. pp. 343—410. Deutsch von Georg Lauterberbecken: *„Eine kurtze summa oder Inhalt der Platonischen Lere, von der Regierung des gemeinen nutzes, vnd was derselben anhengig, von dem hochgel. Herrn J. Sleydano, zu latein verfaßt“ rc. gedr. zu Eisleben, b. Jacob Berwald. 1554. Bl. XXI. fol. Die Vorr. ist dat. Argent. m. Jun. A. D. 1548.

112) „Claudii Sesellii et de rep. Gall. et Regum officiis libri duo, Jo. Sleidano Interprete.“ Argent. 1550. 8. (Moll.), desgl. in *Hel. Putschii opuscul. Sleid. pp. 206—341. cf. Anm. 92. Die Vorr. ist dat. Argent. m. Jun. A. D. 1548.

Staat eine gesetzlich geordnete Monarchie sei, in welcher „Nobilitas," „Populus" und „Vulgus" zwar streng von einander gesondert lebten, doch so, daß es dem Vulgus vergönnt sei, sich durch Tüchtigkeit in den Populus, und diesem, sich in die Nobilitas zu erheben. Die Monarchen aber müßten nicht nur das Volk, sondern auch sich selbst in den Banden des Gesetzes halten: diese Bande bezögen sich auf drei Dinge, auf die „Religio," „Jurisdictio" und „Politia." Was Seyssel über die beiden letzteren sagt, billigt Sleidan, in Betreff der ersten aber erinnert er, daß Seyssel sein Buch vor ungefähr 33 Jahren, also noch in der Finsterniß des Pabstthums geschrieben habe: jedenfalls aber verdiene er großes Lob, „qvod eo tempore tantum et vidit et ausus fuit pronunciare." Nicht lange nach dieser Zeit muß Sleidan wieder fleißig über den Commentaren gearbeitet haben: denn noch vor dem Tode Jacob Sturm's, welcher am 30. Oct. 1553 erfolgte [113]), hatte er die ersten 16 Bücher vollendet. Doch kann er vor 1552 höchstens die ersten 5 Bücher in der jetzigen Gestalt fertig gehabt haben: denn im VI. Buche ist die Benutzung des 2. Theiles von P. Jovii Gesch. seiner Zeit, welcher im J. 1552 erschien, sicher nachzuweisen [114]). Zwischen den Jahren 1552—1555 verwandte er, wie er selbst berichtet [115]), fast ausschließlich seine Zeit auf die Commentare: bis zum Frühjahr 1555 [116]) vollendete er die Bücher XVII—XXV., welches letztere in der Darstellung bis zum Ende des Febr. 1555 reicht. Das XXVI. Buch, welches man in Sleidan's Nachlasse fand, reicht noch bis in den Sept.

113) Sleid. Comm. T. III. p. 446. cf. Anm. 79.

114) Das Nähere üb. d. Benutzung des Jovius siehe in II. pp. 68. 69.

115) Widmung, Comm. T. I. p. 7.: „praesertim his tribus proximis annis, omne fere studium hoc et operam contuli" etc.

116) Denn die Widmung ist dat. „X. Cal. Apr. M. D. LV."

1556, wurde also von dem Verfasser ungefähr einen Monat vor seinem Tode beendigt. Das zuletzt erschienene Werk Sleidans, das uns zugleich den reichsten Aufschluß über seine Weltanschauung und namentlich über seine Geschichtsansicht gewährt, ist das Buch: „De qvatuor summis Imperiis.“ Wie er in diesem ganz den Sinn seiner Zeit und der protestantischen Schulwelt noch über ein Jahrhundert nach ihm getroffen hat, davon zeugt die außerordentliche Verbreitung desselben [117]). Ueber die Zeit der Abfassung läßt

117) Im J. 1572 hielt Wilh. Xylander zu Heidelberg Vorlesungen üb. das Buch; Aufzeichnungen aus denselben theilt Hel. Putschius in Sleid. opuscul. als Anhang mit pp. 1—234. Sie enthalten Quellennachweisungen, Erläuterungen, Ergänzungen und Excurse. Henr. Meibomius hat die Quellen, aus welchen Sleidan geschöpft, nachgewiesen und die Angaben darüber seiner Ausg. 1586. (Moll.) beigefügt: spätere Herausgeber haben sie aufgenommen und vervollständigt. Fortsetzungen zu Sleidan's Buche haben geschrieben: Aegid. Strauch — 1668, an diesen schließt sich an C. Sam. Schurzfleisch v. 1669—1676. — Die mir bekannt gewordenen Ausgaben rc. sind folgende: *Jo. Sleidani de qvatuor summis Imperiis libri tres“ etc. 1557. mit d. Zeichen der Rihel. Offizin. 8. — *ex typogr. Nicol. Barbarii et Thom. Courteau. 1558. 8. — *excud. Conr. Badius. 1559. duod. — *Argent. exc. Jos. Rihel. 1564. 8. — *dies. 1581. 8. — *indicatis simul auctor. locis, qvib. Sleid. vsus est, et monstratis materiar. sedibus op. etc. Henr. Meibomii. Helmst. exc. Jac. Lucius, imp. hered. Lud. Brandes. 1599. 8. — in d. *opuscul. Sleid. ed. Hel. Putschii: Hanov. ap. Guil. Anton. 1608. 8. pp. 1—204. — *indicatis etc. H. Meibomii: exc. G. Kelner, imp. Cl. Bergeri etc. 1617. duod. — *dies. Witebergae: exc. Soh. Schmidt, imp. Cl. Bergeri (wann?). — Lugd. Batav. ex off. Elzevir. 1624. duod. (Moll.) — dies. 1631. duod. (Moll.) — Sleid. Meibomii et recognitus et notis auctus op. Fr. Schaperi. Witteb. 1642. 8. (Moll.) — *dies. Witeb., sumpt. Fr. Bergeri, charactere Joh. Röhneri 1653. duod. (die Annotationes pp. 1—300. berichtigen, erläutern und ergänzen den Text des Sleid.) — *cum notis Meibomii et G. Hornii. Lugd. Batav. ap. felic. Lopez de Haro. 1669. duod. — c. notis Meibomii, denuo revisi et emendati etc. c. Continuat. vsqve ad A. C. 1668. op. Aegid. Strauchii.

sich nichts Bestimmtes nachweisen; doch ist es wahrscheinlich, daß Sleidan das Buch erst in seinem letzten Lebensjahre geschrieben hat, da er sich bis zum Anfange des J. 1555 ausschließlich mit den Commentaren beschäftigte. Die vorgesetzte Widmung (dat. Straßburg 1556) ist an den Prinzen Eberhard von Würtemberg gerichtet, und es wird darin des regierenden Herzogs in einer Weise gedacht, die es wahrscheinlich macht, daß Sleidan in der letzten Zeit seines Lebens auch von diesem Fürsten ein Dienstgeld erhalten habe [118]). Er schrieb das Buch für die studirende Jugend, damit sie sich desselben im Anfange als eines Leitfadens bediene, dessen sie später entrathen könne. Unter allen Büchern müßte die Bibel bei den

Witteb. imp. hered. Fr. Bergeri, typ. Mich. Wendt. 1669. duod. (Moll.) — *dies. Frcf. typ. Balth. Christo. Wustii, imp. Mart. Gabr. Hübneri 1672. — *dies. Plaviae Variscor. typ. Joh. Christi. Maysii. imp. Mart. Gabr. Hübneri 1677. — *dies. Frcf. a. M. imp. Mart. Gabr. Hübneri, typ. B. Chr. Wustii. 1683. duod. dabei die *Cont. C. S. Schurzfleischii, Frcf. imp. M. G. Hübn. 1683. duod. (diese *Cont. Schurzfl. bei demselb. schon im J. 1682. duod.) — *dies. (c. conttb. Aeg. Strauchii et C. G. Schurzfleischii.) Lips. imp. M. G. Hübneri. 1697. duod. c. eff. Sleid. Französ. Uebersetzungen: de Robert le Prévost, Genève, 1557. 8. (biogr. univers. T. 42. p. 454 b.) — De l'imprimarie de Jean Crespin. 1558. 8. (bibl. Univ. Lips.) — *„Abregé de l'histoire des IV. Monarchies, trad. du Latin de Jean Sleidan. pour l'vsage de Monseigneur le prince electoral" par A. Teissier etc. à Berlin, chez Rob. Roger etc. 1700. 8. — Holländ. „Jo. Sleidani III. Bocken van de IV. Monarchien" in d. Sammlung der Schriften Sleidan's door Walther Deelend. Rotterd. end Delft 1612. fol. mit Sleid. Portr. (bibl. Univ. Lips.) — Von deutsch. Uebersetzungen ist mir keine bekannt geworden. Moreri (Dict. unt. d. Tit. Sleidan) führt außerdem noch von Sleidan an: „de capta Buda a Solimanno, anno 1542." Ich kann darüber keine Auskunft geben, da ich diese Schrift nicht zu Gesicht bekommen habe, ja ich vermag nicht einmal zu entscheiden, ob Sleidan wirklich etwas dergleichen geschrieben hat.

118) „Nam qvi bonis ingeniis ita favet, qvomodo fieri potest, vt non ab iis, qvem meretur, fructum aliqvando ferat gratitudinis, et ad posteritatem celebretur?"

Bekennern Christi den ersten Rang einnehmen, „qvae (sc. biblia sacra) et originem tradunt humani generis, et Dei voluntatem ostendunt, et misericordiae simul ac irae divinae plurima nobis documenta subministrant. Ab iis proxime cognosci debet, qvicqvid de reliqvis gentibus memoriae proditum est. Nihil enim propemodum evenire possit, cujus non extet, et jam olim aliqva proposita sit effigies“ etc. Wir sehen, er faßt das Verhältniß der sogenannten profanen Geschichtsbücher zur Bibel ganz in derselben Weise, wie das der Philosophia Platonis zur Lehre Christi. Betrachten wir das Buch näher, so sehen wir denselben Grundgedanken hindurchgehen, welcher in den beiden Reden ausgesprochen ist: indem er auch hier zeigt, wie das Pabstthum auf unrechtmäßige und betrügerische Weise gewachsen sei, und wie es, im Anfange durch das Kaiserthum bereichert, dasselbe nachher gänzlich zu unterdrücken suchte. Diesem Zwecke dient die Ausführung des ganzen Werkes, es wird also in demselben von der christlichen Zeitrechnung ab fast ausschließlich Kirchengeschichte abgehandelt: das 1. Buch enthält die Geschichte der drei ersten Reiche: des Babylonischen, des Persischen und des Griechischen, mit dem Ursprunge und Sturze des Römischen beschäftigen sich die beiden folgenden Bücher. Die politische Geschichte ist meist nur durch Namen vertreten, wo aber Kirchliches sich einmischt, wird sie vollständiger: die päbstlichen Decrete, welche Grundsteine der Macht des Pabstthums geworden sind, werden ausführlich mitgetheilt; von vornherein aber wird zugleich auf die sich fortschreitend bildende Opposition das Augenmerk gerichtet und der ganze Verlauf bis zur Regierungszeit Carl's V. geführt, „qvi rerum hodie potitur,“ so daß die Commentare als Geschichte der Gegenwart sich unmittelbar anschließen.

Am Schlusse [119]) beklagt er den bejammernswürdigen Zustand des ehemals so großartigen Römischen Reiches, das jetzt, nachdem es die Herrschaft über alle Provinzen verloren, nur noch in Deutschland ein kümmerliches Dasein friste, aber auch hier sei Alles zertheilt, Alles abfällig und angefochten. Zuletzt [120]), gewissermaßen als Spiegelbild der geschilderten Ereignisse, nimmt er eine vollständige Erklärung des Traumgesichtes von Nabuchodonosor nach der Deutung des Propheten Daniel, auf welche die Theorie von den vier Weltreichen gegründet ist, vor. An Daniel's Weissagungen sich anschließend prophezeit er, daß die letzten und ärgsten Feinde des Menschengeschlechtes, Pabst und Türke, dasselbe plagen werden bis an das Ende der Welt, wo dann Christus selbst erscheinen werde, seine Frommen zu trösten. Die Glaubwürdigkeit des Daniel bezeuge Christus selbst: Matth. 24. Marc. 13., daher sei dieser Prophet sorgfältig zu studiren, damit Jeder gegen die drohenden Fluthen und Stürme der Zeit sich rüsten und schützen könne [121]). Mit einer solchen Weltanschauung stehen folgende, in den Commentaren geäußerte, Ansichten in innigem Zusammenhange. Pest, Krieg und Hungersnoth faßt Sleidan als Zeichen des göttlichen Zorns, als verschuldete Strafe für Undank: in diesem Sinne erzählt er von der sogenannten Englischen Krankheit und von dem Mißwachs, welche Deutschland im

119) ed. Aeg. Strauchii: Frcf. 1683. pp. 364—368. Dieselben Ansichten führt Sleidan in der ep. ded. zu den Comm. aus: T. I. p. 4 etc.

120) pp. 368—379: „Vt autem ad finem aliqvando perveniamus" etc.

121) p. 379: „vt in his praesentibus malis, et adversum imminentes fluctus atqve tempestates, vera nos et certa consolatione, tanqvam vallo qvodam et aggere, praemuniamus. Finis."

J. 1529 betrafen[122]). Wunderbare Naturerscheinungen, wie Kometen u. dgl. bringt er gern mit unglücklichen Ereignissen in Verbindung: so bei dem Tode der Gemahlin Carl's V. Isabella im J. 1539[123]) rc. Bei Erzählung von dem Tode des Churfürsten Moriz erwähnt er die Wunderzeichen, welche nach dem Berichte in der Leichenrede des Joachim Camerarius vorausgingen, und bezeugt die Wahrheit derselben[124]). Will die Zeit nicht genau passen, so kommt ihm dies zu Gute, daß er sie oft nur unbestimmt anführt, z. B. bei Erwähnung von dem Tode der Mutter des französischen Königs Ludovica, wo Sleidan das Erscheinen des Kometen durch: „per totum fere mensem Augustum" bestimmt, und daran die Angabe knüpft: „et illis ipsis diebus mortem obiit"[125]) etc. sie starb aber nicht im August, sondern am 22. Sept.[126]). Nach der Erzählung der Schlacht bei Mühlberg[127]) berichtet Sleidan von einer wunderbaren, schreckhaften Verfinsterung der Sonne vor dem Treffen, und um die Angabe zu erhärten, fügt er bei: „et ita rem habere multa hominum millia testificari possunt": nach der Darstellung des Lud. Avila[128]) läuft das ganze Wunder auf einen dichten Nebel hinaus, über

122) Comm. lib. VI. T. I. p. 379: „itaqve illa, qvae Deus iratus ejaculari consuevit in populum ingratum, tela, morbi contagio, bellum, inedia, simul vno eodemqve tempore in Germaniam incubuerunt."

123) Comm. lib. XII. T. II. p. 147: „Apparuit hoc tempore — cometa, et illis ipsis fere diebus moritur" etc. so lib. XXII. T. III. p. 247.

124) Comm. lib. XXV. T. III. p. 427.

125) Comm. lib. VIII. T. I. p. 473.

126) Belcar. Rer. Gall. comment. ed. Lugd. 1625. fol. p. 634. (lib. XX. cap. 38.): „X. Cal. Oct."

127) Comm. lib. XIX. T. III. p. 15.

128) Comm. de bello Germanico, ed. lat. p. Gul. Malinaeum. Antwerp. 1550. fol. 110 b.

den der Kaiser sich unwillig äußerte[129]). Geistererscheinungen der Verstorbenen leugnet Sleidan: denn „postqvam innotuit et aliqvid roboris assumpsit Lutheri doctrina, paulatim evanuerunt ejusmodi spectra[130]); mit Luther erklärt er alles Gespensterhafte für Verspiegelungen des Satans. Demgemäß erzählt er die Erscheinung des schwarzen Hundes im Zimmer des Cardinal Crescentius mit nicht undeutlicher Hinweisung auf den Teufel[131]). Wie in den beiden Reden, so zeigt sich Sleidan auch in den Commentaren als entschiedener Verehrer und Anhänger Luther's: darum widmet er ihm einen verhältnißmäßig sehr langen Artikel über seine letzte Krankheit, seinen Tod, sein reformatorisches und schriftstellerisches Wirken[132]), während er über Zwingli's Tod nur kurz berichtet[133]). Obwol übrigens Sleidan Luther'n unbedingt vor den beiden anderen Reformatoren das Ueberge-

129) „Caesarem eo tempore de aëris injuria conqvestum memini, qvi diceret, vicinis hostibus à caliginosis nebulis perpetuo se infestari."

130) Comm. lib. IX. T. I. p. 513.

131) Comm. lib. XXIII. T. III. p. 336. wenn er zuvor sagt: „constitueram silentio praeterire, qvod suspitio erat in ejus (sc. Crescentii) invidiam esse confictum."

132) Comm. lib. XVI. zu Ende. T. II. pp. 428—434. In dieser Stelle ist es auffallend, daß Sleidan, indem er Luther's Verdienste um die deutsche Sprache rühmend erwähnt, nur von den meisterhaften Uebersetzungen aus dem Lateinischen spricht: „Germanicam certe linguam et exornavit plurimum, et locupletavit, et primam in ea laudem obtinet, et ea vertit e latino sermone, qvae verti non posse putabantur, et significantissimis vtitur verbis, maximeqve propriis, et vnica voce rem nonnunqvam ob oculos ponit." Er scheint also der Ansicht gewesen zu sein, daß Luther die Bibel nur nach der Vulgata übersetzt habe. In einer Stelle desselben Buches nicht weit vorher (pp. 391. 392.) wird Luther als Prophet dargestellt.

133) Comm. lib. VIII. T. I. p. 472.

wicht einräumte, so blieb er doch, wie die Straßburger überhaupt, nicht frei von einer leisen Hinneigung zu den Schweizern: mit Joh. Sturm übersetzte er nämlich die beiden Catechismen Bucer's [134]), der in seinen Glaubensansichten in der Mitte zwischen Luther und den Schweizern stand, ins Lateinische. Gegen Andersgläubige, d. h. gegen solche, welche Hauptsätze des christlichen Glaubens anfochten, billigt er Todesstrafe: er zeigt dies deutlich durch die Art, wie er die Verurtheilung und Hinrichtung des Mich. Servet (im J. 1553) erzählt [135]); schon in der Rede an den Kaiser hatte er das grausame Verfahren der spanischen Inquisition gegen heimliche Juden gut geheißen [136]). Vor den theologischen Streitigkeiten innerhalb der protestantischen Partei scheint er Abneigung gehabt zu haben: den Streit zwischen Luther und den Schweizern berührt er nur mit wenigen Worten [137]). Dies sind die einzelnen Züge, aus den Schriften Sleidan's gesammelt, welche uns zu einem Urtheil über des Mannes Intelligenz genugsam berechtigen: sie ist der getreue Ausdruck des XVI. Jahrhunderts.

II.

Was von dem Buche „de qvatuor summis Imperiis" gesagt werden mußte, daß eine vorgefaßte Ansicht von dem Laufe der Weltereignisse sich in der ganzen Ausführung aus-

134) Darüber berichtet Joh. Sturm selbst in „Quarti Antipappi tres part. prior. etc. off. Matth. Harnisch. 1580. 4. p. 24.
135) Comm. lib. XXV. T. III. p. 446.
136) op. Sleid. ed. H. Putschii: p. 527.
137) Comm. lib. XVI. T. II. p. 364.

spricht, das kann von den Commentaren nicht behauptet werden. In jenem wollte der Autor eine Grundansicht durch geschichtliche Thatsachen belegen — in diesen hat er keine andere Absicht, als die merkwürdigen Begebenheiten seiner Zeit zu erzählen. Allerdings faßt er den ganzen Zeitraum, welchen er beschreibt, als ein Moment in der Geschichte jenes vierten Weltreiches, des Römischen, aber er begnügt sich, dies in der ep. ded. auszusprechen [1]), ohne in der Darstellung selbst darauf weiter Rücksicht zu nehmen. Zweierlei verspricht er zu beschreiben, vor Allem als das Wichtigste die mutatio religionis, dann aber auch den status rei publicae; daß er die politischen Angelegenheiten miterzählen müsse, liege in der Natur der Sache selbst: Veränderungen in Religion und im Staate gingen stets Hand in Hand und dürften daher auch in der Darstellung nicht getrennt werden [2]). Das mag der Grund sein, warum Sleidan im Fortgange des Werkes sich genöthigt sieht, auch die weltlichen Verhandlungen immer mehr in Betracht zu ziehen, während er z. B. vom Reichstage zu Worms (im J. 1521) [3]), auf dem so wichtige weltliche Angelegenheiten verhandelt wurden, nur das Erscheinen und das Verhör Luther's berichtet: nicht einmal die Verleihung der Oesterreichischen Erbländer an Erzherzog Ferdinand finden wir verzeichnet [4]). Dies konnte aber bei der Darstellung einer

1) „De religione qvidem potissimum et imprimis est institutum opus, verum politica tamen etiam propter ordinem inserenda putavi.“ p. 7.

2) s. apolog. Comm. T. I. p. 15.

3) Comm. lib. III. vom Anfang an.

4) Die weltlichen Verhandlungen auf diesem Reichstage s. bei Leop. Ranke deutsch. Gesch. im Zeitalt. der Ref. Bd. I. p. 448. (II. Buch. 4. cap.)

Zeit geschehen, in welcher die weltlichen und religiösen Verhältnisse sich noch ziemlich gesondert neben einander entwickelten und das gegenseitige Einwirken beider erst im Entstehen war. In den folgenden Büchern hingegen werden auch die Berathungen über Türkenhülfe und die Kammergerichtsstreitigkeiten ziemlich vollständig mitgetheilt, weil gerade diese beiden Gegenstände die bleibende Einwirkung der Religionsänderung erfuhren. In Beziehung auf das Kammergericht läßt es sich Sleidan angelegen sein, die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich der Ausübung jenes Gerichtes nothwendig entgegenstellen mußten, durch die geeigneten Urkunden zu erweisen. Die Fragen „de qvalitate causarum,“ „qvae debeant religionis causae censeri, qvae minus,“ desgleichen, wer die Entscheidung über die qvalitas abgeben sollte, konnten unmöglich der Lösung näher gebracht werden, so lange die alte Partei alle Rechte des kirchlichen Besitzstandes als angeerbt für sich behalten, und dagegen die neue sie sammt und sonders der alten abstreiten wollte [5]). Am offensten gestand man sich gegenseitig die obwaltende Schwierigkeit auf dem Convente zu Schmalkalden im J. 1537. Sleidan theilt die Verhandlungen auf demselben vollständig mit [6]): sie

5) Die Protestanten wendeten gegen das Argument des früheren Besitzes ein: „si forte jus possessionis in medium adducant, nihil ad rem facere: cum enim veritas illucescit, omnem et possessionem et praescriptionem et consuetudinem evanescere, velvt vmbram, etiam juris pontificii testimonio.“ Comm. lib. XI. T. II. p. 81. So wurden die Päbstlichen durch ihre eigenen Waffen bekämpft.

6) Comm. lib. XI. T. II. pp. 57—82. In Beziehung auf den Besitz der Kirchengüter machen sich beide Partieen denselben Vorwurf. Der kais. Kanzler Held: „De religione multo posse facilius convenire, si non occupandis bonis ad eum modum incumberetur.“ Da-

sind für den Gegenstand von der größten Bedeutung. Von der ursprünglichen Einrichtung der Kammer erfahren wir bei Sleidan Nichts, die öfter beabsichtigte Reform derselben berührt er nur oberflächlich, diejenige hingegen, welche nach dem unglücklichen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges entschieden im Sinne des Kaisers vorgenommen wurde, berichtet er zwar kurz, aber genau[7]. In ähnlicher Weise behandelt er die Geschichte des Tridentiner Conciles: so wie er weit mehr die Verhandlungen über die Kammer, als die Thätigkeit dieser selbst berichtet, so erfahren wir auch umständlich die Streitigkeiten über das zu bestellende Concil, und nachdem es zusammengetreten ist, die äußere Geschichte desselben; was aber die Besprechung der Doctrinen unter den Vätern betrifft, so zählt Sleidan nur mit kurzen Worten die jedesmaligen Gegenstände derselben und die gefaßten Beschlüsse auf. Doch gibt er eine Beschreibung von der Ordnung, in welcher die Geschäfte in den Sitzungen geführt zu werden pflegten[8]. In der Zählung der einzelnen Sitzungen vermißt man Genauigkeit: mit Bestimmtheit zählt Sleidan nur die drei ersten[9]; darauf erwähnt er ohne Zahlbestimmung zwei andere[10]: nicht weit darnach zählt er schon die siebente[11]. Die folgenden Sitzungen

gegen die Protestanten: „verum esse qvidem, ad adversarios qvantum attinet.“

7) Comm. lib. XIX. T. III. p. 44. lib. XX. p. 127. lib. XXI. p. 145.

8) Comm. lib. XXII. T. III. p. 268 ff.

9) Sess. I. v. Comm. lib. XVI. T. II. p. 425. Sess. II. p. 428. Sess. III. v. lib. XVII. T. II. p. 455.

10) Comm. lib. XVII. p. 465. et lib. XVIII. p. 572. Dazwischen: lib. XVII. p. 505. wird nur von Verschiebung der Sitzung berichtet, was nicht als Sitzung gezählt werden darf.

11) Comm. lib. XIX. T. III. p. 1.

zählt er gar nicht mehr: zwei, nämlich die neunte und zehnte läßt er ganz aus. Zwei Punkte aus der Geschichte des Conciles behandelt Sleidan umständlich: erstlich die stürmischen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Pabst über die Verlegung des Conciles nach Bologna, hier hat selbst Sarpi nur Weniges mehr [12]): und die Vorfälle von 1551 und 52 [13]), bei denen Sleidan selbst Augenzeuge gewesen; doch auch hier handelt er nur von den äußeren Verhältnissen des Conciles. Von speziellen deutschen Geschichten nehmen einen verhältnißmäßig großen Theil der Commentare die Straßburger Angelegenheiten ein, wozu sich Sleidan wegen der Bedeutsamkeit der Stadt, sowie wegen seiner genaueren Bekanntschaft mit der Geschichte derselben berechtigt glauben mochte. Hier kann man nun nicht bemerken, daß erst von einer späteren Zeit ab die Berichte reichhaltiger würden: sie vertheilen sich ziemlich gleichmäßig vom III. Buche ab durch das ganze Werk. Anders mit Frankreich und England. Was die innere Geschichte beider betrifft, so behandelt sie Sleidan vollständiger, als die Geschichte des übrigen Auslandes: doch erst vom J. 1534, d. i. vom IX. Buche ab. Die Berichte über die inneren Angelegenheiten der Schweiz sind bis zum J. 1531, d. i. bis zu Zwingli's Tode vollständig, von da ab verschwinden sie bis auf wenige Ausnahmen [14]) gänzlich [15]).

12) Comm. in lib. XIX. vgl. üb. Sleidan und Sarpi unt. im III. Abschnitt.

13) Comm. in lib. XXIII.

14) T. III. pp. 361. (lib. XXIV.); 446. (lib. XXV.); p. 504 et 506. (lib. XXVI.)

15) In Betreff der Straßburger und Schweizer Angelegenheiten ergänzen sich Sleidan und Bullinger öfter gegenseitig: über das Verhältniß beider zu einander s. unten in III.

Auch von Italienischen und Belgischen Geschichten findet sich manches Ausführliche: so beschreibt Sleidan umständlich die Wahl des Pabstes Julius des III. und die bei der Pabstwahl üblichen Cerimonien [16]). Von der Geschichte Ungarns und von den Türkenkriegen wird nur das Wichtigste mitgetheilt. Ueber den Norden Europa's: Schweden und Dänemark finden sich außer der Erzählung von der Vertreibung Christian's II. [17]) nur flüchtige Bemerkungen. Ueber Spanien kommt in dem ganzen Werke Nichts vor. Doch nicht blos die Geschichte vom Anfange der Reformation ab, womit das I. Buch beginnt, erzählt Sleidan: an verschiedenen Stellen berichtet er auch aus der früheren Zeit, indeß überall mehr gelegentlich [18]), als daß es der Gegenstand selbst gefordert hätte. Im Ganzen genommen findet das eigentlich Thatsächliche wenig Platz in den Commentaren: den Hauptinhalt bilden die Verhandlungen, der gegenseitige Austausch von offiziellen Schriften. Wenn Sleidan auch im Thatsächlichen umständlich wird, dann hat er eben eine genaue Quelle vorliegen, an die er sich anschließt, so unter Anderem, wo er den Brudermord des Alfonso Diaz (im J. 1546) [19]), desgleichen wo er die Ermordung des Pietro Luigi Farnese (im J. 1547) [20]) so

16) Comm. lib. XXI. T. III. p. 185 etc.

17) Comm. lib. IV. T. I. p. 203.

18) „qvoniam res ita fert.“ Comm. T. I. p. 502. (lib. IX.)

19) Comm. lib. XVII. vom Anf. T. II. p. 435 ff. Claud. Senarcläus, ein Augenzeuge der That, beschrieb die Umstände des Mordes noch in demſ. Jahre: „Historia vera de morte sancti viri Jo. Diazii Hispani etc. c. praef. D. Mart. Buceri.“ 1546. Diese Schrift hat Sleidan ohne Zweifel benutzt.

20) Comm. lib. XIX. T. III. pp. 45—48., wo Sleidan selbst auf seine Quelle hinweiſt: „ejus rei nuntius intra paucos dies pervenit Augustam, et ex eo, qvod Caesari nunciatum esse dicebant, com-

genau erzählt. Am wenigsten darf man bei Sleidan eine umständliche Beschreibung der Kriegsereignisse suchen: er selbst verwahrt sich gegen diese Anforderung in der Widmung zu den Commentaren[21]), indem er dabei auf die Schriften Anderer verweis't: „nam, vt paulo supra dixi, causae religionis hic est potissimum dedicatus labor.“ Auf diesem Verhältnisse beruhet im Allgemeinen die Auswahl und Darstellung der in den Commentaren erzählten Geschichten; bis ins Einzelne hingegen läßt sich ein bestimmter Plan, nach welchem Sleidan gesammelt hätte, nicht erkennen. In der Weise eines Chronisten erwähnt er öfter neben und zwischen der Erzählung der Hauptbegebenheiten geringfügige, vereinzelt dastehende Begebenheiten; so berichtet er ziemlich umständlich, wie (im J. 1546) zu Mecheln ein Pulverthurm in die Luft springt[22]): wie (im J. 1556) zu Obernheim, unweit Straßburg, ein Winzer aus Armuth seine drei Kinder tödtet[23]), er erwähnt des Gerüchtes (vom J. 1555), daß die Königin von England schwanger sei[24]); dahin gehören auch Berichte über Wetter, Krankheiten, Mißwachs, merkwürdige Naturerscheinungen[25]): solche vereinzelte Nachrichten häufen sich besonders in den letzten

municata principibus fuit rei gestae historia, scripto comprehensa. etc. sic autem res habet, vt qvidem in eo scripto recitatur.“ p. 45.

21) Comm. T. I. p. 9.: „Bellicas autem res, et qvicqvid est ejusmodi, non qvidem omitto, neqve sane potui, sed tamen ex professo non sumpsi tractandas.“

22) Comm. lib. XVII. T. II. p. 509.

23) Comm. lib. XXVI. T. III. p. 544.

24) Comm. lib. XXVI. T. III. p. 503.

25) Comm. lib. VI. T. I. p. 379. lib. VII. p. 427. lib. VIII. p. 488. lib. XIII. T. II. p. 196. lib. XIV. p. 276. lib. XXVI. T. III. p. 532.

Büchern des Werkes. So ungleichmäßig der Stoff, so ungleichmäßig erscheint auch die Form desselben, insoweit sie die Anordnung betrifft. Nirgend sind im Ganzen die Zustände wirklich fortschreitend entwickelt: annalistisch folgen die Verhandlungen und Begebenheiten auf einander, chronikenartig sind dann wieder ohne äußeren und inneren Zusammenhang Thatsachen eingeschaltet. Dieses mechanische Trennen des Zusammengehörigen und Aneinanderfügen des Ungleichartigen nöthigt den Verfasser zu häufigen Uebergängen wie folgende: „supra diximus," „vt infra dicetur" u. dgl. Diese Beziehungen sind nicht immer leicht aufzufinden, am wenigsten in den ersten Ausgaben der Commentare, wo der Text ohne Abschnitte bis zu Ende jedes Buches fortläuft [26]. Auffallende Beispiele jener zusammenhanglosen Aneinanderreihung der Thatsachen sind folgende: zwischen die Rede des französischen Gesandten Wilh. Bellay auf der Versammlung zu Schmalkalden (im J. 1535) und die Antwort darauf Seitens der Protestantischen Stände ist der Kammergerichtsstreit eingeschaltet [27]; Mart. Bucer's Empfehlung und Aufnahme bei dem Erzbischofe von Köln, und unmittelbar darauf die Hinrichtung der Catharina Howard unterbrechen die Darstellung der Verhandlungen auf dem Reichstage zu Speier (im J. 1542) [28]; mitten in die Verhandlungen wegen des Concils ist ein Bericht über den Englisch-Schottischen Krieg eingeschoben [29]; die Geschichte des Abschlusses des Passauer Friedens ist von der Aufzäh-

26) In späteren Ausgaben hat man diesem Uebelstande durch Zahlenhinweisungen abgeholfen: vid. unt. in III. p. 143.

27) Comm. lib. IX. T. I. p. 544.

28) Comm. lib. XIV. T. II. pp. 250. 251.

29) Comm. lib. XIX. T. III. p. 50: „his etiam diebus" etc.

lung der Bedingungen desselben durch Darstellung der Verheerungen des Markgrafen Albrecht getrennt [30]). In anderen Fällen läßt sich das Trennen des Zusammengehörigen auch nicht einmal durch die Zeitfolge dazwischen liegender Umstände entschuldigen, sondern scheint auf Nachlässigkeit oder Willkühr zu beruhen, z. B. wenn der Vortrag des Königs Ferdinand auf dem Reichstage zu Augsburg (im J. 1555), welcher den 5. Febr. stattfand, um mehrere Seiten früher vorkommt [31]), als des Churfürsten August Entschuldigungsrede, welche seine Gesandten auf dem Reichstage schon am 4. Febr. hielten [32]), worauf dann Sleidan die Worte beifügt: „Quum in hanc sententiam, Febr. d. IV. legati verba fecissent, postridie rex in eum modum, vt priori libro diximus, ad ordines refert" [33]). Diese zerrissene, ordnungslose Darstellung findet sich besonders häufig in den drei letzten Büchern [34]): am zusammenhängendsten ist der Stoff in den drei ersten Büchern behandelt. Die Ursache davon liegt wol in dem Umstande, daß die Ereignisse der nächsten Vergangenheit eine größere Schwierigkeit für die Zusammenfassung darboten, als die vor längerer Zeit geschehenen. Im geraden Gegensatze zu jener so ungleichartigen Masse des Stoffes und zu der ebenso ungleichmäßigen, ja ordnungslosen Vertheilung desselben verhält sich die einfache, ruhige, äußerst gleichmäßige und klare

30) Comm. lib. XXIV. T. III. pp. 391 et 393.

31) Comm. lib. XXV. T. III. p. 482.

32) Comm. lib. XXVI. T. III. p. 492.

33) p. 494. Ein and. Beisp. dieser Art s. lib. IX. T. I. p. 537: „Paulo supra diximus" etc. in Vgl. zu p. 534: „ad hoc tempus elector Saxoniae" etc.

34) vid. Comm. T. III. lib. XXIV. pp. 403. 404. 405. lib. XXV. p. 459. lib. XXVI. pp. 503. 504. 531. 532. 545.

Sprache, in welcher die Commentare geschrieben sind. Sie gleicht einem feinen, durchaus gleichfarbigen und gleichstoffigen Kleide, womit Jemand einen höchst unebenen Körper zu verhüllen strebt. Aus einer Stelle in der Widmung zu dem Buche de quatuor summis Imperiis [35]) geht hervor, daß Sleidan die Diction Cäsar's zum Muster der Darstellung genommen habe. Wie er durch seine gleichmäßig durchgeführte Diction alle sprachlichen Eigenthümlichkeiten der von ihm verarbeiteten Urkunden verwischt hat, wird weiter unten dargestellt werden [36]). Die Sorgfalt, welche er auf die Sprache verwendete, läßt sich aus einzelnen Varianten späterer, von ihm noch besorgter Ausgaben erkennen [37]). Weniger übereinstimmend ist er in der Orthographie: er schreibt bald qvum, bald cum, desgleichen in der Schreibweise von Eigennamen, so findet man: Trevirensis — Trevericus, Argentina — Argentoratum, Strozza — Stroza, Brunsvicensis — Brunsvigius, und in anderen Kleinigkeiten, z. B. schreibt er bald Protestantium, bald Protestantum, die nona und die nono u. a. dgl. Dieselbe Inconsequenz zeigt Sleidan in der Angabe chronologischer Bestimmungen. Zunächst ist bemerkenswerth, daß er sich zwar in den meisten Fällen des christlichen, in vielen Fällen aber auch des römischen Kalenders bedient, ohne zu die-

35) „Cognoscendi sunt autem, alii propter ipsam rem (sc. historici), alii propter rem simul et stylum seu genus orationis: qvo qvidem in ordine primum locum solus prope sibi jure vindicat inter Latinos, C. Caesar. Nihil est enim eo purius, nihil elegantius: et non solum paulo posteriores, rerum etiam aeqvales omnes venustate sermonis longe superavit.“

36) in II. p. 80—83.

37) s. z. B. Comm. ed. Am E. T. I. p. 358*). p. 361*). T. II. p. 349**). T. III. p. 383**) etc.

ser Unterscheidung durch das Datum der Urkunden berechtigt zu sein [38]). Den 1. und 13. (oder 15.) Tag eines Monats bezeichnet er in der Regel durch Cal. und Id., doch ebenfalls nicht ohne eine Anzahl von Ausnahmen [39]). Durch Non. gibt er das Datum in der Regel nicht [40]). Anstatt pridie Cal. oder vlt. die, wie Sleidan sonst immer schreibt, bezeichnet er einige mal auf die sehr ungewöhnliche Weise: „Secundo Cal.," ohne urkundliche Veranlassung [41]). Eine andere Unbequemlichkeit besteht darin, daß er in vielen Fällen das Datum nur ganz allgemein angibt, z. B. durch „ad hoc fere tempus," „tunc etiam," „his fere diebus," „diebus aliqvot post," „hoc anno [42])," „sub exitum mensis" [43]) etc. Noch schlimmer ist es, wenn er, von einem

38) Fälle, in denen er durch Urkunden keineswegs zum Gebrauche des Römisch. Kalenders veranlaßt sein konnte: Comm. T. I. p. 56: „Nono Cal. Dec." p. 141: „qvintus Cal. Apr." p. 176: „tert. Cal. Aug." p. 393: „IV. Id. Jan." p. 465: „XI. Cal. Spt." T. II. p. 13: „ad oct. Cal. Jul." p. 30: „XIII. deinde Cal. Fbr." p. 102: „Quarto Id. Oct." p. 291: „prid. Id. Dec." T. III. p. 524: „circiter oct. Cal. Spt." p. 527: „VII. Cal. Oct." p. 554: „III. Id. Jul." etc.

39) z. B. statt Cal. „die primo" Comm. T. II. p. 507. und statt Idus den 13. T. II. p. 217: „13. Apr." p. 242: „13. Dec." p. 572: „13. Jan." p. 579: „13. Fbr." demungeachtet gleich darauf p. 580: „ad Id. Fbr." T. III. p. 11: „13. Apr." p. 398: „13. Spt." d. 15. T. III. p. 217: „15. Oct."

40) zu den Ausnahmen gehören: „non ante Nonas Martii" T. III. p. 513. u. „circa Non. Nov." T. III. p. 581.

41) T. II. p. 195: „Secundo Cal. Jul. crematus est Londini Rob. Baruns" etc. u. p. 296: „Secundo Cal. Fbr. rex Ferdinandus proponit" etc. Belcar., der in dies. letzt. Abschnitte den Sleidan ausschreibt, hat dafür: „prid. Cal. Fbr." gesetzt: Rer. Gall. Comm. Lugd. 1625. fol. 737. cap. 28.

42) z. B. T. I. p. 485. Der König von Dänemark wird gefangen genommen; diese Ang. ist zusammenhangslos mitten in d. J. 1532 hineingestellt.

43) Diese letzte Bezeichnung betreffend begeht Sleidan einmal eine

vorher bestimmt angegebenen Datum ausgehend, in der Folge die Tage darnach zählt, wie: „am 5. 6 ꝛc. Tage darauf," z. B. in der Erzählung des Reichstages zu Augsburg [44]). Hierin bleibt er nämlich nicht demselben Systeme treu. Bei der Darstellung der Vorgänge am Concil (im J. 1552) [45]) gibt er das Datum: postridie qvi fuit Januarii vigesimus qvintus dies," auf der nächsten Seite steht darauf bezüglich: „tertio post die," weiterhin: „cum alterum jam triduum exisset," das durch Zusammenzählung dieser Angaben resultirende Datum bestimmt Sleidan selbst auf der letzten Zeile derselben Seite durch: „fuit hoc Januarii die penvltima," welche Zahl auf keine andere Weise entsteht, als wenn man vom 25. selbst anfangend sechs Tage weiterzählt, oder zum 25. anstatt sechs nur fünf zuzählt [46]). Dagegen aber finden sich auch Beispiele, wo Sleidan ein anderes Princip befolgt. Der Cardinal von Trident hält „nona die Decembris" (im J. 1547) zu Rom vor dem Pabste und den Cardinälen eine Rede [47]): auf der folgenden Seite steht: „qvinto post die," welchen Tag Sleidan bald darauf bestimmt angibt: „hoc ipso die, qvi De-

merkwürdige Inconsequenz. T. III. p. 545. Z. 1 v. u. gibt er die Zeit, in welcher der Card. Augustanus seine Vertheidigungsschrift herausgegeben, ungenau: „sub Maii finem," und nachd. er den vollständigen Inhalt der Schrift angeführt, sagt er p. 553. Z. 1 v. ob.: „Quum hanc epistolam V. Cal. Jun. evulgasset, vt supra dictum est."

44) Comm. lib. VII.

45) Comm. lib. XXIII. T. III. p. 314. Z. 3. v. u.

46) Andere Beispiele der Art s. Comm. lib. XXIII. T. III. p. 323: „XIII. d. Martii" — „sexto post die" — p. 324: „postridie qvi fuit Martii d. XIX." desgl. lib. XXV. p. 454: „Fbr. d. XXI." — „vndecimo post die" — „Mart. d. tertio."

47) Comm. lib. XIX. T. III. p. 57.

cembris erat dies decimus qvartus" etc. Es ist ersichtlich, daß hier der 9. December in die Rechnung nicht mit einzuschließen, sondern wirklich 5 Tage zuzuzählen sind[48]). Da Sleidan in vielen Fällen nach einem vorausbestimmten Datum in der angegebenen Weise die Tage weiterzählt, ohne in der Folge die richtige Zahl beizufügen, so ist leicht einzusehen, wie wenig man sich auf ihn bei dergleichen chronologischen Angaben verlassen kann. Bei vielen Thatsachen und Urkunden endlich gibt Sleidan außer dem Jahre gar keine Zeitbestimmung an[49]), und zwar, wie scheint, weniger aus Unkunde, als aus Vernachlässigung. Soviel im Allgemeinen über die Beschaffenheit der Commentare.

Um den geschichtlichen Werth derselben näher zu beurtheilen, ist es angemessen, von den Anforderungen auszugehen, die Sleidan in der ep. ded. selbst an sich gestellt hat. Es heißt dort[50]): „Historiam nihil magis decet qvam veritas atqve candor." Den letzteren bestimmt er so:

48) Ein anderes Beisp. der Art s. lib. XXIII. T. III. p. 306: „septimo Januarii d." — „tertio post die" — „p. 307: „fuit hoc Januarii d. decimo." Dahin gehört auch die Angabe p. 300 (T. III.): „Decembris die septimo" u. unmittelbar darauf: „sexta post die, qvi solstitii dies erat hyberni," welchen Tag, wenn nicht Sleidan, doch Sarpi als den 13. bestimmt: cf. Comm. T. III. p. 300. Anm. k). Warum hier Am E. einen Zweifel aufwirft, ob d. 13. Dec. damals der Tag des Wintersolstitii gewesen sei, ist nicht einzusehen, da man vor Einrichtung des Gregorianischen Kalenders gegen die wahre Zeitrechnung schon damals um neun Tage zurückgekommen war.

49) z. B. T. I. pp. 238—240: Angelegenheiten des Straßburger Magistrats mit dem Bischofe. p. 327: Speierisches Decret v. J. 1526. p. 371: Speier. Decret v. J. 1529. pp. 544—547: Streit der Protestanten mit dem Kammergericht. T. II. p. 133: Heiliges Bündniß zu Nürnberg im J. 1538. p. 300: Nürnberg. Decret v. J. 1543. T. III. p. 137: Die Straßburger schreiben an d. Kaiser im J. 1548. p. 164: D. Fürst Wolfg. v. Zweibrücken an d. Kaiser v. J. 1549 ꝛc.

50) Comm. T. I. p. 8.

„candor est, ne qvid videlicet tribuatur affectui“ [51]). Im Allgemeinen muß man nun anerkennen, daß Sleidan in dieser Beziehung sich insoweit zurückgehalten hat, als sich nur irgend mit entschieden protestantischer Gesinnung vertrug. Diese spricht er in der Apologie ganz offen aus [52]), verletzend für die katholische Partei läßt er sie wol nur in der einen Stelle hervortreten, in welcher er, ohne daß es der historische Zusammenhang fordert, die Meßceremonien unverhohlen lächerlich macht [53]). Andererseits ist es natürlich, daß Sleidan sich auch als Anhänger der ganzen politisch-protestantischen Opposition gegen den Kaiser zeigt. Mit sichtbarer Theilnahme berichtet er den Tod des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrich und seiner Gemahlin [54]): dagegen scheut er sich aber auch gar nicht, die schrecklichen Verwüstungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der sich mit dem Churfürsten Moriz gegen den Kaiser verbunden hatte, ohne Rückhalt zu erzählen [55]), worüber der Markgraf sich nachher bitter beschwert hat [56]). Mit Unrecht trifft

51) p. 9: „qvod etsi difficile videtur, qvoniam a paucis praestatur, et qvanquam me diligenter illud cavisse, non omnibus fortasse persuadebo, tamen ne qua suspitione graver ante tempus, etiam atqve etiam obtestor.“

52) Comm. T. I. p. 15: „Nam licet hanc Evangelii doctrinam, beneficio Dei restitutam, libenter profiteor, et ad eum caetum aggregatum esse me vehementer gaudeo, tamen ab omni acerbitate verborum abstineo, remqve totam, sic vt est acta, simpliciter expono.“

53) Comm. lib. XXI. T. III. pp. 192—193. und wie scheint, auch in lib. XXII. p. 214: „Mulier qvaepiam erat Augustae“ etc.

54) Comm. lib. XXV. T. III. p. 454: „Decesserunt vterqve in vera Dei cognitione“ etc.

55) Comm. in lib. XXIV.

56) Der Markgraf vertheidigt sich im J. 1557 gegen Sleidan's Darstellung in einer gedruckten Erklärung, worin er die Nürnberger beschuldigt, den Sleidan zur Schilderung seiner vermeintlichen Grausam-

Sleidan, wie scheint, der Vorwurf, den man ihm bald nach Erscheinen der Commentare machte, daß er absichtlich die gedruckte Verantwortung der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg gegen Chursachsen und Hessen (vom J. 1546) in sein Werk nicht aufgenommen habe [57]). Georg. Sabinus ist, glaube ich, der Erste gewesen, welcher die Lücke entdeckt hat: er schrieb deshalb kurz vor dem Tode des Sleidan an denselben einen Brief, worin er ihn zur Aufnahme des Aktenstückes dringend auffordert [58]). Sleidan scheint die Verantwortung wirklich nicht gekannt zu haben: Hortleder wenigstens versichert, daß auch er das fehlende Aktenstück lange Zeit vergeblich gesucht habe [59]). Mit mehr Grund könnte Sleidan getadelt werden, daß er das skandalöse Verhältniß des Herzogs Heinrich von Braunschweig mit der Eva

keiten veranlaßt zu haben, dem Sleidan aber anräth, die Irrthümer der Commentare nach „diesem unserem wahrhafften und beweißlichen Ausschreiben" zu verbessern. Die Nürnberger rechtfertigen sich in ihrer „Summarisch. Verantwortung" ꝛc., indem sie versichern, Sleidan habe über die Schandthaten des Markgrafen noch viel zu wenig berichtet. Cf. üb. dies. Streit Hortleder Handlungen u. Ausschreiben ꝛc. in der Vorrede, desgl. Os. Schadäus in d. vita Sleidani z. s. deutsch. Uebers. d. Comm. 1628.

57) Das ist die 5. von den 6 Beschwerden, welche man gegen Sleidan geführt hat, Hortl. und Schadäus.

58) vid. „Poëmata Georgii Sabini Brandeb." etc. in off. Vaegeliana (1563). 8.: in libro epistolar. pp. 478—485: dat. Cal. Spt. A. C. 1556. Frcf. a. O. p. 481: „Nec addis ipsius (sc. Marchionis Joannis) responsionem gravissime scriptam. Non existimo consulto emissam esse: sed tamen negligentia reprehendenda est si non inqvisivisti, cum qvidem publice edita et typis excusa sit" etc. p. 483: „Haec ad te scripsi bono studio teqve hortor, vt (qvod justum est) defensionem Marchionis Joannis illi parti operis tui inseras, vbi sic scribis: Eo dato responso — fidem violarit, addicant." Das ist Comm. T. II. p. 496. Z. 2 ob.

59) In der Vorr. der Handlungen und Ausschreiben.

Trottina so ausführlich beschreibt [60]), während er es nicht für rathsam hält, der Bigamie des Landgrafen, welche unter den Zeitgenossen so viel Aufsehen erregte, auch nur mit einem Worte Erwähnung zu thun. Doch kommt ihm hierbei der Umstand zu Statten, daß jene Geschichte mit Gegenstand der Anklage war, welche die protestantischen Fürsten auf dem Reichstage zu Speier (im J. 1544) gegen Heinrich von Braunschweig erhoben: er konnte sie also den öffentlichen Verhandlungen beizählen, welche er pflichtgemäß berichten müsse. Schwerlich möchte es Jemandem gelingen, Sleidan einer absichtlichen Lüge, oder auch nur einer Verdrehung oder unredlichen Benutzung eines Aktenstückes mit Grund zu zeihen: er sieht die Sachen als Protestant und stellt sie gewissenhaft so dar, wie sie ihm nach der Beschaffenheit seiner Quellen bekannt geworden [61]). Eine andere, ungleich wichtigere Frage aber ist, wie es mit den Quellen des Sleidan beschaffen gewesen und wie er sie verarbeitet habe. Die Beantwortung derselben wird zeigen, inwieweit Sleidan dem zweiten, von ihm aufgestellten Gesetze, das der Geschichtsschreiber zu befolgen habe, nämlich der Veritas treu geblieben sei. Viererlei Quellen lassen sich in den Commentaren nachweisen: Eigene Anschauung, Briefwechsel, Urkunden und geschichtliche Werke. Was sich über die beiden ersten sagen läßt, wurde oben berichtet: hier haben wir es nur mit den beiden letzten zu thun. Sleidan

60) Comm. T. II. lib. XV. pp. 340—342.

61) Diesen Unterschied weiß der Spanier Sepulveda sehr gut zu würdigen, wenn er in der ep. ad Jacob. Neylam üb. Sleidan das Urtheil fällt: er schreibe „ad fidem historiae satis diligenter, ac potius nimis; ad pietatem et religionem sic vt appareat ipsum esse Lutherana peste imprimis contaminatum.“ Vid. Opp. Sepulv. Matriti 1780. 4. Vol. I. unmittelb. vor dem Summarium.

versichert nun zwar in der Widmung: „scribendi materiam mihi suppeditarunt acta“ [62]), und noch bestimmter: „Opus hoc meum confectum est totum ex actis [63]); daß er aber dieses totum nicht so ernstlich gemeint habe, geht schon aus den Worten hervor: „De rebus externis, praesertim Gallicis atqve Britannicis, multa qvoqve fit mentio: sum autem et hic eandem secutus rationem, et nihil, qvod non sit compertum atqve testatum, inserui“ [64]). Wie er hier stillschweigend zugibt, außer den eigentlichen Urkunden noch andere Quellen gebraucht zu haben, so läßt sich aus dem Werke selbst mit Bestimmtheit darthun, daß er für einzelne Theile die aus den Quellen gezogene Darstellung der Zeitgeschichte von Paulus Jovius [65]) benutzt hat. Ich erkenne dies namentlich aus drei Stellen. Die Erzählung von der Belagerung Wien's durch die Türken (im J. 1529) ist bei Sleidan [66]) nur ein treuer Auszug aus der Darstellung des Jovius [67]), was sich selbst im Gebrauch einzelner Worte verräth. Die Daten: „ad Idus Sept.,“ „postridie Idus Octobris,“ das „rem agere cuniculis“ kommen bei beiden

62) Comm. T. I. p. 8.

63) p. 10.

64) p. 9.

65) „Pauli Jovii Novocomensis Episcopi Nucerini historiarum sui temporis T. I. II. Florent. 1550 et 1552. Dann Venetiis ap. Cominum de Tridino Montisferrati, A. 1553. 8. Das Werk umfaßt den Zeitraum v. 1494—1547. Sleidan scheint den I. Theil des Jovius erst in Venedig, als er von Trident dahin gereis't war (im Anf. Fbr. 1552. — Cf. l. S. 14. Anm. 37.), kennen gelernt zu haben: denn er schreibt an Rog. Ascham. (d. vlt. Fbr. 1552): „Emi Venetiis historiam Bambi de rep. Veneta; num ea sit vobis antehac visa nescio. Paulus etiam Jovius tomum primum sui temporis historiar. edidit.“

66) Comm. lib. VI. T. I. p. 379.

67) ed. Venet. 1553. T. II. 1. p. 267—274.

vor, und beide schließen auch fast mit denselben Worten; Jovius schreibt: „Solymanus autem Joannem Budae regem constituit,“ Sleidan: „Vayrodam autem abiens Budae regem constituit.“ Unmittelbar darauf, nachdem Jovius den Tod des Pabstes Clemens VII. erzählt hat [68]), berichtet er ausführlich das unglückliche Schicksal des Aloysius Grittus in Ungarn [69]); Sleidan befolgt ohne sonstige Nöthigung dieselbe Ordnung und erzählt die Geschichte des Lud. Grittus auszugsweise treu nach Jovius, nur das Eine hat er mehr, daß er den Sohn des Lud. Grittus, den Antonius Bischof von Fünfkirchen erwähnt [70]). Ein drittes Beispiel betrifft den Feldzug des Kaisers an der französischen Gränze (im J. 1544). Hier verräth sich die Benutzung des Jovius besonders in der Aehnlichkeit folgender zwei Sätze: Jovius schreibt von der Vertheidigung von St. Dizier: „praeerat praesidio vir Gallus, singulari vigilantia, fortitudine animi, nomine Lauda, qvem superiore anno cum insigni gloria apud Landresium binas vno tempore Caesarianorum et Britannorum oppugnationes pertulisse memoravimus“ [71]); Sleidan hat dafür: „Tenebatur autem firmo praesidio militum, qvibus praeerat Landraeus, ille qvi Landresium a Caesare et ab Anglis ante annum fortiter defenderat [72]). Inwieweit Jovius von Sleidan benutzt worden sei, ist darum nicht leicht zu bestimmen, weil Jener hauptsächlich über südeuropäische und orientalische Angelegenheiten, und zwar sehr umständlich, handelt, während Sleidan gerade diese Gegenstände meist in

68) T. II. 1. p. 491.

69) pp. 493—505.

70) Comm. lib. IX. T. I. pp. 519. 520. „Erat hoc tempore Venetae dux, Andreas Gritti“ etc.

71) T. II. 2. p. 594.

72) Comm. lib. XV. T. II. p. 352.

kurzen Notizen abfertigt: es läßt sich da wol sagen, er stimme mit Jovius überein, ohne daß man deshalb überall behaupten könnte, er habe ihn als Quelle gebraucht. Die Benutzung des Jovius beweis't also, daß Sleidan nicht durchgängig aus ursprünglicher Quelle, d. h. aus wirklichen Aktenstücken, wie er doch selbst versichert, geschöpft hat. Zum größten Theil aber — das muß man Sleidan unbedingt einräumen — sind seine Commentare aus wirklichen Urkunden gearbeitet: „ex actis, qvorum etiam bona pars iam ante procusa fuit, partim latino, partim sermone populari, qvaedam Hetrusce, qvaedam etiam Gallice" [73]). Das ganze Werk ist eigentlich keine durchgearbeitete Geschichte, wie schon aus der obigen Darstellung zu ersehen ist, sondern — dem bei weitem bedeutendsten Theile nach — eine leichthin verbundene Sammlung der wichtigsten Urkunden und urkundlichen Relationen, aus welchen sich der Zustand der religiösen und öffentlichen Verhältnisse vom J. 1517—1556 betrachten läßt. Indeß findet sich doch eine, wenn auch geringe, Anzahl von wichtigen Urkunden, die Sleidan unbekannt geblieben sind; dahin gehören außer der oben angeführten, gedruckten Verantwortung der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg (v. J. 1546) [74]), unter and. folgende: die Antwort des Churfürsten Friedrich und des Herzog Georg von Sachsen (vom 4. Mai 1523) auf das Schreiben des Königs Heinrich's VIII. von England in Betreff Luther's [75]), die Antwort des Kaisers (vom 22. Mai 1540) auf das Schreiben

73) So Sleidan selbst in der Widmung, Comm. T. I. p. 10.

74) vgl. ob. p. 66.

75) Heinrich VIII. hatte zugleich an Churf. Friedrich und an die Herzoge Johann und Georg v. Sachsen geschrieben: Sleidan theilt nur die Antwort Georg's mit. Cf. Comm. T. I. p. 215. Anm. 17. (lib. IV.)

des Churfürsten und des Landgrafen [76]), das Mandat des Kaisers „contra fanaticos, sectarios et haereticos" vom 20. Sept. 1540 aus Brüssel) [77]), das Entschuldigungsschreiben des Herzogs Ulrich von Würtemberg an den Kaiser, auf welches sich der Kaiser in seinem Schreiben an den Herzog (dat. sub Id. Dec. 1546) bezieht [78]), die Aufforderung des Kaisers an die Brandenburgischen Stände, mit Herzog Moriz gegen Sachsen zu kämpfen (vom letzt. Jan. 1547) [79]), das Ausschreiben des Sohnes des Landgrafen von Hessen: Wilhelm gegen den Kaiser (vom 8. Apr. 1552) [80]) und die Vertheidigungsschrift der Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Nürnberg gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg (vom 23. Dec. 1555) [81]). Von drei anderen Aktenstücken könnte man unmöglich behaupten, daß Sleidan ihren Inhalt nicht gekannt habe, und doch berührt er denselben mit keinem Worte, indem er sich begnügt, sie schlechthin anzuführen: dies sind die Augsburgische Confession (v. J. 1530) [82]), die deutsche Gegenschrift Luther's, sowie die lateinische Johann Sturm's auf die sogenannte Päbstliche Reformation (v. J. 1538) [83]). Sollte man glauben, daß Sleidan bei seinen Lesern die vollständige Kenntniß der Confessio Augu-

76) Comm. T. II. p. 181 b. (lib. XIII.)

77) Comm. T. II. p. 197 l. (lib. XIII.)

78) Comm. T. II. p. 561. (lib. XVIII.) Der Kaiser schreibt (nach Sl.): „qvas ante diem qvartum, purgandi tui causa dedisti ad me literas, eae mihi non satis faciunt" etc.

79) Comm. T. II. p. 574. Anm. 30. (lib. XVIII.)

80) Comm. T. III. p. 332 b. (lib. XXIII.) Hortleder schreibt darüber: „de hoc scripto Sleidanus silet: silet igitur etiam omnis historia reliqva."

81) Comm. T. III. p. 532 s. (lib. XXVI.)

82) Comm. lib. VII. T. I. p. 404. (Anm. 15.)

83) Comm. lib. XII. T. II. p. 116. Anm. 1.

stana vorausgesetzt, oder daß er für genügend gehalten habe, den Inhalt der Confutatio [84]), in welcher die Hauptstücke der Confessio mit angeführt sind, auseinanderzusetzen? Solche Vermuthungen lassen sich aber in Betreff der beiden Gegenschriften Luther's und Sturm's gar nicht einmal aufstellen: daß er sie genau kannte, ist aus der beigefügten Bemerkung über das der Luther'schen Schrift vorgedruckte Bildniß sicher zu schließen [85]). So groß übrigens auch die Anzahl der Aktenstücke sein mag, zu deren Kenntniß Sleidan durch die besondere Gunst der Verhältnisse gelangt war, so muß man doch gestehen, daß sich diese Kenntniß eigentlich nur auf die öffentlichen Verhandlungen bezieht — die geheime Correspondenz der Fürsten mit ihren Geschäftsträgern scheint ihm meist unbekannt geblieben zu sein. In welchem Widerspruch sich aber oft diese zu den öffentlichen Verhandlungen befand, zeigt unter and. der Convent zu Hagenau im J. 1540 [86]). Ueber diesen konnte Sleidan, da er mit dem französischen Gesandten Lazarus Baysius gegenwärtig war [87]), genau unterrichtet sein; demungeachtet erfahren wir über die Sendung des Laz. Baysius nur das ganz unbestimmte: er sei vom Könige von Frankreich auf den Convent geschickt worden „monitu Caesaris: nam offensionem dissimulabant vterqve, et blandis adhuc verbis res agebatur.“ Es geht aber aus einem Schreiben der Gesandten des Landgrafen am Convent an denselben (vom 23. Juni 1540) [88]) hervor, daß der fran-

84) Comm. T. I. p. 408.

85) „Lutheri libello praefixa pictura statim denotat argumentum“: und nun eine kurze Beschreibung des Bildes.

86) Comm. lib. XIII. T. II. p. 188 et pp. 189—194.

87) vgl. oben p. 17.

88) vid. Neudecker: Urkund. aus der Reformationsz. 1836. CXXXVII. p. 501.

zösische Gesandte neben seiner offiziellen Instruction noch geheime Aufträge an den Landgrafen und den Churfürsten von Sachsen auszurichten gehabt habe. Der Landgraf bezeigt sich in der Instruction an seine Räthe zu Hagenau (v. 15. Jul.)[89] über die Anträge des französischen Königs sehr zufrieden, verspricht nähere Eröffnungen, wenn er vom Churfürsten von Sachsen werde Antwort erhalten haben, und erbietet sich sogar, in dieser Angelegenheit an Se. Kgl. Maj. einen Boten abzufertigen. Welcher Art die Anträge des Königs von Frankreich an die Bundesverwandten gewesen seien, ist freilich nicht ausgesprochen, läßt sich aber unschwer aus den obwaltenden Verhältnissen errathen. Die Spannung zwischen den Bundesverwandten und dem Kaiser hatte sich zu einem solchen Grade des Mißtrauens gesteigert, daß beiderseits Kriegsrüstungen vorbereitet wurden. Der Churfürst von Sachsen hatte deshalb in der Stille einen Kriegsrath zu Hersfeld versammelt[90]: den von König Ferdinand ausgestreuten Nachrichten von den feindlichen Absichten der Türken maß man keinen Glauben bei, man hielt sich in Ungarn Kundschafter „damit man nicht vberrascht vnd vnvorsehenlich vbereylet vnd beschediget werde" [91]), ja in einem geheimen Bericht, der einem Schreiben vom 10. Juli beigelegt war, eröffnet der Churfürst dem Landgrafen, König Ferdinand habe mit dem Sultan und mit dem Könige von Polen verabredet, „vf etzliche Fursten des Romischen Reichs, welche Ime als Romischer Konige vndtertheníg sein solten, aber doch vnge-

89) **Neubeck. N. CXLV. p. 545.**

90) **Neub. NN. CXXII. CXXV. CXXXI. CXXXIII.**

91) **Neub. N. CXLI. p. 512. Der Churf. an d. Landgr.: dat. „Eyssenach Dinstags nach Visitationis Mariae A. D. 1540" (i. e. 6. Juli) u. Beil. A. p. 521. Der Churfürst an seine Kriegsräthe zu Hersfeld.**

horsam weren, der Religion vnd glaubens halben zu vberziehen vnd zu straffen" [92]). Wenn diese Besorgnisse auch übertrieben waren, so bezeichnen sie doch die Stimmung, in welcher man beiderseits den Convent beschickte: unter diesen Umständen unterliegt es keinem Zweifel, daß der französische Botschafter zwischen seinem Könige und den Bundesverwandten ein geheimes Bündniß gegen den Kaiser zu Stande bringen sollte. Sleidan's Bericht deutet von allem diesen freilich nicht das Mindeste an. Von jener mißtrauischen Stimmung geleitet, argwohnten die Protestantischen Fürsten, daß König Ferdinand beim Hagenauer Convent lediglich die Absicht habe, „alle Churfursten, Fursten vnd Stende in die Nurnbergische Buntnus [93]), so sie allein zur Defension aufgericht sein rumen, zu bewegen, vnd als wider vns dießes teyls in dem, das wir mit Gott vnd gewissen nit konnen vnderlassen, stercker zu werden, auch Gottes wort vnd die warhafftige Religion einzuzeunhen, das von Jnen niemands mher zu vns solt fallen mugen" ꝛc. [94]). Deshalb hielten sowol der Churfürst [95])

92) Neud. N. CXLII. Beil. p. 525. Das Schreiben des Churf. ist dat. „Eyssenach Sonnabends nach Kiliani A. D. 1540" (i. e. 10. Juli).

93) Welches die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, Georg v. Sachsen, Erich u. Heinrich v. Braunschweig im J. 1538 zum Schutze der päbstlichen Religion gegen die Protestanten abgeschlossen hatten: sie nannten es darum das heilige Bündniß. vid. Sleid. Comm. lib. XII. T. II. p. 133.

94) So schreibt der Churf. v. Sachsen an den Landgrafen: „Eyssenach Dinstags nach Visitationis Mariae A. D. 1540" (i. e. 6. Juli) in Neud. Urk. N. CXLI. p. 512. und in d. Beil. B. p. 522: „Denn es haben vns gestrigen tags N. N. vertreulich vermeldet, das man allein darmit umbgehe, darmit das Jegenbuntnus mochte erweitert werden."

95) Derselbe an den Landgrafen, b. Neud. N. CXXIII. Zeddel: p. 429. Darin spricht er den Wunsch aus, daß vor allen Dingen „von einem bestendigen äußerlichen friden, oder zum wenigsten von einem

als der Landgraf jede Religionshandlung auf dem Convent für überflüssig, ja der Landgraf gibt sogar seinen Botschaftern den gemessensten Auftrag, es zu keiner Religionshandlung in Hagenau kommen zu lassen [96]). In derselben Instruction (vom 12. Juni) schreibt er vor: im Fall eine Disputation nicht abzuwenden sei, so müsse man darauf dringen, daß nur die Theologen beider Theile „In abwesenn des Konigs, Babsts, Bottschafft vnd anderer stende allein vnd aynig zu der Conversation vnd vergleichung" gezogen würden. Dagegen nun berichtet Sleidan, daß es in Hagenau gegen den Willen der Protestanten zu keiner Religionshandlnng gekommen sei — so sprachen sie sich wenigstens offen aus [97]). Der Widerspruch löſ't sich, wenn man annimmt, wozu man durch die eben mitgetheilten Aktenstücke berechtigt ist, daß die Protestanten im Geheimen gegen die Religionshandlung operirten, sobald sie aber bemerkt hatten, daß die Gegenpartei es in keinem Fall zur Disputation kommen lassen würde [98]),

beqvemen anstand vf ein Jhar oder halbes mocht geredt und gehandelt werden" ꝛc. (dat. „Torgau Dienst. nach Trinit. A. 1540" i. e. 25. Mai.)

96) „Instruction für die Räthe des Landgr. dat. Samstag nach Bonifacii A. 1540" (i. e. 12. Juni) bei Neudecker N. CXXVIII. pp. 453—471.

97) „Ad hunc modum vltro citroqve re disceptata, cum protestantes colloqvium vrgerent, illi vero" etc. Comm. T. II. p. 191. [und in der Antw. der Protestanten auf die postulata Ferdinandi: „— protestantes, qvid in eo postulato reqvirant, ostendunt, colloqvium sibi valde probari, et cupere, ipsum qvoqve Caesarem, non etiam illius tantum legatos, interesse" etc.: p. 192.

98) vid. Neud. N. CXLI. Beil. B. p. 522: „Es wirbet gewißlich darfur geachtet, vnd vns vertreulich angetzeigt, das keine sondere Disputation oder gesprech von der religion itzo alhie möge vorgenommen werden. Dann man ist vf Jhenem theil darzu ganz vngefaßt. So arbeitet der Bebpstlich Nuntius auch zum heftigsten derwider mit vertröstung eines Concilii" ꝛc.

offen und nachdrücklich die Religionshandlung verlangten. Sie verhielten sich hier, wie Pabst Paul III., da er im Geheimen das Concil hintertrieb, und doch dabei die Maske vornahm, als sei dasselbe sein sehnlichster Wunsch [99]). Wie Sleidan hier nicht gethan hat, so unterläßt er auch sonst fast durchgehends, sich über die Motive der Handelnden mit einiger Bestimmtheit auszusprechen [100]), und ist hierin ganz verschieden von P. Sarpi, der im Motiviren sicherlich oft zu viel wagt. Sleidan zeigt hierin die peinlichste Vorsicht: meistens hilft er sich durch „creditur," „putatur," „fertur" u. dgl. Hier und da setzt er die Meinungen verschiedener Berichterstatter einander gegenüber, ohne die seinige abzugeben [101]), manchmal gibt er bald seine Quellen an [102]), und in vielen Fällen versichert er, nichts Bestimmtes zu wissen [103]). In dieser Weise verfährt er nicht allein da, wo er über die Beweggründe der verhandelnden Personen schreibt, sondern bei allen übrigen mitgetheilten Nachrichten, die ihm nicht ganz

99) vid. Sleid. Comm. lib. IX. T. I. p. 519. P. Sarpi: ed. lat. 1658. 4.: pp. 62. 63. „volebat videri" etc.

100) Noch am bestimmtesten Comm. T. III. p. 60. (lib. XIX.): „Galliae rex, qvod interfecto" etc. u. p. 279. (lib. XXIII.): „Suspitionis ergo tollendae causae" etc.

101) So z. B. Comm. T. III. p. 36: Id eo factum esse putatur, vt etc. Neqve vero deerant, qvi etc. dicerent."

102) z. B. Comm. T. I. p. 244: „vt ipsemet in qvadam ad cardinalem epistola fatetur (sc. Erasmus Roterod.), qvae typis est evulgata."

103) z. B. Comm. T. III. p. 227, wo er die Schliche der päbstlichen Politik aufdeckt: „Nolim istud qvidem pro vero ponere, et solent ejusmodi consilia tegi: sed si verum est, nihil eum impetrasse constat." p. 277: „conjecturam quidem facere licet, nihil autem affirmari potest." p. 314: „qva nescio de causa" etc. T. I. p. 360 (lib. VI. in Betreff des O. Pack'schen Bündnisses): „sunt qvi putant etc. decretum fuisse putatur: qvod tamen nolim pro vero ponere, ac suum cuiqve judicium hic permitto."

sicher zu sein scheinen. Eigene Urtheile über Thatsachen und Ereignisse erlaubt sich Sleidan, wie er schon im Voraus in der Widmung verspricht [104]), fast nie: ich wüßte davon nur einen oder zwei Fälle anzuführen, das einemal, wo er über den schlechten Fortgang des Schmalkaldischen Krieges sich so äußert: „Sic ergo parum feliciter fuit administratum bellum: cujus qvidem mali praecipua fuisse causa putatur, qvod non ex vnius arbitrio res ageretur. Cum enim aeqvali essent potestate praediti Saxo et Lantgravius, non semel accidit, vt in disceptando peropportunae dilaberentur occasiones“ [105]), das andere Mal, wo er von dem im J. 1555 zu Metz promulgirten Sittengesetzen schreibt: „qvanta sit nostri temporis corruptela, facile potest inde colligi“ [106]). Sonst bleibt er durchgehends streng bei der objectiven Darstellung seiner urkundlichen Nachrichten, und er geht hierin so weit, daß er z. B. am Schlusse des XVI. Buches, wo er von Luther's Unerschrockenheit und Gottvertrauen spricht, das von demselben verfaßte Kirchenlied „Eine feste Burg ist unser Gott“ rc. ganz wie eine Urkunde behandelt, indem er es in lateinischer Umschreibung vollständig mittheilt [107]). — Die Methode, welche Sleidan bei der Benutzung des urkundlichen Textes befolgt, besteht im Allgemeinen darin, daß er von den gebrauchten Urkunden, je nach der relativen Wichtigkeit derselben, ein mehr oder weniger vollständiges Excerpt

104) „nec vllum interpono judicium, sed id lectori liberum relinqvo.“ Comm. T. I. p. 10.

105) Comm. lib. XVIII. T. II. p. 558.

106) Comm. lib. XXVI. T. III. p. 505.

107) Comm. zu Ende des XVI. Buches T. II. p. 433. Die erste Strophe lautet: „firma nobis est arx et propugnaculum, Deus: ille vetus humani generis hostis, rem totis nunc viribus agit, et omnis generis machinas adhibet“ etc.

in sein Werk aufnimmt. Bei Briefen, Ausschreiben oder Reden, wenn sie kurz sind, geschieht dies meist in indirecter Redeweise, sind sie lang, nicht selten in directer [108]): auch gibt es Fälle, wo die indirecte Rede plötzlich in die directe übergeht [109]). Dann muß besonders bemerkt werden, daß Sleidan fast durchgehends die sprachlichen Eigenthümlichkeiten der Originalurkunden verwischt, indem er auch den bezeichnendsten Ausdruck derselben unter seine gleichmäßig durchgeführte Diction zu zwingen versteht. Er spricht sich darüber selbst in der Widmung auf folgende Weise aus: „stylum accomodo solum, meisqve verbis vtor, vt perpetua et aeqvabilis vbiqve sit oratio“ [110]). Die Abweichungen vom Originaltext, welche sich Sleidan auf diese Weise erlaubt, bestehen nun zunächst und am häufigsten in Verallgemeinerung des Ausdrucks. Dahin rechne ich, wenn er statt des urkundlichen: „an ferreum nasum aut caput aeneum gerat iste Martinus, vt“ etc. schreibt: „num ita sit ferreus et invictus Lutherus, vt“ etc. [111]), statt: „qvae (sc. ecclesia) nunqvam claudit gremium redeunti“ — „poenitentes nunqvam excludere soleat“ [112]), statt: „acuunt linguas contra hanc sedem“ (sc. apostolicam) — „pessime de nobis loqvuntur atqve sentiunt“ [113]). Ferner kommen

108) z. B. Comm. T. I. pp. 287—300. (lib. V.). pp. 521—527. (lib. IX.) — T. II. pp. 89—97. (lib. XI.). pp. 163—176. (lib. XIII.) pp. 565—568. (lib. XVIII.) — T. III. pp. 85—93. (lib. XX.). pp. 302—306. (lib. XXIII.)

109) z. B. Comm. T. II. p. 526. Z. 10: „qvoties enim, inqviunt“ etc. (lib. XVIII.)

110) Comm. T. I. p. 10.

111) Comm. T. I. p. 28. Die Urkunde in Löscheri acta Ref. T. II. p. 13.

112) Comm. T. I. p. 37. Die Urk. b. Löscher T. II. p. 437.

113) Comm. T. II. p. 109. Die Urk. befindet sich als Beilage zur

Erweiterungen des Originaltextes vor, meist, wie scheint, um dem Ausdruck mehr rhetorische Fülle zu geben. So findet man statt des urkundlichen: „Nam Cardinalium est assistere Sanctitati tuae in gubernanda universali ecclesia" — „et — enim cardinales eo sunt instituti, vt tecum sint sanctissime pater, nec a latere tuo discedant, et universam ecclesiam una tecum gubernent" [114]), statt: „qvomodo" — „qva fronte, qvo tandem ore" [115]) etc., statt: „imitaberis speramus charitatem Pauli" — „speramus itaqve futurum, vt illius (sc. Pauli) exemplo, vehementius qvodam ardore complectaris ecclesiam" [116]), statt: „in loco tuto" — „in loco non suspecto nec ad injuriam opportuno" [117]), desgleichen mehremal statt: „paterne" — „paterno qvodam affectu." Oefter erweitert Sleidan den Text durch offenbare Zusätze, die aber meistens nichts weiter enthalten, als was sich aus dem unmittelbar Vorhergehenden oder aus dem Zusammenhange des Ganzen leicht von selbst ergibt, z. B. in Luther's Schreiben an Cajetan (im J. 1518): „et hanc fuisse causam, cur tunc temporis illud thema in medium adduceret, et postea commentariis etiam vestire non dubitaverit" [118]), zu Ende desselben Schreibens: „et si qvid adferatur ab aliqvo magis eruditum atqve pium" [119]), in Luther's Appellation ad pontificem melius informandum: „et fecisse quidem non affirmandi, sed veritatis cognoscendae causa" [120]), in

Hist. Trid. v. P. Sarpi: ed. lat. Gorinch. 1658. 4. pp. 759—766: „Consilium delectorum Cardinalium" etc.

114) Comm. T. II. p. 109. D. Urk. s. vorige Anm.

115) Comm. p. 110. Urk. dies.

116) p. 115. Dies. Urk.

117) Comm. T. I. p. 49. Die Urk. b. Löscher T. II. pp. 484—490.

118) Comm. T. I. p. 44. Die Urk. b. Löscher T. II. p. 464.

119) p. 45.

120) p. 48.

ebenderselben beschränkt Sleidan die Worte des Originaltextes: „(a pontifice et) non bene informato“ durch den Zusatz: „qvantum qvidem ad hoc pertinet“ [121]), in Cajetan's Schreiben an Churfürst Friedrich von Sachsen setzt er nach: et se qvidem (sc. nunciasse pontifici) „qvod sui sit officii“ [122]), und in der Antwort des Churfürsten nach judicia pati — „vel etiam scripto respondere“ [123]), welche Worte Sleidan als nothwendig zugehörend aus der früher von ihm erzählten zweiten Audienz Luther's vor Cajetan entnommen hat [124]). In manchen Stellen nimmt er sich die Freiheit, der einfachen Redeweise des Originales eine mehr rhetorische Form zu geben, z. B. wenn er statt des urkundlichen: „Abvsus alius est eadem calliditate inventus: nam qvaedam beneficia incompatibilia jure sunt“ in die Worte ausbricht: „Quid vero dicemus de iis beneficiis, qvae qvoniam in vna persona cousistere non possunt, incompatibilia vulgo dicuntur?“ [125]) — während er im Gegensatz dazu dergleichen Redeformen, wo er sie im Original findet, in seiner Bearbeitung verwischt. Wenn durch ein solches Verfahren schon hin und wieder leise Veränderungen des Sinnes entstehen müssen, so kommt dazu noch hier und da, wie es scheint, eine unachtsame Auffassung des Urkundentextes. Erasmus Rot. schreibt (im J. 1519) an Luther: „habes in Anglia qvi de scriptis tuis optime sentiant etc.

121) p. 49. Die Urk. b. Löscher T. II. pp. 484—490.

122) p. 53. Die Urk. b. Löscher T. II. p. 527.

123) p. 54. Z. 7 u. Die Urk. b. Löscher T. II. p. 542.

124) Comm. T. I. p. 44. Z. 3: „scripto responsurum ipsius argumentis“ etc.

125) Comm. T. II. p. 109. Die Urk. ist das oben angeführte „Consilium delectorum Card.“

Sunt et hîc, qvorum est episcopus Leodiensis, qvi tuis favet" — Sleidan läßt diese letzte Angabe: sunt et hîc, qvorum" etc. aus [126]); in Lutheri resolutione etc. (v. J. 1519) steht: „contra qvae sunt historiae approbatae mille et centum annorum" etc. — Sleidan hat blos: „mille" [127]). In anderen Stellen ist dem Sinne des urkundlichen Textes durch Sleidan's Diction eine ganz andere Wendung gegeben. Der Pabst schreibt z. B. an Churfürst Friedrich von Sachsen (im J. 1518): „non possumus existimare errantem qvempiam a fide, vel adversus eam potius oblatrantem, Tuae nobilitatis favore aut gratia fretum superbiae et iniqvitati suae frena tam audacter laxare"; daraus nun macht Sleidan: „non esse igitur verisimile, qvenqvam ejus (sc. Friderici el.) familiae sic a suis degenerasse majoribus, vt illum, qvi de religione Christiana minus bene sentiat, protegere velit et patrocinio suo juvare" [128]). Ferner, in dem Abschiede des Tages zu Luzern (vom J. 1524) steht verzeichnet: „Item, vnd das ain pfarrer vmm sin leer vnd predig nieman schuldig sin sol, antwort zu gäben, dann vor sinen Obern (also vor den geistlichen Obern), da es zimlich ist vnd billich" [129]); Sleidan gibt dieser Verordnung gerade den entgegengesetzten Sinn, wenn er die Stelle so anführt: „ministri ecclesiae rationem suae doctrinae reddere non teneantur, nisi magistratui tantum" [130]). Man bemerke

126) Comm. T. I. p. 85. Die Urk. b. Löscher T. III. p. 111.

127) Comm. T. I. p. 87. Die Urk. b. Löscher T. III. p. 213. n. 13.

128) Comm. T. I. p. 38. Die Urk. b. Löscher T. II. p. 443.

129) Diese Urk. b. Bullinger N. 85. T. I. p. 144.

130) Comm. T. I. p. 220. (lib. IV.) Die Semler'sche Uebersetzung des Sleidan, welcher sich überhaupt die gröbsten Verstöße nachweisen lassen, verkehrt den ursprünglichen Sinn noch mehr: „Die Lehrer der Kirche brauchen keinem ihrer Lehre wegen Rechenschaft zu geben, als

nur, daß jene Bestimmung von den katholischen Kantonen ausging. Endlich findet sich noch eine Stelle, wo Sleidan den Text des Originals nicht allein mißverstanden, sondern außerdem noch auf ungehörige Weise angewendet hat. Churfürst Friedrich von Sachsen schreibt am 5. August 1518, um sich von dem Verdachte des Lutherthums zu reinigen, an den Kardinal Raphael Riarius: „Neqve etiam hactenus vnqvam mihi sumpsi [131]) vel scripta vel conciones Doctoris Martini Lutheri tuendi, imo ne hodie qvidem" [132]); Sleidan nimmt diese Worte als Beleg für folgende Mittheilung: „Fridericus — — in eum usqve diem, Lutheri nec scriptum legerat vllum, nec audierat conciones" [133]). Jenes „tuendi" aber könnte hier wol schwerlich für „legendi et audiendi" stehen, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß der Churfürst sich eines so unbestimmten Ausdrucks bedient haben sollte, wo das bestimmte: „legendi et audiendi" ihm weit passendere Dienste geleistet haben würde. Es liegt kein Anstoß darin, das „tuendi" ganz einfach als „probandi" zu nehmen und die Stelle überhaupt so zu verstehen: „ich habe mir bis jetzt noch nicht herausgenommen, die Schriften oder Predigten Luther's zu billigen" [134]). Wie könnte es auch im anderen Fall der

allein in dem Falle, wenn es die Obrigkeit verlangen sollte." T. I. p. 226.

131) Die Ergänzung von „auctoritatem", welche Seckendorf I. 53. a.) vorschlägt, ist unnöthig, da sumere allein schon: „sich herausnehmen, anmaßen" bedeutet, und der Genitiv Gerund. „tuendi" für den Inf., bei späteren Röm. Schriftstellern öfter vorkommt: cf. C. G. Zumpt's Lat. Gramm. 8. Ausg. S. 663.

132) Die Urk. b. Löscher T. II. p. 314.

133) Comm. T. I. p. 57. (lib. I.)

134) Seckendorf stimmt mit Unrecht Sleidan bei, indem er schreibt:

Churfürst ein Unterfangen seinerseits nennen, die Schriften Luther's zu lesen oder dessen Predigten zu hören? Die Stelle dürfte aber auch so nicht als Argument dafür gelten, daß der Churfürst „in eum usqve diem“, nämlich bis „Non. Cal. Dec.“ d. i. den 23. Nov., auf welches Datum sich Sleidan bezieht, von Luther's Schriften und Predigten Nichts kennen gelernt habe, da das Schreiben des Churfürsten vom 5. August datirt ist, was Sleidan natürlich nicht erwähnt. Die angeführten Beispiele beweisen hinlänglich, daß Sleidan sich mancherlei Freiheiten mit dem Texte der Urkunden erlaubt. — Was die Benutzung und Verarbeitung von Relationen über Begebenheiten und der in ihnen enthaltenen Nachrichten betrifft: so ist zu bemerken, daß Sleidan sich in den Fällen, wo er keine anderen Quellen hat, oder nicht für nöthig findet andere zu berücksichtigen, fast sklavisch an die vorliegende Relation hält, ja er bleibt dann sogar den Worten des Originals getreuer, als er bei der Mittheilung von Briefen, Reden rc. zu thun pflegt. So erzählt er den Th. Münzer'schen Bauernaufstand in Thüringen (im J. 1525)[135]) wörtlich treu nach der deutschen Relation von Ph. Melanchthon[136]), nur daß er in der Rede des Th. Münzer vor der Schlacht bei Frankenhausen eine allzu starke Bemerkung über die Messe weg-

„Quod ita non sine causa intellexit Sleidanus, ac si ne legisset aut audisset qvidem.“

135) Zu Anfang des lib. V. T. I. p. 265 ff.

136) Vid. Lutheri Opp. Germ. Lips. T. XIX. pp. 293—300. Pet. Gnodalius hat für diesen Theil seiner hist. tumultuum rusticorum ebenfalls ausschließlich den Melanchthon ausgeschrieben, und ist vollständiger als Sleidan: derselbe erwähnt auch in d. ep. ded., daß Sleidan eine deutsche Beschreibung des Münzer'schen Aufstandes „ad verbum fere historiae suae inseruit“ etc.

läßt [137]) und die Rede des Landgrafen an seine Truppen abkürzt [138]). Noch auffallender ist die wörtlich treue Benutzung einer Relation, wo er genöthigt ist, die einzelnen Nachrichten derselben durch Erzählung anderer, gerade in die Zeit fallender, Ereignisse und Verhandlungen zu unterbrechen. Dies geschieht zu Ende des XIV. Buches und im XV. und XVI., wo der Krieg der Schmalkaldischen Bundesgenossen gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig (vom J. 1542—1545) dargestellt wird. Hier hat Sleidan die von den Bundesfürsten selbst herausgegebene, actenmäßige Darlegung der Thatsachen benutzt, indem er sie theilweise abgekürzt, großentheils aber wörtlich wiedergibt [139]): hier und

137) Comm. T. I. p. 272. nach „atqve socios eliminabit."

138) P. 274. Welcher Quelle Sleidan bei Erzählung der übrigen Bauernaufstände, zu Ende des IV. Buches, gefolgt ist, habe ich nicht finden können: doch deutet die zweimalige Mission des Jacob Sturm an die Bauern zur Friedensunterhaltung, von welcher Sleidan ganz allein berichtet, (T. I. p. 257. 262.) auf, wenigstens theilweise, Benutzung ursprünglicher Nachrichten hin.

139) „Commemoratio succincta Causarum belli a smalcaldicis contra Henricum Brunsvicensem, Anno XLII. suscepti", cum historiola, qvomodo ducatu exvstus et tandem a Smalcaldici foederis sociis captus sit: edita ab iisdem in Schardii scrippt. Rer. Germ. ed. Giessen, 1673. T. II. fol. 407—422. Von 415b—422b steht das hierauf bezügliche publicum scriptum des Herz. Moriz: „Narratio Mauritii ducis Saxoniae", welche eine Darlegung der Verhandlungen und den Briefwechsel selbst enthält und datirt ist: „perscriptae haec fuere in vrbe nostra Lipsia V. d. Apr. 1546." Moriz schrieb diese Narratio, um sich gegen Verleumdungen in Bezug auf sein Benehmen als Intercessor zu rechtfertigen. Die Commemoratio weis't am Schlusse auf die Narratio mit den Worten hin: „cum ad historiam hujus belli et ad comprobationem fidei rerum in eo gestarum pertineat." Die Benutzung dieser Relationen beginnt bei Sleidan: T. II. p. 276. und setzt sich auf folgenden pp. fort: 292. 315. 327. 328. 331—332. 338—340. (die hier folgende Geschichte der Buhlerin des Herz. Heinrich, der Eva Trottina, hat die Quelle nicht) 342. (hier ist das Orig. viel weitläufiger: Schard. II.

da nur schaltet er in den Text geringfügige Zusätze ein. Obgleich die Darstellung fortwährend durch Erzählung anderer Ereignisse und Verhandlungen unterbrochen wird, hält Sleidan doch soviel als möglich die Worte seiner Quelle fest; in dieser heißt es z. B. „— agens; tandem vero post variam“ etc.: Sleidan zerreißt diesen Satz, macht aus agens — egerat, schiebt dann verschiedenes nicht zur Quelle Gehöriges ein und fährt auf der nächsten Seite fort: „post variam“ etc. [140]). Anderswo steht in der Quelle: „— amissa recuperet. Ardebat tunc“ etc. Sleidan hat dasselbe: „— vt amissa recuperaret, (sicut paulo post dicemus).“ Hierauf erzählt er durch 9 Zeilen etwas Anderes, und fährt dann mit der Quelle fort: „Ardebat tunc“ etc. [141]). Kurz bevor die Benutzung des Actenstückes aufhört, hat er noch eine abweichende Angabe; die Quelle sagt: „intra sextum mensem“, und unmittelbar darauf fügt er die Anzahl der Kanonen bei, nämlich 18, über welche jene Quelle Nichts enthält [142]) — ein Beweis, daß ihm noch andere Berichte vorlagen. Besonders zeigt Sleidan allenthalben seine Kenntniß der gewechselten Ausschreiben. Für den Magdeburgischen Krieg (vom J. 1547—1551), welchen er innerhalb der Bücher XIX—XXIII. in zerstreut liegenden Stellen beschreibt, hat er die Darstellung von Sebastian Besselmeyer [143]) als Quelle benutzt: Sleidan gibt davon einen

fol. 410a—412a). 350. 351. 398—399. 400—405. Ganz wörtlich wiedergegeben ist unt. And. das Stück von p. 331: „statim post haec“ etc. bis auf p. 332: „et primum explicatis“: b. Schard. fol. 409a—b.

140) Comm. T. II. pp. 350. 351. u. b. Schard. fol. 412a.

141) Comm. T. II. p. 399.

142) Comm. T. II. p. 404.

143) „Obsidionis Magdeburgi, Antiqvae Saxonum vrbis, A. 1550 et 51. a Caesarianis factae, suc-

kurzen Auszug, fügt aber die Ausschreiben bei [144]), von denen Besselmeyer keines hat; zu Ende, wo die Friedensbedingungen aufgezählt werden, ist Sleidan wieder vollständiger, hat also jedenfalls das Actenstück des Friedensabschlusses selbst eingesehen [145]). So verfährt Sleidan, wenn ihm für das Thatsächliche nur Eine Hauptquelle zu Gebote steht. Hat er mehrere, dann fügt er die einzelnen, sich ergänzenden Theile derselben so mechanisch an einander, daß man sie leicht wieder sondern kann: wirklich freie Verarbeitung findet nicht Statt. Dies zeigt z. B. die Erzählung der Wiedertäuferunruhen zu Münster (in den Jahren 1535 und 36). Sleidan liefert dieselbe im X. Buche, vom Beginne desselben an, nach mehreren Quellen, von denen ich **drei** nachweisen kann. Der erste und zwar der Haupttheil des Ganzen ist eine, größtentheils wörtlich treue, Uebersetzung der deutschen Relation eines Augenzeugen, des **Heinr. Dorpius** aus Münster [146]):

cincta atqve historica descriptio, p. Sebast. Besselmeyerum ejus vrbis civem, Germ. primo idiomate conscrippta" in Schardii scrippt. rer. Germ. T. II. fol. 518—538. (deutsch bei Hortleder T. II. p. 915.). Die Benutzung erstreckt sich bei Sleidan auf T. III. pp. 34. 41. 160. 178. 200. 212. 213. 214 etc. 222. 225. 227 etc. 251. 276. 279. 284 etc.

144) Comm. T. III. pp. 178 etc. 200 etc. 216. 228—241.

145) Comm. T. III. p. 284.

146) „**Wie das Evangelium zu Münster erstlich angefangen, vnd die Wiederteuffer verstöret, wider aufgehöret hat**" ꝛc. durch **Henricum Dorpium** Monasteriensem: in Luth. opp. germ. Witteb. Pet. Seitz, 1569. T. II. pp. 391—399b. Die Benutzung dieser Relation beginnt mit dem Anf. des lib. X. bei Sleid. T. II. p. 1. und geht fort bis p. 10: „— doctrinam adeo salutarem." Innerhalb dieses Abschnittes befindet sich Fremdes auf p. 4: „Episcopus erat" b. „in patriam reverterat." P. 5: die Angabe des Datum „Fbr. d. decimo qvarto, salutis anno MDXXXIII.", welches mit Ant. Corvini Acta, Handlungen ꝛc. (in Luth. opp. G. W. T. II. p. 364b) übereinstimmt. P. 11: „Coloniensis arch." etc. b. p. 12: „nunc circumscribitur." P. 14:

in diese ist ein kleineres und ein größeres Stück aus einem anderen Bericht: „Newe Zeitung: von den Widerteuffern zu Münster" eingeschoben [147]), und zuletzt folgt noch ein kleiner Abschnitt aus: „kurze Historia vom anfang: mittel vnd ausgang" ꝛc. [148]). Was zwischen diesen Abschnitten liegt, ist aus anderen, mir nicht bekannten, Quellen geflossen. Manches hat Sleidan ausgelassen, z. B. die Erzählung der getriebenen Unzucht [149]), wie er überhaupt in Auswahl und Darstellung möglichste Decenz beobachtet. Eine bei weitem selbständigere Verarbeitung des dargebotenen Quellenmaterials zeigt die Geschichte des Schmalkaldischen Krieges, welche im XVII. XVIII. und XIX. Buche beschrieben ist. Hier bin ich auf drei verschiedene Quellen gestoßen, diese sind: Lud. Avila, Nic. Mameranus und zwei Berichte des Landgrafen Philipp. Aus denselben ist das Thatsächliche des Krieges zum großen Theil entnommen, indeß blickt doch an den meisten Stellen die Benutzung und Vergleichung auch noch anderer Actenstücke hervor: überdies sind die zugehörigen Ausschreiben kaiserlicher und protestantischer Seits und andere Briefschaften in gewohnter Bearbeitung vollständig beigefügt. Lud. Avila, über dessen

„Durante obsidione" etc. b. p. 15: „et copiosa." Auf p. 17. von „Capitis poena mulctati sunt" etc. an setzt sich die Benutzung des Dorpius fort b. p. 18: „esse speraret"; endlich nach p. 21: „Ingravescente vero" etc. b. p. 22: „esse contenti", wo sie ganz aufhört.

147) In Luth. opp. germ. Witt. T. II. p. 329. Die beiden Stücke befinden sich Sleid. p. 14: „proxime eum seqvebantur" — „evaginatum ensem"; u. p. 16: „Hi, cum egressi" etc. — p. 17: „praeter suum regem"; dieses letzte Stück ist wörtliche Uebersetzung.

148) In Luth. opp. Germ. Witt. T. II. p. 400. b. Sleid. p. 30: „Cum essent adducti" etc. — p. 31: „sublimius illis." Dies ist ein Auszug aus dem Original.

149) Bei H. Dorpius. Bei Sleidan sollte sie p. 17. vor: „Jam autem erat vrbs" etc. stehen.

Beschreibung des deutschen Krieges [150]) Sleidan selbst Gelegenheit nimmt in seinen Commentaren zu berichten [151]), versichert nur das zu erzählen, was er selbst gesehen habe [152]): da er aber immer im Lager des Kaisers und in dessen Umgebung blieb, so ist natürlich, daß er bei weitem mehr für die Ereignisse im kaiserlichen Lager, als für die im protestantischen als authentische Quelle zu betrachten ist. Er gibt keine vollständigen Correspondenzen und nur selten die Zeitbestimmungen: beides ergänzt Sleidan aus urkundlichen Quellen. Die Benutzung des Avila beginnt mit der Einnahme von Füssen und der Klause Ehrenberg durch Sebastian Schertlin [153]): die chorographische Beschreibung: „ex Italia venientibus, per Tridentum est iter Oenipontem" etc. ist ganz treu nach Avila [154]). Dann folgen Berichte über die Ereignisse an der Donau und verschiedene Ausschreiben nach anderen Quellen: die Ueberbringung der Kriegserklärung an den Kaiser erzählt Sleidan abweichend von Avila, die Bemerkung, welche Sleidan schon jetzt bringt: „prius-

150) In span. Sprache im J. 1548 (Sleidan); von mir ist folgende lat. Uebersetzung benutzt worden: „Clarissimi viri D. Ludovici ab Avila et Zunniga, Militiae Alcantarensis praefecti, Commentarior. de bello Germanico, a Carolo V. Caes. Maximo gesto, libri duo a Gul. Malinaeo Brugensi latine redditi" etc. Antverpiae, in aedib. Joa. Steelsii MDL. c. privil. 8.

151) Comm. T. III. p. 130. unt. d. J. 1548. (lib. XXI.)

152) „Ego hic mihi nil adjiciendum statui, praeter id qvod oculari certaqve fide testari possim" in praef. p. 4a. ebenso p. 103b: „ea duntaxat commemorare (sc. volui), qvae oculis viderim ipse, qvum toto hoc bello nil fere ageretur, cujus testis non essem, circa Caesarem assidue versatus."

153) Comm. T. II. p. 497: „Primus impetus, a superioribus Germanis" etc.

154) P. 9a: „Volui autem etc. e chorographia aliqvid adjicere, qvo res ipsa lectori sit dilucidior" etc.

qvam hanc epistolam mitterent, disputatum fuit etc. — pro Caesare gerat" hat Avila erst später bei der Gefangennehmung des Churfürsten, wo dieser den Kaiser: „Clementissime Caesar" anredet und der Kaiser erwidert: „Num ista me voce nominas": Federicus enim et Lantgravius etc.[155]). Bald nach der Ueberbringung der Kriegserklärung im kaiserlichen Lager hat Sleidan[156]), wie Avila, die Aufzählung der italienischen Heerführer: beide fangen mit denselben Worten an: „sub illud fere tempus (das Datum: „qvod fuit ad Id. Augusti" hat Avila nicht) Landishutum veniunt Itali" etc.: die Anführer selbst aber, und zwar nicht blos der päbstlichen Truppen, sondern auch die darauf folgenden spanischen, sowie die des protestantischen Heeres, welche letztere Avila gar nicht hat, gibt Sleidan nach einer anderen authentischen Quelle, nämlich nach den beiden Catalogis Nicol. Mamerani[157]), welcher sowie Avila den Kaiser während des Krieges begleitete[158]); in der Anzahl der Truppen jedoch stimmen alle drei: Avila, Sleidan und Mameranus, nicht mit einander überein, und zwar weichen sie

155) B. Sleid. II. p. 514. Avila p. 122a.

156) Comm. T. II. p. 515 etc.

157) a. „Catalogus omnium Generalium, Tribunorum, Ducum, Primorumqve totius Exercitus Caroli V." etc. auth. Nicol. Mamerano Lucemburgensi. c. grat. et priv. Caes. Coloniae typ. et imp. Henr. Mamerani etc. 1550. 8. desgl.

b. „Catalogus Expeditionis Rebellium Principum ac Civitatum Germa. sub duob. potissimum generalibus praefectis, Joh. Friderico" etc. c. grat. et priv. Caes. Colon. 1550. 8. Aus der Abfassung beider Privilegien geht hervor, daß Mameran. gewissermaßen unt. kais. Autorität schrieb.

158) Wie in d. kais. Privileg. zu lesen ist: „vt qvi Peregrinationes nostras, simul et Expeditiones bellicas, multo jam tempore, suis sit impensis, terra mariqve secutus" etc.

am meisten in der Angabe der Reiterei von einander ab [159]). Bald darnach, unmittelbar vor dem Schlusse des XVII. Buches, wird die Benutzung eines Berichtes des Landgrafen vom Ingolstadter Zuge [160]) sichtbar: zunächst da, wo der Ueberfall des protestantischen Lagers durch die Spanier erzählt wird [161]). Im Anfange des XVIII. Buches stimmt die Anzahl der Truppen des Maximilian v. Büren wieder am besten mit Mameranus überein [162]), die Erzählung selbst mit Avila [163]). Von „vbi jam Smalcaldicorum" etc. an, ist wieder der Bericht des Landgrafen Quelle: die Rede des Landgrafen an die Hauptleute wörtlich daraus [164]). Hierauf folgen verschiedene Ausschreiben, die Sleidan nach den Originalen mittheilt; dann [165]) von: „dimissa pugnandi occasione" etc. an, wird die Erzählung des Thatsächlichen abwechselnd nach des Landgrafen Berichte und nach Avila [166]) fortgesetzt: die darauf folgende Mittheilung über die Sendung des Florentiner Peter Stroza und des Joh. Sturm in das Schmalkaldische Lager bei Donauwörth hat Sleidan ganz sicher von Joh. Sturm selbst — denn sie findet sich

159) Die päbstl. Fußtruppen schätzt Sleidan mit Avila auf 10,000, Mameran zählt: „paulo amplius 11,000." (Catal. A. p. 44.)

160) Vid. Dr. Chr. v. Rommel: Urkundenband z. Gsch. Philipp's d. Gr. Gießen 1830. 8. pp. 139—159. N. 38. Philipp hat denselben gleich nach dem Abschiede von Giengen zu seiner Rechtfertigung selbst dictirt und in dem letzten Willen seinen Kindern empfohlen.

161) Comm. T. II. pp. 518. 519.

162) Comm. T. II. p. 520. Mameran. Cat. a. p. 25 et 41: „Nam hanc summam ipsemet Comes Buranus Augustae in hospitio suo mihi sua manu signavit, cum multa majorem illi numerum attribuissem" etc. Mam. p. 25.

163) P. 40a.

164) Comm. pp. 520. 521.

165) P. 536.

166) PP. 41a. 42a. 43a.

nur bei Sleidan [167]). Bald darnach, wo von dem Uebergange des kaiserlichen Heeres über die Wernitz die Rede ist, liegt ein vertrauliches Schreiben des Landgrafen an Herzog Ulrich von Würtemberg [168]) zum Grunde, nur das: „non supra dimidium miliare“ steht nicht in demselben, sondern in dem obigen Berichte des Landgrafen: „vf ein gut virteil einer meil.“ Weiterhin läßt sich die Benutzung des Avila und des landgräflichen Berichtes [169]) nicht gut sondern. Die Quelle der kurzen Darstellung des Krieges in Niedersachsen ist ebenfalls Nicol. Mameranus, der eine Skizze dieser Ereignisse seinem Catalog. exércit. Caes. beigefügt hat: am Schlusse jedoch hat Sleidan wieder andere Quellen [170]). Auf die ursprünglichsten Berichte deutet unter

167) Comm. p. 537.

168) Vid. Rommel Urk. N. 39. p. 160. (dat. Giengen, 19. Oct. 1546.)

169) Die Benutzung des landgräfl. Berichtes ist d. p. 544. zu erkennen, die des Avila aber umfaßt noch den Feldzug des Kaisers in das Churland Sachsen: vid. T. II. pp. 539 unt. u. 540. (Avila p. 53b. 54a. 56b.), 560: „Roteburgi Caesar“ etc. (Avila p. 83b.), 562: „Post haec Caesar Halam“ etc. (Avila p. 84a b“ etc.), 563: „Aliqvot post diebus“ etc. (Avila p. 85b unt.), 575: „Vbi de statu Sax.“ etc. (Avila p. 96b etc.), 582: „Posteaqvam in Saxoniam Albertus“ etc. (Avila pp. 99b. 100a b.), wo Sleid. in der Gesch. der Gefangennehmung des Markgr. Albrecht vollständiger ist als Avila u. von demselben abweicht, 584: „Venit igitur Vlmam“ etc. (ganz nach Avil. pp. 97b—99a.); T. III. pp. 12—15: die Schlacht bei Mühlberg (fast durchgehends, zum Theil wörtlich nach Avila pp. 106a—125a.), 26: „a Caesare qvoqve missus — liberaret“ (Avil. p. 131b.), auch in der Erzählung der Gefangennehmung des Landgr. zu Halle pp. 28—31. ist noch Vieles aus Avila p. 137a etc.

170) Comm. T. II. p. 579: „Caesar, paulo ante, qvam Smalcaldici“ etc. — „Frid. Spedius.“ nach N. Mameran. Cat. exerc. Caes. pp. 51—55: „de Tribunis et praefectis expeditionis adversus civitates oceanarias.“ T. III. p. 8: „Caesaris illae copiae etc. — Ericus Brunsvicensis“ nach Mameran.

Anderem auch die Rede des Balthasar Gultlingen an die würtembergischen Soldaten [171]) hin, welche ich in keiner anderen gleichzeitigen Beschreibung des Schmalkaldischen Krieges gefunden habe. Manche authentische Nachricht über diese Zeit mag Sleidan dem Jacob Sturm verdanken, der mit Anderen als Gesandter von der Stadt Straßburg an den Kaiser (im J. 1547) geschickt wurde [172]): von Joh. Sturm war in dieser Beziehung oben die Rede. Fassen wir das Alles zusammen, und bemerken wir besonders, wie oft Sleidan, wo er im Ganzen Einer Quelle folgt, doch im Einzelnen von derselben abweicht oder kleine Zusätze macht: so sehen wir uns genöthigt, der Darstellung des Schmalkaldischen Krieges von Sleidan einen eigenthümlichen selbständigen Werth zuzusprechen. — In der Auswahl und Aufnahme der von seiner Quelle überlieferten Nachrichten verfährt Sleidan mit anerkennungswürdiger Vorsicht. Ein interessantes Beispiel davon bietet die Geschichte der Kaiserkrönung vom J. 1520 [173]). Die ausschließliche, wenn auch hier und da unachtsam benutzte [174]), Quelle für

pp. 55—57. Der Beisatz bei Sleidan (hinter: „Brunsvicensis"): „qvem Caesar ad idus Martii — loca deduceret" ist von p. 65. b. Mam. entnommen, wo es heißt: „Ericus D. Brunsvichiae. 14. Martii a. 47. Nortlingiae" etc. P. 22: „de Erico Brunsvicensi" etc. schreibt Sleidan nicht mehr ausschließlich nach Mamer.: denn bei diesem fehlt das Datum des 22. Mai, desgl.: „pugnatum est acriter — tulisset opem."

171) Comm. T. II. pp. 476—477.

172) Comm. T. II. p. 580.

173) Comm. lib. II. T. I. pp. 125—128.

174) Z. B. in Angabe der Zeit und Umstände, zu und unter welchen der Kaiser neue Ritter creirte, dann in Angabe des Tages der öffentl. Verkündung der päbstl. Einwilligung in die Wahl, wo Sleidan den 25. Oct. angibt, während seine Quelle ausdrücklich sagt: „sextaque feria", d. i. Freitag den 26. u. dgl.

dieselbe ist die „Coronatio Caroli V.“ von Hartmannus Maurus [175]). Dieser wohnte als Rath des Erzbischofs von Köln der Ceremonie in Aachen bei und berichtet die Ereignisse jener Tage mit großer Umständlichkeit. Bis in dieselbe Zeit hinein reicht aber auch noch die Schrift des Georg. Sabinus: „de electione et coronatione“ etc. [176]), welche Sleidan als Quelle für die Geschichte der Kaiserwahl gebraucht hat. Da folgt nun Sleidan in Allem, worin Sabinus von Maurus abweicht [177]), dem letzteren als Augenzeugen: demungeachtet aber nimmt er eine ganz bestimmt ausgesprochene Angabe desselben nicht auf. Maurus erzählt nämlich, daß in einer Seitenloge des Kaisers Tante Margareta und die „Regina Arragoniae qvondam Ferdinandi vxor, modo Marchioni nupta“ der Krönungsfeierlichkeit zugeschaut hätten. Sleidan erwähnt nur die erste, indem er sagt: „Harum rerum omnium spectatrix erat Margarita,

175) „Coronatio Caroli V. Caesaris Aug. Apud Aqvisgranum, p. Hartmannum Maurum Hermanni Archiep. Colon. consiliarium, qvi ei coronationi interfuit, descripta“ etc. Colon. Henr. Mameranus excud. A. 1550. 8. Aus der vorgedruckt. ep. ded. des Herausg. Nicol. Mameran. erfahren wir, daß die 1. ed. dieses Buches a. 1523 zu Nürnberg p. Frid. Peypum gedruckt worden ist. Daß sie vor 1526 erschienen sein muß, geht hervor aus d. Widmung des Vf. an Ferdinand: „Hispaniar. principi, Archiduci Austriae, Duci Burgundiae etc.; Caes. Maj. p. Germaniam supremo Vicario“ etc., da Ferd. in dems. J. König v. Böhmen wurde. Ueber einen Brief d. Cajetan: dat. Cöln d. 2. Nov. 1520, in Ruscelli's lettere di Principi, welcher die Quelle des Sleidan scheinen könnte, der aber nichts weiter als ein betrügerisches Plagiat aus demselben ist, siehe III. p. 155.

176) Ueber diese u. ihre Glaubwürdigkeit siehe III. pp. 124—132.

177) Z. B. Sabinus gibt d. 22. Oct. als Tag der Krönung, Maurus u. Sleidan d. 23., dann in Erzählung von der Verwaltung der Erzämter bei der Krönung.

Caesaris amita, qvae Belgio toti praeerat" [178]), und er thut dies, glaube ich, deshalb, weil er die Richtigkeit jener Angabe bezweifelte. Die Nachrichten über die zweite Gemahlin des Königs Ferdinand von Arragonien: Germaine de Foix, Schwestertochter des Königs Ludwig's XII. von Frankreich [179]), sind so widersprechend, daß sich annehmen läßt, Sleidan habe über ihre Existenz gar Nichts gewußt und sie daher in seiner Darstellung lieber ganz ausgelassen. Sepulveda sowie die meisten anderen spanischen Geschichtsschreiber, mit Ausnahme einiger Spezialchroniken des Königreichs Valenzia, erwähnen ihrer mit keinem Worte, Varillas nennt die Heirath nur „un simple projet"; Reiner. Reineccius in den Orig. III. stirpis Brandeb. [180]) gibt es als ganz ungewiß, daß der Markgraf Johann von Brandenburg, Statthalter von Valenzia, die Wittwe Ferdinand's von Arragonien geheirathet habe; Aug. Brunnius in dem Catalogo Elector. Brand. [181]) schreibt gar von dem Markgrafen Johann: „Vxor fuit Isabella, Joannis regis Castellae filia" (also des Königs Ferdinand's erste Gemahlin); dasselbe berichtet Rentsch im „Cedernhain"; diesen letzteren hat Herr v. Falkenstein widerlegt, indem er aber doch die Vermählung des Markgrafen Johann mit der Germaine de Foix in Zweifel zieht. Herr v. Lith endlich hat in der Erläuterung der Reformationsgeschichte dargethan, daß diese Vermählung wahr sei [182]). Maurus läßt keinen

178) P. 127.

179) Vid. Thuan. Hist. Frcf. 1617. I. lib. I. fol. 2. Perizonii Comment. p. 32. Fr. Rehm: Abriß d. Gsch. d. Mittelalt. 1840: p. 858.

180) Vid. Scrippt. rer. Brandeb. Frcf. a. O. Jo. Chr. Kleyb. T. II. p. 256.

181) Vid. Scrippt. rer. Brand. T. II. p. 50.

182) Vid. Joh. Jac. Spies in den Brandenburg. hist. Münzbe-

Zweifel daran übrig. Schon im Anfange der Beschreibung des Einzuges in Aachen sagt er ausdrücklich: „venit Marchio Joannes Brandenburgensis, ille, qvi Reginam vxorem duxit Arragoniae“, und in einer anderen Stelle auf den letzten Seiten des Buches: „Marchio Casmirus qvoqve, Coloniae (nämlich nach der Krönung) in fratris sui [vt creditur] (dies ist Markgraf Johann) vxoris Reginae Arragoniae gratiam, coenam, vt dicunt, additialem, etc. publice exhibuit.“ Ueberdies geht aus einer Urkunde, von Carl V. am 6. März 1519 unterzeichnet, und aus einem Schreiben des Markgrafen Johann vom 17. Juni desselben Jahres, welche Joh. Jac. Spies in den Brandenb. hist. Münzbelustigungen mittheilt, mit Zuverlässigkeit hervor, daß die Heirath im J. 1519, also kurz vor der Krönung stattgefunden habe[183]. Die Angabe des Maurus ist also keineswegs in Zweifel zu ziehen.

Wenn man im Allgemeinen zugestehen muß, daß Sleidan gute Quellen benutzt und sie gewissenhaft verarbeitet habe: so ist beides doch nicht durchaus auch im Einzelnen der Fall; ja man kann sagen: Sleidan ist zwar im All-

lustigungen T. I. pp. 325—332. Die letzte und vollständigste Auskunft über diese Heirath und die betreffenden Personen hat Erman geliefert: „Recherches historiques sur le Mariage du Margrave Jean de Brandebourg avec Germaine de Foix veuve de Ferdinand le Catholique. Lues dans les assemblées publiques de l'Académie Royale des Sciences et Belles lettres du 22. Aout 1787 et du 24. Janvier 1788. Berlin, impr. chez G. F. Starcke 1788.“ gr. 8. In den spanischen Archiven konnte Erman über die Königin keine Auskunft erhalten: zuletzt stützt er sich wesentlich nur auf die von Spies in dem Anspach'schen Archive zu Plassenburg aufgefundenen und in den Brandenb. Münzbelustigungen mitgetheilten Urkunden.

183) Der Kaiser verordnet in d. Urk., die Heirath solle „proximis diebus“ vor sich gehen, und Markgr. Johann schreibt an seinen Bruder Casimir von der Germaine als von seinem „lieben Gemahel.“

gemeinen zuverlässig, im Einzelnen aber oft sehr ungenau. Das mag schon aus der oben beschriebenen Art und Weise gefolgert werden, wie er die Chronologie, und wie er den Text der Urkunden behandelt hat. Doch bleibt es nicht blos bei Ungenauigkeiten des Ausdrucks: selbst einige Widersprüche, freilich von geringer Erheblichkeit, lassen sich nachweisen. Im VI. Buche [184]) wird die Schuldforderung des Königs von England an den Kaiser wegen des nicht gehaltenen Eheversprechens auf 500,000 Goldgulden, im III. Buche [185]) dagegen, in dem Friedenspact selbst, auf 400,000 angegeben; im XXI. Buche, wo von der Pabstwahl gehandelt wird, heißt es: „Novembris die vigesimo octavo, peracta missa, itum est in conclave“ [186]), und nach der Beschreibung der Ceremonien: „fuit is vigesimus nonus dies Novembris, vt supra docuimus“ [187]); desgleichen wird von der Einnahme Augsburg's (im J. 1552) im XXIII. Buche [188]) gesagt: „tertio die deditione capiunt, vt seqventi libro dicetur“ — im XXIV. Buche [189]) dagegen: „cum oppidani qvarto post die deditionem facerent.“ Auch sonst sind die Zeitangaben nicht selten theils ungenau, theils unrichtig. Im IV. Buche schreibt Sleidan: der Senat von Zürich habe den Befehl gegeben, in der Stadt und im ganzen Gebiet die Heiligenbilder zu verbrennen: „fuit hoc Idibus Junii“ [190]) (im J. 1524) — in Bullinger's Chronik dagegen ist der Befehl des Senates

184) T. I. p. 353.
185) P. 171.
186) T. III. p. 186.
187) P. 188.
188) P. 331.
189) P. 352.
190) Comm. T. I. p. 236.

unterzeichnet: „Datum vff Viti vnd Modesti, des 15. Junij Anno 1524“ [191]); ferner im VI. Buche ist das Ausschreiben, in welchem die Berner zu ihrer Disputation einladen, vom XVII. Decemb. (1527) datirt [192]) — die Urkunde selbst aber, welche Bullinger vollständig mittheilt, hat das Datum: „beschehen Sontag, den 17. tag Wintermonats 1527“ [193]) d. i. den 17. November. Im I. Buche: „Miltitius in Saxoniam vbi venit, exhibita rosa, negotium sibi commissum strenue agebat: eo cognito, Lutherus, Martii die III. (sc. 1519) dat literas ad pontificem“ etc. [194]). Diese Zeitfolge ist unrichtig: Miltiz kam allerdings schon zu Ende Decemb. 1518 im Voigtlande an [195]), und brachte in der Unterredung zu Altenburg (im J. 1519) Luther'n soweit, daß er am 3. März ein demüthiges Schreiben an den Pabst absandte [196]), worauf sich das „strenue agebat“ bei Sleidan beziehen mag: aber die goldene Rose wurde den churfürstlichen Räthen erst am 24. oder 25. September 1519 eingehändigt [197]). Den Tod des Herzogs

191) Bullinger: T. I. N. 102. p. 173.

192) Comm. T. I. p. 348.

193) Bullinger: T. I. N. 217. p. 395.

194) Comm. T. I. p. 60.

195) Wie aus seinem Briefe an Spalatin: dat. Gera, d. 26. Dec. 1518, zu ersehen ist. Vid. Opp. Luth. Hal. Walch. T. XV. p. 825.

196) Vid. Löscher Acta Ref. T. III. pp. 10. 11.

197) Wie aus des Miltiz Schreiben an d. Churf. vom 26. Sept. hervorgeht: „so bin ich am nesthen sonnobent forgangen ꝛc., mit der h. Roße zw Aldenburg Eyn komen u. die mit sampt dem breve ꝛc. oberantwort, ꝛc so bin ich am Montag darnach v. H. Fabian v. F. abgefertiget.“ (Dat. „Montag nach Matth. ap. 1519.“ d. i. d. 26. Spt. In Opp. Luth. Hal. Walch. XV. p. 896 steht also üb. dies. Urk. unrichtig d. 21. Spt.) Die Vollmacht für die churf. Räthe, in seinem Namen die goldene Rose zu übernehmen, hatte d. Churf. zu Torgau am 16. Spt. 1519 unterzeichnet: vid. Luth. opp. Hal. XV. p. 894. Die ferneren Aktenstücke üb. dies. Gegenstand vid. bei Löscher T. III.

Georg von Sachsen bestimmt Sleidan auf den 24. April (1539): andere Berichterstatter geben als das richtige Datum den 17.[198]), womit ein Bericht des herzogl. sächs. Rathes Georg v. Carlowitz an den Landgrafen Philipp von Hessen vom 28. April (1539) übereinstimmt, wenn es in demselben heißt: „Wan man aber die Offenung thun wil vnd besichtigen was m. g. H. Hertzogk George tzu Sachsen Gottseligen hinder sich verlassen hatt, khan ich nicht wissen, dan vff den Montag vor Pfingsten werden wir von Landstenden m. g. H. Gotseligen die Begengknus der IIII Wochen halden“[199]). Vier Wochen vor jenem Montage traf nämlich im J. 1539: der 21. April[200]). Eine andere Unrichtigkeit beruht offenbar auf dem Gebrauch einer schlechten Quelle: wenn nämlich im I. Buche[201]) erzählt wird, daß der Pabst durch seinen Legaten Cajetan auf dem Reichstage zu Augsburg (im J. 1518) dem neu erwählten Cardinale, dem Erzbischofe Albrecht von Mainz, Hut und Schwert habe überreichen lassen; denn nach der Relation eines Augenzeugen, des Jacob. Manlius, Historiographen des Kaisers Maximilian, empfing vielmehr der Kaiser selbst in feierlicher Sitzung aus den Händen Cajetan's die geweihten Waffen: Schwert und Helm[202]), welche für ihn eine Mahnung zum Türken=

198) Vid. Sleid. Comm. T. II. (lib. XII.) p. 145. Anm. t.

199) Vid. Neudecker: Urk. z. Ref. 1836. N. CVIII. p. 345.

200) Bezieht sich das „Begengknus“ auf den Begräbniß= od. Todestag, so geht doch daraus hervor, daß der Herzog früher als d. 24. gestorben ist. Chytraeus Saxonia hat auch d. 17. April: p. 387.

201) Comm. T. I. p. 34.

202) „Quae ecclesiasticae potestatis ministerium continent“: diese „historiola Jac. Manlii duor. actuum“ etc. vid. in Freh. Scrppt. Rer. Germ. T. II. p. 715. Die Cerimonien sowie die Reden sind vollständig mitgetheilt. Raynaldi Annales T. XX. ad a. 1518.

kriege sein sollten. Mangelhaft und einseitig ist unt. And. auch der Bericht über das Marburger Colloqvium (im J. 1529)[203]. Sleidan schreibt hier: „solus autem Lutherus atqve Zwinglius causam disceptabant.“ Das ist nicht der Fall: denn auch Oecolampadius hat einen Theil des Gespräches mit Luther geführt[204]), ja aus einer Anzahl von Briefen vor dem Colloquium geht hervor, daß Anfangs nur Oecolampadius zum Stimmführer der schweizerischen Partei ausersehen war. So schreibt Melanchthon an den Landgrafen, d. 22. Juni 1529[205]): „Gnediger Herr, wiewol ich für gehabt hab In kurtz E. f. g. Doctoris Martini Bedenken der vnterred halb mit Oecolampadio zu zu schreyben“ rc.; ferner der Markgraf Georg an Philipp von Hessen wegen Mitberufung des Joh. Brenz: Onolzbach, d. 21. Juli[206]): „Wir werden bericht, das E. L. on zweivell aus Christlichem gemut fürgenomen vnd bewilligung erlangt habe; Doctor Martin Luther, Philippum Melanchthon zw Wittemberg, Andresen Ossandern zw Nürmberg des ainen und den Oecolampadium sambt ettlichem seinen anhang des andern tayls an ein erlegen Mallstat zusammen zu bringen“ rc. Noch vom September sind Briefe, die den Oecolampadius allein als Widerpart nennen[207]): indeß wird auch schon vorher in anderen Schreiben entweder Zwingli allein, oder doch Oecolampadius nur als Zweiter neben jenem als Stimmführer der

55 etc. berichten ebenfalls nach Manlius und erwähnen einer ähnlichen Schenkung an den Cardinal durchaus nicht.

203) Comm. lib. VI. T. I. p. 381.

204) Vid. H. Bullinger: (Chronik v. Zürich) T. II. p. 231.

205) Neudecker Urk. N. XXVI. p. 90.

206) Neud. N. XXXII. p. 106.

207) Neud. N. LVI. p. 146. v. 17. Spt.

schweizer Partei angeführt[208]). Das aber ist gewiß, daß Oecolampadius zu Marburg mit disputirt hat. Nicht gut verantworten kann ferner Sleidan, wenn er schreibt: „ita qvidem amice discessum fuit;" dieses „amice" ist wol einzig auf die abgefaßten Vergleichsartikel zu beschränken: denn sonst geht aus Bullinger's Darstellung hervor, daß die Feindschaft beider Männer schon auf dem Colloquium ganz offen ausbrach und nachher in erbitterten Schriften fortgeführt wurde. Bullinger erzählt unt. And. von Luther: „Vnd sprach, Es näme inn wunder, das sy (die Schweizer) inn, desse leer vom Sacrament sy für falsch hielltend, alls ein Brüder erckennen wölltind. Sy müssind selbs neißwan nitt vil vf irer leer halten" [209]). Ist Bullinger auch offenbar parteiisch gegen Luther eingenommen, so genügt doch auch dieser parteiische Bericht, die Stimmung beider Parteien als eine höchst unfreundliche zu charakterisiren. Noch mangelhafter und einseitiger ist die Erzählung von der Leipziger Disputation (im J. 1519)[210]), obwol schon im J. 1519 die vollständigen Akten derselben gedruckt vorlagen. Hier vermißt man Genauigkeit in mehrfacher Hinsicht. Zunächst ist unrichtig, wenn der 4. Juli als der Anfang der Disputation angegeben wird; denn an diesem Tage begann wol die Disputation zwischen Dr. Eck und Luther, mit Andreas Carlstadt aber disputirte Dr. Eck schon vom 27. Juni ab: „de libero arbitrio" [211]). Die Disputation zwischen Eck und Carlstadt verschweigt Sleidan

208) Neub. NN. XXXI. XXXII. XLI etc.

209) Bullinger T. II. N. 328., nach den Vergleichsartikeln.

210) Comm. lib. I. T. I. pp. 85—88.

211) Wie aus den actis der Disputation b. Löscher T. III. p. 293. zu ersehen ist.

gänzlich, obwol er nachher meint, die Disputation sei ursprünglich des Andr. Carlstadt wegen eingerichtet worden und Luther habe sich erst in Leipzig, wohin er mit Carlstadt „audiendi gratia“ gekommen sei, von Dr. Eck zu derselben fortreißen lassen [212]). Die Sache verhält sich aber, den vorhandenen Urkunden nach, anders. Wahr ist, daß die erste Anregung zu einer Disputation Andr. Carlstadt gegeben hat. Als Dr. Eck auf die 406 Conclusiones des Carlstadt [213]) durch seine „Monomachia“ [214]) antwortete, erklärte sich Carlstadt in der „Defensio adversus Eckii Monomachiam“ [215]) bereit, wenn ihm die Reisekosten erstattet würden, an irgend einem sicheren Orte mit Eck über den betreffenden Gegenstand zu disputiren. Als Luther im J. 1518 in Augsburg war, wurde zwischen ihm und Dr. Eck verabredet, daß die Disputation im folgenden Jahre zu Leipzig gehalten werden sollte [216]); und schon am 19. Febr. 1519 schreibt Dr. Eck an Luther, daß er vom Herzoge Georg von Sachsen trotz des Widerstrebens der Universität Leipzig die Erlaubniß erhalten habe, vom 27. Juni ab in Leipzig mit Carlstadt zu disputiren. Aus demselben Schreiben geht hervor, daß er schon damals gesonnen war, den Hauptangriff gegen Luther selbst zu führen [217]). Von nun an nimmt es Eck als ausgemacht an, daß auch Luther mit ihm dis-

212) Comm. T. I. p. 88.

213) V. Löscher T. II. p. 78: „Andr. Carolstadii etc. apologeticae Conclusiones“: impr. Witteb. a. 1518.

214) Sie ist der folgenden Schrift beigefügt.

215) Gedr. Wittenb. Ende Aug. 1518: enthält mit die Monomachia des Eck: vid. b. Löscher T. II. die betreffende Stelle p. 158.

216) Vid. Luth. Opp. Altenb. T. I. p. 292. auch Opp. Hal. Walch. T. XV. p. 963. Löscher T. III. p. 203.

217) Vid. Löscher T. III. p. 283: „Quare convenit et te illuc venire, et vel tua tueri, vel nostra improbare.“

putiren werde: in diesem Sinne schreibt er am 14. März 1519 in der sog. „Disputatio et excusatio adversus criminationes f. Martini Lutheri“: „Ceterum, qvemadmodum me obtuli, ita contra ambos disputaturus sum pro fidei veritate“ [218]) etc.; eben dieser Schrift fügte er bereits seine 13 Thesen bei, die er gegen Luther vertheidigen wollte, und von welchen Sleidan die letzte angeführt hat. In dem Entgegnungsschreiben Luther's spricht dieser schon so, als ob hauptsächlich nur Er, und zwar über die 13. These, den Primat des Pabstes anlangend, mit Eck disputiren werde, indem er in Betreff Carlstadt's nur erinnert: „Sed et D. Andreas Carlstadius, victor Ecciani erroris jamdudum, veniet non fugitivus miles“ [219]): dieser Schrift waren die 13 Thesen gegen die Eck'schen beigegeben. Am 14. April schreibt Luther von Wittenberg aus: Carlstadt wolle sich über den päbstlichen Primat und über den Ablaß mit Eck in keinen Streit einlassen, sondern sich weniger gefährliche Gegenstände der Disputation auswählen: der Herzog Georg habe auf sein Ansuchen geantwortet, daß er Luther'n nur dann zur Disputation zulassen werde, wenn Eck sich damit einverstanden erkläre [220]). Damals war es also schon ausgemacht, daß Eck und Luther den Hauptkampf führen wollten, und daß es sich hierzu nur noch um die Erlaubniß des Herzogs Georg handelte. Diese wurde längere Zeit verweigert, worüber sich Luther in zwei Schreiben (vom 16. und 17. Mai) beklagt [221]). Er kam indeß in Leipzig an,

218) Vid. Löscher T. III. p. 562.

219) Vid. Löscher T. III. p. 566. Die Schrift führt den Titel: „Disputatio et Excusatio Fr. Martini Luther. adv. criminationes D. Joh. Eccij.“

220) Vid. Luth. opp. Hal. Walch. T. XV. Anh. 98. 3. XLIV.

221) Vid. Luth. opp. Hal. W. T. XV. Anh. p. 76. XXXIII etc. p. 77.

aber nicht als „disputator, sed spectator futurus, sub fide Carlstadio data," weil ihm das freie Geleit von Herzog Georg versagt worden war. Dieses Hinderniß beseitigte Dr. Eck, indem er Luther'n sogleich das freie Geleit verschaffte [222]). Nun erhoben sich neue Schwierigkeiten wegen der Wahl von Schiedsrichtern [223]): Eck verlangte den Pabst oder einige Universitäten, Luther verwarf Anfangs beide, ließ aber nachher die letzteren zu [224]) — und so kam es endlich zur Disputation. Sleidan stützt sich bei jenen Worten, wie es scheint, einzig und allein auf die Praef. Lutheri zum 1. Bande seiner im J. 1545 zu Wittenberg bei J. Lufft verlegten Werke, der ihm noch vor der Abfassung des I. Buches zukommen konnte, und weil Luther in diesem Bande nur die Akten der Disputation zwischen ihm und Eck mitgetheilt hat [225]), ist es auch erklärlich, warum Sleidan nicht der Disputation Eck's mit Carlstadt erwähnt und den Anfang der ganzen Handlung auf den 4. Juli versetzt. Die vollständigen Akten der Disputation, die ohne Benennung des Ortes und der Zeit, noch im J. 1519, wie die Umstände ergeben, im Druck erschienen, bestehen aus drei Theilen: „Disputatio excellentium D. Doctorum, Joh. Eccij et Andreae Carolostadij, qvae coepta est Lipsiae XVII. Junii, An. MDXIX." — „Disputa-

222) Dies berichtet Luth. selbst in d. praef. zum I. Tom. der erst. lat. Ed. seiner Werke, die im J. 1545 zu Wittenb. b. J. Lufft fol. erschien.

223) Dr. Eck an Georg Hauen u. Franz Burckhardt am 1. Jul. 1519. b. Seckendorf I. 86. deutsch in Luth. opp. Hal. W. T. XV. p. 1456.

224) Vid. die Relation des churf. sächs. Canzlers D. Pfeifer, in Luth. opp. Hal. W. T. XV. N. 393. p. 1436. (6.)

225) „Tomus primus omnium operum Rev. Dom. Mart. Lutheri" etc. v. fol. CCXLIII — CCXCI.

tio secunda D. Doct. Eccij et Andreae Carolostadij, qvae coepit 15. Jul." — „Disputatio ejusd. Doct. Eccij et D. Martini Lutheri, qvae coepit 4. Juli" [226]). Der Herausgeber dieser Akten ist ohne Zweifel Luther gewesen, wenn die Vorrede dazu dies auch zu verheimlichen sucht; denn eben diese Vorrede hat Luther unverändert in den T. I. seiner Werke aufgenommen, nur daß er in derselben den Namen Carlstadt's wegläßt, sowie er von den Akten nur die part. III., d. i. seine Disputation, hat abdrucken lassen. Wenn Sleidan von dem Ende der Disputation schreibt: „Decimo qvarto demum die disputationis fuit exitus" [227]), so passen diese Worte, wie man sie zunächst verstehen muß, weder zu dem Ende der Disputation überhaupt [228]), noch zu der Luther's, welche den 14. Juli endigte. Auf diese letztere bezieht er sich aber nur: wahrscheinlich hat er in seiner Quelle das „Julij," welches bei XIIII. [229]) steht, übersehen. Wenn ferner Sleidan schreibt, Luther habe später die Disputation herausgegeben, so ist dies, wie gezeigt wurde, ganz richtig; wenn er aber den Zusatz macht: „et ex adversariorum scriptis atqve dictis etc. colligit varia doctrinae capita, prorsus, vt inqvit, haeretica, qvo videlicet" etc., so kann er nicht die Akta selbst gemeint haben, sondern eine andere Schrift Luther's, die im J. 1519 unter folgendem Titel erschien: „Resolutiones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis" [230]). In dieser ist der Nachweis

226) Ueb. diese Originalausg. in 4°. cf. Löscher T. III. p. 291. Löscher hat die Akten nach dieser 1. Ausg. abdrucken lassen.

227) Comm. T. I. p. 88.

228) Sie wurde durch Eck u. Carlstadt d. 15. Juli geschlossen.

229) „Finita sunt haec XIIII. d. Jul." etc.

230) Vid. b. Löscher T. III. pp. 733—784.

enthalten, daß Eck Ketzereien lehre[231]), keineswegs aber in den wirklichen Actis der Disputation. Für den ersten Augenblick könnte es scheinen, als ob die fast wörtliche Quelle für die Erzählung der Leipziger Disputation von Sleidan eine Relation sei, welche unter der Ueberschrift: „Joh. Aurifabri Historie von der zu Leipzig An. 1519 gehaltenen Disputation, an Georg Spalatinum geschrieben im Monat Julij 1519" in der Hallischen deutschen Ausgabe von Luther's Werken zu finden ist[232]). Die Uebereinstimmung dieses Aktenstückes mit Sleidan geht so ins Wörtliche, daß ohne Zweifel Eines die Quelle des Anderen ist: da aber in der Relation, wo von der Herausgabe der Akten die Rede ist, auf den ersten deutschen Jehnischen Tomus der Werke Luthers verwiesen wird, so ist klar, daß jenes Datum falsch ist, daß sie vor Luther's Tode nicht geschrieben und also von Sleidan, welcher bekanntlich das ganze I. Buch seiner Commentare im J. 1545 verfaßte, nicht als Quelle benutzt worden sein kann. Dieser Bericht ist vielmehr, wie mancher andere[233]), aus Sleidan mit geringen Veränderungen[234]) abgeschrieben und von Unkundigen als urkundlich ausgegeben worden. — Bei einem anderen Abschnitte, im VIII. Buche, wo der Krieg der schweizer Bundstädte mit den fünf katholischen Kantonen (im J. 1531) beschrieben wird[235]), ge-

231) V. Lösch. pp. 755. 763. 771 — 773.

232) Luth. Opp. Hal. W. T. XV. p. 1409. Löscher T. III. p. 273. nennt sie die neunte Relation vom Leipziger Colloquio und stellt sie zwischen die Jahre 1550 u. 1560.

233) Mehrere Beispiele der betrügerischen Benutzung des Sleidan s. in III.

234) Zu diesen gehören auch Verbesserungen, z. B. daß die Disputation (d. h. die zwischen Eck und Luther) den 14. Juli geendet habe.

235) Comm. T. I. pp. 472 u. 473.

räth man bei genauer Betrachtung in Zweifel, ob der unzulängliche und fehlerhafte Bericht von den Schlachten des 11. und 24. October mehr auf Rechnung ungenauer Quellen oder einer, theilweise wegen Nichtkenntniß des Locales, ungenauen Auffassung von Seiten Sleidan's zu setzen sei. Nimmt man die Darstellung für sich allein, so vermißt man nicht eben Etwas: das Terrain ist in wenig Worten, doch bestimmt genug, geschildert — vergleicht man aber damit die Geschichte beider Schlachten in Bullinger's Chronik von Zürich[236]), dann entstehen Bedenklichkeiten, welche die Autorität Sleidan's gefährden. Bullinger, der genau unterrichtet war, beschreibt diese wichtigen Tage der Geschichte Zürich's mit solcher Umständlichkeit, mit so genauer Angabe der betreffenden Oertlichkeiten, daß man ein lebendiges Bild der Ereignisse gewinnt, ein solches aber, mit dessen Zügen sich der kurze Bericht bei Sleidan nicht vereinigen läßt. Zuerst ist nicht richtig, was Sleidan schreibt: „(qvinqve pagici) opinione citius ad Tigurinorum fines perveniunt, qvibus in finibus erat jam ante dispositum a Tigurinis praesidium circiter mille militum et amplius. Et hi qvidem suos monent, crebris in oppidum dimissis nunciis, vt mox advolent, sed tanta fuit hostium celeritas, vt hi vix aegre subsidio venire possent“ etc. Im Sinne dieser Worte liegt offenbar, daß die Züricher schon vor dem Herannahen der Fünförtischen an die Gränzen des Züricher Gebietes, jene Besatzung dahin bestellt hätten. Nach Bullinger's Darstellung bekamen die Züricher noch Montag, am 9. Octob., spät, wiederholte Mahnungen, daß der Feind sich den Gränzen nähere: deshalb schicken sie in der Nacht

236) In T. III.

Kundschafter nach Cappel und wahrscheinlich bald mit diesen „ettliche büchßen“ [237]); als endlich die Nachricht von Cappel kommt, daß der Feind vorhanden sei, beschließen die Züricher Herren Dienstag, d. 10. Octob., des „Göldli's fänly gen Cappel den biderben lüten in dem frygen ampt zu trost schicken vnd vffs bäldist, mitt der paner hinnach zühen.“ Das Fähnlein wird an demselben Tage nach 10 Uhr Abends mit der Weisung abgeschickt, nicht anzugreifen, bis die Hauptmacht nachgekommen sei [238]): die Anzahl desselben wuchs in Cappel durch Zulauf bis gegen 1000 Mann [239]). Dies ist das Präsidium, welches allein Sleidan gemeint haben kann; jenes „jam ante“ ist also nicht begründet. Dann schreibt Sleidan: als die Hauptmacht den Berg (d. i. den Albis) überstiegen hatte, „laborare suos in proxima valle, et in praesenti periculo versari conspiciunt. Ibi tum ad virtutem sese cohortati, promiscue decurrunt ex monte“ etc. Nach Bullinger kommt das Hauptbanner gegen 3 Uhr Nachmittags zu dem „fendlj“ [240]), das inzwischen durch heftiges Schießen den Feind genöthigt hatte, die Höhe Ebertschwyl, welche gegen den Züricher Haufen durch ein Buchengehölz geschützt war, zu beziehen [241]). Hier rüsten sie sich zwischen 4 und 5 Uhr Abends zum Angriff durch das „buchwäldlj.“ Die Züricher, die es nicht wissen, entblößen ihre Seite gegen den Feind, indem sie einen Haufen abschicken, den Münchbül zu besetzen, damit ihnen nicht vom Feinde die Straße

237) „Dahin dann ettliche büchßen ouch vorhin vß der statt gethan warend“ — so schreibt Bullinger, da er die weitere Kundschaft von Cappel, die in der Nacht ankam, erwähnt.

238) Bullinger T. III. N. 422. p. 103.

239) N. 424. b. Bull.

240) N. 434.

241) Bull. III. p. 119.

nach Zürich verrannt werde [242]). In diesem Augenblick greift die Vorhut der Fünförtischen an, die Züricher, also nicht blos das „fendlj“, sondern dieses in Gemeinschaft mit dem Banner, halten sich tapfer: als aber Einzelne der nach dem Münchbül Abziehenden den Angriff gewahrten, flohen sie und rissen mit Geschrei den ganzen Haufen in die Flucht, was endlich auch die Kämpfenden in Verwirrung brachte und den Sieg der Katholischen entschied [243]). Es ist also nicht richtig, daß das Banner der Züricher gerade bei dem „fendlj“ angekommen sei, als die Fünförtischen den Hauptangriff führten, im Gegentheil litten diese zur selben Zeit und bezogen den Ebertschwyl, dort aber verhielten sie sich still, und griffen die Züricher erst in jenem kritischen Moment an. Nach dieser Auffassung schwindet auch die Ursache zu Nichts, welche Sleidan von dem unglücklichen Ausgange der Schlacht angibt, indem er sagt: „cujus (sc. montis) haec erat natura, vt singularibus eundum esset. Ea res in causa fuit, qvum vniversi (deren waren nach Bullinger nur 700) [244]) non possent in acie consistere, vt multitudine superati, etc. terga verterent.“ Von einer solchen Beschaffenheit des Albis erzählt Bullinger Nichts, er sagt nur: „der zimlich hoch vnd bös zv faren ist,“ und setzt hinzu: davon viele ermüdeten und untauglich nach Cappel kamen [245]). Wir haben außer dem vollständigen Bericht von Bullinger, der im Interesse der Bundesstädte und namentlich der Züricher schrieb, noch den eines Anhängers der fünförtischen Partei (wahrscheinlich des Gilg Tschudi, Land-

242) N. 436.
243) N. 437.
244) N. 424.
245) Bull. III. p. 115.

vogt im Sarganser Land): „kurze Beschribung der V. katholischen Orte in der Eidgenossenschaft, Luzern, Vri, Schwyz, Vnterwalden und Zug kriegs wider ihre Eidgenossen der V. Zwinglischen ort,“ rc. [246]). Hier findet sich Manches unklarer und mangelhafter als bei Bullinger, namentlich ist der ungenannte Verfasser über die Vorgänge im Lager der Bundstädte schlecht unterrichtet — aber etwas dem Aehnliches, wie Sleidan erzählt, findet sich auch bei ihm nicht. Der weiterhin folgende Bericht über die Vorgänge des 24. Oct. ist ebenfalls ungenau, so daß er nur im allgemeinsten Sinne wahr genannt werden kann. Nach Sleidan fassen die Züricher allein, weil die Berner „aliqvanto remissius agerent,“ den Beschluß, das Lager der Feinde in der Nacht zu überfallen: aus Bullinger aber und der „kurzen Beschribung“ des Anonymus, der für diesen Abschnitt anschaulicher als für den früheren ist, erweis't sich, daß jener Beschluß von dem vereinigten Kriegsrath der Züricher und Berner ausging [247]): die Heerhaufen beider Städte waren Anfangs getrennt, doch nicht aus Zwiespalt, sondern einem gefaßten Plane gemäß, die Berner auf dem linken, die Züricher auf dem rechten Ufer der Reuß: am 16. Octob. brachen beide von Bremgarten auf [248]), den 18. vereinigten sich wieder beide Züge [249]) und trennten sich nun nicht mehr. Von dem Anschlage selbst erzählt Sleidan: einige Fähnlein der Züricher seien „de nocte“ aufgebrochen; dieses wider=

246) In Balthasar's Helvetia T. II. pp. 166—252 etc. pp. 321 bis 361.

247) Balthas. Helvetia T. II. p. 204: „Desselben 23sten Tags Oct. berietheu sich die von Zürich vnd Bern“ rc.

248) Bull. NN. 453. 454. T. III. p. 184.

249) Bull. N. 456. p. 188.

spricht Bullinger'n und dem Anonymus der „kurzen Beschribung": beide berichten, der zur Ausführung bestimmte Haufe sei zwischen 12 und 1 Uhr Mittags d. 23. Octob. aus dem Lager ausgerückt, um den Zuger Berg einzunehmen, und habe sich, nachdem dies geschehen, gegen Abend auf dem Gubel, einem hohen Berge bei Menzingen, zu Nacht gelagert [250]). Jenes „de nocte" paßt vielmehr zu dem schon Sonntag am 22. Octob. gefaßten Anschlage, dessen Ausführung vereitelt worden war. An diesem Tage hatte man nämlich beschlossen, daß ein Haufe in der Nacht vom 22. zum 23. Octob. um 12 Uhr an den Zuger Berg ausrücken und mit Tagesanbruch die Fünförtischen im Rücken angreifen sollte. Als aber zu Nacht die Nachricht kam, die Fünförtischen wollten gegen Anbruch des Tages das Lager der Städte überfallen, verschob man die Ausführung des Anschlages bis zur folgenden Nacht [251]). Sleidan sagt ferner: (qvi de nocte profecti) „qviescebant in monte, prope Menzingum, vt ad primum lunae splendorem impetu facto" etc. und darauf: „Hostes vero etc., celeriter arreptis armis ante lucem, procedunt, et illos qviescentes invadunt" etc. Diese Zeitbestimmungen lassen sich weder unter sich, noch mit dem Bullinger'schen Berichte in Uebereinstimmung bringen. „Ante lucem" heißt: vor Tagesanbruch, es kann also dadurch in Beziehung zu dem pri-

250) Bull. N. 461. p. 193: „Von dem Zug an den Zugerberg." Man theilte das Heer in vier Haufen: der zweite davon ist der hier gemeinte, er bestand aus 11 „fendli" mit 11 Stück Feldgeschütz, im Ganzen gegen 4000 M. Der Anonymus: Balthas. Helvetia: T. II. pp. 204. 205. sagt: „ructtend vß dem läger an erst gemeldtem Montag des 23. Oct. vmm das Ein (i. e. Ein Uhr) Nachmittag" ꝛc.

251) Bull. N. 460. p. 192: „Von dem Raadtschlag des zugs an den Zugerberg, vnd wie er geschwellt worden sye."

mus lunae splendor keine Ueberraschung, kein Zuvorkommen, als welches doch Sleidan den Angriff der Fünförtischen darstellt, bezeichnet werden. Bullinger nun erzählt, daß die ausgesendeten Kundschafter der Fünförtischen beim Mondschein die Ordnungen der Städtischen beobachtet hätten [252]. Das war gegen Mitternacht; denn der Angriff selbst geschah zwischen Ein und Zwei Uhr nach Mitternacht [253], „by Monschyn," wie Bullinger nochmals versichert. Es geht aber auch aus desselben Darstellung bestimmt hervor, daß der Heerhaufe nicht etwa „ad primum lunae splendorem," sondern ganz so, wie der Kriegsrath am Tage vorher beschlossen hatte, mit Tagesanbruch den Feind angreifen sollte: denn als die Hauptleute auf dem Berg von den beiden Bannern in der Ebene schleunigen Zuzug verlangen, geben die Herren zur Antwort: man werde des nächsten Tages auf den Feind zugleich mit ihnen losgehen [254]. Es leuchtet ein, daß Sleidan's Beschreibung unrichtig ist, man mag seine Worte fassen, wie man will. Wenn dagegen in jener ersten Stelle: „ante lucem," und in der zweiten: „ad primum lunae splendorem," anstatt umgekehrt, zu lesen wäre, dann würde der Bericht mit der Natur der Sache selbst, sowie mit den beiden anderen Quellen weit besser übereinstimmen. Auch den Inhalt des Friedens gibt Sleidan unrichtig, oder doch wenigstens einseitig. Wenn es bei ihm heißt: „qvod

252) N. 463. p. 199. („dann der nacht Mondschyn was, dieweil es grad sampstag darvor Wädel worden".)

253) Bull. N. 464. p. 202. „Diser angriff vnd die schlacht ist beschähen, by Monschyn, in der nacht, nach dem einen gägen den zweyen" (i. e. zw. 1 u. 2 Uhr), und Anonym. in Balth. Helv. p. 208: „Das war vngfar vm die zwey nach Mitternacht, Morgens Zinstag d. 24. Oct."

254) Bull. N. 461. zu Ende.

nuper cum Argentinensibus atqve Lantgravio fecissent foedus Tigurini, Bernates, Basilienses, vt ab eo discedant“ [255]), so faßt man dies zunächst wol nur so, als ob die eidgenossischen Städte zwar das Bündniß mit Straßburg und dem Landgrafen — nicht aber auch das unter ihnen selbst abgeschlossene — aufgeben sollten: in dem 4. Artikel des Friedensschlusses jedoch versprechen die Züricher ausdrücklich: „Zum fierden so söllen vnd wellend wir von Zürych vns der nüw vffgerichten burgrechten so wir mitt jemand jn vnser eidgnoschafft oder vßlendischen herren oder stetten gemacht müssigen“ [256]) rc. Solcher Ungenauigkeiten finden sich bei Sleidan, wenn man ihn bis ins Einzelne verfolgt, nicht wenige.

Einen anderen Abschnitt, der etwa den vierten Theil des I. Buches der Commentare einnimmt, nämlich die Geschichte der Kaiserwahl (im J. 1519), hat man immer für besonders authentisch gehalten, bis Leop. Ranke die Glaubwürdigkeit der Quelle, welche Sleidan für seine Darstellung excerpirt hat, anfocht und namentlich die darin vorkommenden Reden für ein blos oratorisches Machwerk erklärte [257]). Der Gegenstand scheint mir wichtig genug, um die Untersuchung darüber zu erneuern. Zuerst ist nöthig zu bemerken, daß die drei Briefe Cajetan's über die Kaiserwahl

255) Comm. T. I. p. 473.

256) Bull. N. 485. T. III. p. 247.

257) „Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber v. Leop. Ranke,“ als Beil. zu d. Rom. u. Germ. Geschichten. Leipzig und Berlin, 1824. pp. 61—68. üb. Sleidan. Demungeachtet haben noch nachher v. Rommel: Gsch. Philipp's d. Gr. Bd. II. p. 1. u. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgsch. Bd. IV. 4. Ausg. pp. 9—11. §. 476. sich an die Glaubwürdigkeit des Sleidan und seiner Quelle gehalten.

in Ruscelli's lettere di Principi, welche großentheils wörtlich mit Sleidan übereinstimmen, keineswegs als die Quelle desselben zu betrachten, sondern im Gegentheil, wie Leop. Ranke bewiesen hat, nichts weiter sind, als ein betrügerisches Plagiat aus Sleidan[258]). Die Quelle, aus der Sleidan geschöpft hat, ist das schon oben erwähnte Buch „de Electione et Coronatione“ von Georg. Sabinus[259]). Es erschien im J. 1544, also in dem Jahre vor der Abfassung des I. Buches der Commentare. Wir sahen oben, wie Sleidan diese Schrift in Beziehung auf die Darstellung der Krönung seiner Kritik unterwirft, auch hier — bei der Wahl — folgt er ihr keineswegs unbedingt. Zunächst fügt er Einiges bei[260]), dann erkennt man anderswo das Zurückgehen auf das Urkundliche selbst[261]). Sonst aber, namentlich in den Reden, folgt er dem Sabinus durchaus[262]).

258) Das Nähere üb. diese drei Briefe s. in III. pp. 153—155.

259) „Georgii Sabini Brandenburgensis, de Electione et Coronatione Caroli V. Caesaris Historia.“ Moguntiae, exc. Ivo Schäffer. Anno MDXLIIII. kl. 8. ohne Angabe der Seitenzahlen. Dann die edit. p. Nicol. Mameranum Lucemburg. Colon. ap. Henr. Mameran. (1550) kl. 8. Es ist sonderbar, daß Mam. nicht das Jahr, in welchem die Schrift des Sabinus zuerst erschien, mit angemerkt hat. Uebrigens ergibt sich schon aus des Sabinus poetisch abgefaßter Vorrede die Jahresz. 1544. Die Benutzung bei Sleidan reicht von p. 62: „Priusqvam Miltitius“ etc. b. p. 77: „donatum ab se dimittit.“

260) z. B. die Wahl Friedrich's, Churf. v. Sachsen, p. 76; dann nennt er unt. den Gesandten des Kgs. Carl: p. 76. zwei mehr: b. Bernard. ep. Trident., Maximil. Sibeburgius. Die Erläuterung p. 65. von: „Hac oratione — suscipiat“ hat Sabinus ebenfalls nicht.

261) Das ist p. 64., wo der Inhalt des Schreibens der Schweizer an den Pabst, und der Antwort desselben weit mehr mit den Originalen bei Goldast: Reichshandlung. pp. 102. 103., als mit Sabinus übereinstimmt.

262) Von eigentlichen Zusätzen kann ich in den Reden nur einen entdecken: p. 74: „Qui fuit vndecimus ante Maximilianum Caesar“

Von den drei Beweisgründen nun, welche Ranke gegen die Aechtheit der Reden bei Sabinus geltend macht, finde ich nur den ersten begründet. Sabinus verstößt nämlich gegen die ausdrückliche Bestimmung der goldenen Bulle [263]), indem er den Erzbischof von Mainz bei der Wahl seine Stimme zuerst abgeben läßt. Daß man bei der Kaiserwahl vom J. 1519 genau die Ordnung der Suffragien, wie sie in der Bulle vorgeschrieben ist, befolgt hat, geht aufs deutlichste aus „der Churfürsten Schreiben an den Erwelten König" [264]) hervor. Sleidan scheint den Fehler bei Sabinus bemerkt zu haben; denn er läßt sich über diesen Punkt nicht aus, indem er nur sagt: „in literas referuntur singulorum suffragia, sicut fieri consuevit, et obsignantur" [265]). Was den anderen Punkt, nämlich die Angabe der Zeit, betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß Sabinus gar nicht den Tag der Wahl angegeben hat, und wenn Ranke es mit dem unzweifelhaft ächten Schreiben der Churfürsten an den neu erwählten König für unvereinbar

in Beziehung auf Rudolph v. Habsburg. Es ist nicht richtig, was Ranke p. 63. bemerkt, daß Sleidan in Einem seine größere Kenntniß der franz. Gesch. zeige: denn die angezogene Bemerkung hat Sleidan wirklich nur aus Sabinus. Dieser läßt den Churf. v. Mainz sagen: „Scimus Gallum in patria, qvam natura amare debebat, qvosdam jam principatus rapuisse: breviqve orbatam videbitis principibus vniversam Galliam." Cf. Sleid. Comm. T. I. p. 67: „Multi fuerunt olim — solus omnia tenet."

263) Vid. in Goldast: Reichssatz. II. p. 52. Der goldenen Bulle viertes Capitel N. 3. Hiernach soll der Erzbischof v. Mainz erst die übrigen Churfürsten um ihre Meinung fragen und zuletzt von diesen um die seinige befragt werden.

264) In diesem Schreiben zeigen die Churfürsten dem Könige Carl seine Erwählung an: sie ist vom Tage der Wahl selbst, d. 28. Juni, datirt. Vid. Goldast: Reichshandl. p. 97.

265) Comm. T. I. p. 76.

hält, daß Sabinus erst nach der Wahl und doch vor der öffentlichen Bekanntmachung derselben die Capitulation entwerfen läßt, so hat Ranke, glaube ich, die Deliberation vor der Wahl und die Wahl selbst mit einander verwechselt. Diese sind bei Sabinus wohl zu trennen; denn er schreibt ausdrücklich, daß die Reden in der „Curia Francofordiae" gehalten worden seien [266]), während die förmliche Wahl, die in nichts weiter als in der gesetzlichen Ceremonie bestand, in der Bartholomäuskirche geschah [267]). Zwischen beiden Verhandlungen liegt nach Sabinus eben die Zeit, in welcher die Capitulation abgefaßt und von den Gesandten des Königs Carl in dessen Namen bewilligt worden ist. In Folge der Einwilligung des Königs wird von den Churfürsten erst der Tag der Wahl bestimmt [268]). Damit steht jenes Schreiben der Churfürsten durchaus in keinem Widerspruche. Es wird darin „vilfeltiger Handlung der obberüerten grössen der Christenhait vnd Reychs sachen halben" gedacht, der Inhalt dieser Verhandlungen aber natürlich nicht erwähnt. Wenn es späterhin heißt, daß bei der Wahl selbst, die laut diesem Bericht am 28. Juni *) geschah, die Churfürsten alle einmüthig den König Carl erwählt hätten, so liegt hierin, wo nur von der Wahlceremonie die Rede ist, durchaus kein Widerspruch zu den

266) „Cum igitur constituto die ad deliberationem electores in curiam Francofordiae (qvae dicitur Romana) convenissent" etc.

267) „Ingressi in sacrarium interioris templi divi Bartholomaei suffragia ferunt" etc.

268) „Cum essent receptae (sc. conditiones) dies constituitur eundi in suffragium. Itaqve rursus sacro publice facto, ingressi in sacrarium" etc.

*) Bei Ranke steht, unzweifelhaft durch einen Druckfehler, der 25.

verschiedenen Meinungen bei der Deliberation, zu welcher eben die Reden der Churfürsten von Mainz, Trier und Sachsen gehören. Bei der möglichen Wahl des Königs Carl kam es aber zunächst auf die Einwilligung des Pabstes an[269]). Diese wurde endlich ertheilt, sie ist von dem Cardinallegaten, der sich in Mainz aufhielt, am 24. Juni „hora vespertina“ ausgestellt[270]), und wurde den Churfürsten gewiß noch an demselben Tage eingehändigt: wenn diese nun unmittelbar darauf noch ihre Deliberation und die Reden hielten, oder wenn sie, was noch wahrscheinlicher ist, gerade während der Deliberation jene päbstliche Note erhielten, wodurch sie endlich mögen veranlaßt worden sein, sich insgesammt für Carl zu entscheiden: — so stimmt damit des Sabinus Angabe, daß es nach Beendigung der Reden schon tief in der Nacht war, genau überein, und es bleiben darnach (bis zum 28. Juni) für das Entwerfen der Capitulation und die Verhandlungen darüber volle drei Tage. Daß die Capitulation den königlichen Gesandten vor der förmlichen Wahl zugesendet und deren Annahme erst abgewartet wurde, ist viel wahrscheinlicher, als daß es

269) Gegen König Carl von Spanien, als Herrn von Spanien und Sicilien, machte nämlich der Pabst die Verbindlichkeit geltend, welche Carl v. Anjou bei der Uebernahme jener Länder für sich und seine Nachfolger eingegangen war: daß die Könige von Neapel und Sicilien als solche nie Römische Könige werden dürften. Cf. Sleid. Comm. T. I. p. 65. Um dieses Hinderniß zu beseitigen, unterhandelten die Churfürsten längere Zeit mit dem Pabste, vid. Bucholtz Gsch. Ferdinand's I. Bd. III. pp. 670—673.

270) Der Cardinallegat an die Churfürsten (b. Bucholtz), wo es zuletzt heißt: „D. V. Rev. ac. Ill. certiores reddit (sc. papa), Quod si placuerit illis, eligere Serenssm. Carolum cath. Regem in Regem Romanorum, non desistant ab illius electione propter Rom. Eccae. Jura circa regni Neapolitani feudum“ etc.

nach derselben geschehen sei. Inzwischen hatten die Churfürsten immer noch freie Hand, und so trugen sie am 27. Juni [271]) dem Churfürsten Friedrich von Sachsen die Krone an, woraus sich schließen läßt, daß die Gesandten des Königs Carl bei der Annahme der Capitulation Schwierigkeiten erhoben. Nachdem sie aber die beabsichtigte Wahl Friedrich's in Erfahrung gebracht, mögen sie mit ihrer Zustimmung wol keinen Augenblick länger gezögert haben. Nun führt zwar das Original der Capitulation das Datum: „Geben am dritten Tag deß Monats Julij" [272]), diese Ausfertigung, welche zu Frankfurt geschah, ist aber ebenso passend von der Einwilligung der königlichen Gesandten zu trennen, wie die Wahl von der Deliberation darüber [273]). Sleidan ist es erst, der in den Bericht des Sabinus dadurch Verwirrung gebracht hat, daß er Deliberation und Wahl verwechselnd, das Datum der letzteren, welches Sabinus gar nicht hat, nämlich den 28. Juni, zur Deliberation stellt [274]), so daß die Abfassung der Capitulation und die öffentliche Verkündung der Wahl erst

271) Sleid. „pridie," desgl. Erasmus Roterod. ad. Joa. episcop. Roffensem, lib. XIII. epistolar. „pridie, qvam Carolus eligeretur." Erasmus beruft sich auf das Zeugniß des Bischofs v. Lüttich, der bei den Verhandlungen gegenwärtig war. Vid. „Fridericus III. Sapiens, Sax. elector, publice propositus, praeside C. G. Schurzfleischio, respondente J. G. Hahnio." Disputatio XXXI. Lips. ap. Nicol. Scipionem, 1698. p. 9.

272) Vid. Goldast: Reichssatz. 2. Th. pp. 181—185. Sleid. Comm. T. I. p. 83.

273) Gerade so, wie die eben erwähnte Anzeige des päbstl. Legaten an die Churfürsten augenscheinlich getrennt ist von der öffentlichen Verkündung der Einwilligung des Pabstes, welche erst zu Aachen am 26. Oct. 1520 stattfand: Hartm. Maurus de coronatione etc.

274) Comm. T. I. p. 75.

mehrere Tage darauf fallen. Ferner nimmt Ranke an der Rede des Erzbischofs von Mainz, womit dieser die öffentliche Verkündung begleitet, Anstoß, indem er daraus, daß nach jenem Schreiben der Churfürsten die Wahl durch „den Ehrwirdigen Herrn Larentzen Truchsässen von Bomerßfeldt, Thumdechant zv Maintz, menigklichen" eröffnet wurde, den Schluß zieht, die vermeintliche Rede des Churfürsten von Mainz zerfalle zu Nichts, und die ganzen vorigen Reden würden mehr als verdächtig. In dem Schreiben der Churfürsten steht aber von der Verkündung durch den Domdechanten kein Wort, sondern es heißt darin nicht anders als: „darumb wir — — samentlich vnd jeglicher insonderhait, vorgemellten Herrn Albrechten Ertzbischoven zv Maintz, vollkommen Gewallt und Macht geben, in seiner Lieb vnd all vnser Namen zu pronuctiren (?) vnd publiciren, das auch also durch sein Lieb, wie sich gepürt, erst bey vns in der Camer in Schrifften beschehen, vnd nachvolgende auff dem Latuer oder Borkirchen, obgenanter S. Bartholomeskirchen, dem Volckh in grosser Schare versamelt, offen verkündt vnd publicirt worden ist, mit nachvolgender Singnuß des Lobgesangs, Te Deum laudamus, vnd andern gewonlichen Zierden vnd Ceremonien, vnd Frewden" ꝛc. Hiernach wird die Rede des Churfürsten eher wahrscheinlich, als daß sie zu Nichts zerfiele. Die „Copey der Verkündung," welcher Ranke jene Nachricht von der Eröffnung vor dem Volke entnommen hat, gehört nicht zu dem Schreiben der Churfürsten, sondern ist bei Goldast hinter eine andere Relation gestellt [275]), und es läßt sich aus ihr durchaus nicht nach-

275) Reichshandl., p. 99.

weisen, daß die Verkündung durch Lorenz Truchseß v. Bomersfeld in der Bartholomäuskirche geschehen sei, im Gegentheil könnte man aus der gemachten Unterscheidung in den Eingangsworten: „Als König Karl zv Römischen König erwölt ist worden am 28. tag Junij, in der neunden stund vor Mittag, in S. Bartholomeuskirchen, durch den Ehrwirdigen Herrn Larentzen Truchsässen &c., menigklichen zv Franckfurt geöffent worden" &c. mit Recht den Schluß ziehen, daß diese Verkündung mit jener in der Bartholomäuskirche nicht identisch sei. Somit erledigen sich der zweite und dritte Vorwurf, welchen Ranke dem Sabinus gemacht hat — der erste aber, den Verstoß gegen die goldene Bulle anlangend, ist keineswegs hinreichend, die Glaubwürdigkeit des ganzen Buches aufzuheben. Was die ablehnende Aeußerung des Churfürsten von Mainz über des Sabinus Buch betrifft, welche Dav. Chyträus in der Saxonia mittheilt[276]), und auf welche sich Ranke ebenfalls bezieht, so glaube ich, verdient Mich. Beuther nicht weniger Berücksichtigung, welcher bei der Geschichte der Kaiserwahl die Bemerkung macht: „Qua autem ratione haec omnia peracta sint, G. Sabinus Brand. ex fide digna relatione Alberti Moguntini, libro qvodam, Latino sermone est complexus, ex qvo suam expositionem Joa. Sleidanus est mutuatus" [277]). Nimmt man dazu, daß gerade dem ersten Buche der Commentare die Billigung der versammelten Stände in Worms (im J. 1545) zu Theil

276) Lib. VIII. ed. Lips. 1599. p. 204.

277) Comment. libri VIII. p. 3. Nicol. Mameranus in d. ep. ded. zur ed. des Sabinus sagt ebenfalls von diesem, er habe sein Buch geschrieben „qvorundam Imperij procerum vsus et adjutus consilio ac relatione."

wurde[278]), daß ferner die ganze Schrift des Sabinus in Carion's Chronik aufgenommen worden ist[279]): so leuchtet ein, daß Ranke ohne hinreichende Begründung die Reden bei Sabinus und Sleidan für erdichtet erklärt hat[280]).

Aus Vorstehendem läßt sich abnehmen, wie es mit Sleidan's Glaubwürdigkeit beschaffen sei. Er wollte überall das Wahre berichten, und hat es im Allgemeinen wirklich gethan, insoweit es ihm nämlich seine Quellen und die ihm eigenthümliche Art und Weise, sie zu verarbeiten, erlaubten. Da aber diese weder überall ganz zuverlässig waren, noch auch Sleidan überall die nöthige Genauigkeit bei der Benutzung derselben anwendete: so folgt, daß man seine Angaben im Einzelnen nur mit Vorsicht gebrauchen darf.

III.

Wenn man sich von der außerordentlichen Bedeutung, welche die Commentare des Sleidan bald nach ihrem ersten Erscheinen gewannen und über ein Jahrhundert hindurch behaupteten, einen Begriff machen will, so betrachte man nur die reiche Litteratur der erschienenen Ausgaben, Aus-

278) Cf. ob. p. 32.

279) Ed. Witeb. 1572. pp. 720—746. Darüber steht als Vf. Melanchthon. Ob übrigens die Schrift des Sabinus von ihm selbst allein herrührt, oder ursprünglich von Melanchthon entworfen worden ist, wie Ranke nach Chyträus annimmt, ist für die Kritik ihrer Glaubwürdigkeit von keiner Bedeutung.

280) Wie er dies noch neuerdings gethan: Deutsche Gesch. im Zeitalt. der Reformation, 1. Bd. p. 376. Anm. 3.

züge, Uebersetzungen und Gegenschriften; man bemerke, wie spätere Geschichtsschreiber ihre Historien nicht besser empfehlen zu können glaubten, als indem sie dieselben als Fortsetzungen der Sleidan'schen Commentare herausgaben; endlich und besonders berücksichtige man, wie die bemerkenswerthesten Historiker des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts den Sleidan beinahe als einzige Quelle für die Geschichte der deutschen Angelegenheiten unter Carl V. excerpirt haben. Uebrigens lag es ganz in der Natur des Werkes, sowie in dem Character jener Zeit, daß sich sehr bald mißbilligende Urtheile von beiden Parteien über Sleidan's Darstellung hervorthaten. Es wurde oben erwähnt, daß der Rath von Straßburg bei der ersten Ausgabe die Vollendung des Druckes verbot[1]), daß der Markgraf Albrecht von Brandenburg sehr heftig gegen Sleidan eiferte[2]), und daß der Landgraf Philipp von Hessen dem Unternehmen desselben wenig Theilnahme bezeigte[3]). Die Augsburger besonders scheinen das Buch sehr hart getadelt und der Unwahrheit geziehen zu haben: Sleidan fand sich deshalb veranlaßt, ein Rechtfertigungsschreiben an den Rath zu Augsburg zu erlassen, worin er sich auf sein gutes Bewußtsein und auf das Urtheil der Straßburger beruft[4]). Die Vorwürfe und Verleumdungen, denen sich Sleidan ausgesetzt sah, bewogen ihn zuletzt, die Apologie zu schreiben, welche nach seinem Tode zugleich mit dem XXVI. Buche den späteren Ausgaben der Commentare beigegeben

1) Cf. ob. in I. p. 30. Anm. 79.
2) Cf. ob. in II. pp. 65. 66. Anm. 56.
3) Cf. ob. in I. pp. 33. 34. Anm. 88.
4) B. Os. Schadäus: es ist dasselbe Schreiben, welches oben in I. Anm. 79. (p. 30.) erwähnt wurde.

wurde [5]). Er weiſ't in derſelben den Vorwurf der Parteilichkeit und abſichtlichen Verfälſchung der Wahrheit zurück, und um insbeſondere der Verleumdung, als habe er gegen den Kaiſer geſchrieben, zu begegnen, ſchließt er mit den Worten: „Quod superest, profiteor me Caesarem ac Romanorum regem agnoscere pro summo magistratu, qvem Deus constituit, et cui rebus in omnibus, qvae non sunt adversus Deum, obtemperandum est, vti Christus et Apostoli docent“ [6]). Es wird noch Manches von mündlichen und ſchriftlichen günſtigen und ungünſtigen Urtheilen bedeutender Zeitgenoſſen über Sleidan's Werk berichtet [7]): ob ſie begründet ſeien oder nicht, jedenfalls ſind ſie von weniger Belang, als die wirklichen Gegenſchriften, welche die katholiſche Partei ausgehen ließ, um Sleidan's vermeintliche Irrthümer zu widerlegen. Noch bei Lebzeiten desſelben begann der Karmelitermönch Eberhard Billick eine Widerlegung, ſtarb jedoch bald darauf, noch vor Sleidan: auf wiederholtes Anſuchen verſtand ſich nun der in den Commentaren mehrfach erwähnte D. Joa. Gropper zur Herausgabe einer Gegenſchrift: als aber die Nachricht

5) In den lat. Ausgaben finde ich das 26. Buch u. die Apologie erſt von 1559 ab: in den deutſch. Ueberſetzungen ſteht die Apol. ſchon 1557, zuerſt, wie ſcheint, in der Marc. Stamler'ſchen, aber das 26. Buch auch erſt von 1559 ab. (Cf. unten die Ausgaben.)

6) Comm. T. I. p. 21.

7) Bei Schadäus, Sagittarius, Moller ꝛc. Am Ende: Vermiſchte Anm. Von Kaiſer Carl V. z. B. erzählen die Einen, er ſei erſtaunt geweſen über die große Menge der geheimſten Angelegenheiten, die er bei Sleidan berichtet gefunden, und habe die Wahrheit ſeiner Erzählung beſtätigt (Schad. u. Moll. p. 20.), während Surius in d. praef. zu ſeinen Commentaren verſichert, der Kaiſer habe wiederholt üb. Sleidan ausgerufen: „mentitur nebulo, mentitur nebulo!“ Dies als Beiſp. von der Zuverläſſigkeit ſolcher Berichte. (Cf. d. folgende Anm.)

von Sleidan's Tode kam, entschuldigte er sich damit, gegen Todte nicht kämpfen zu wollen. Darauf faßte Casp. Gennep, Buchdrucker zu Cöln, den Entschluß, den Sleidan zu widerlegen [8]). Inzwischen war schon von dem Franzosen S. Fontaine, Dr. theolog., gegen Sleidan's Darstellung ein Buch erschienen, das, mit Luther's Geburt beginnend und mit dem Tode desselben schließend, die Geschichte der Religionsbewegung vom katholischen Standpunkte aus beschreibt [9]). Luther wird als Urheber aller Religionsunruhen, als Anfänger der Wiedertaufe und aller Atheisterei — besonders aus seinen eigenen Aeußerungen über seine Bekanntschaft mit dem Teufel — dargestellt; die politischen Ereignisse sind wenig berührt. Von Kritik gegen Sleidan ist nicht die Rede — es galt nur, die ketzerische Ansicht des Mannes an den Pranger zu stellen und vor seiner Geschichte als vor einer ketzerischen und deshalb natürlich unwahren zu warnen. Bald darauf trat Casp. Gennep mit seiner

8) Dies Alles theilt Gennep selbst in der seiner Widerlegungsschrift vorgesetzten ep. ded. (dat. „ex nostra typographia, 9. Mart. 1559") mit, u. Surius: ed. Col. ap. Arnold. Quentelium, 1602 in d. Widmung, ferner pp. 384. 498. P. 490 heißt es, der Kaiser habe selbst Einem den Auftrag ertheilt, zur Widerlegung Sleidan's die Reichstagsacten genau abdrucken zu lassen: doch sei aus unbekannten Ursachen Nichts daraus geworden.

9) „S. Fontaine, histoire catholiqve de notre tems, touchant l'estat de la Religion chretienne, contre l'histoire de Jean Sleydan." Anvers, 1558. 8. (Weinart, Litt. d. sächs. Gsch.) — Fontani hist. eccles. ed. lat. p. Rover. Pontanum. T. I. Colon. 1558. 8. Rov. Pontan. bemerkt in d. ep. ded. zu s. lat. Uebers. d. Epit. v. Gennep, daß Fontaine fast nur den Cochläus ausgeschrieben habe. — Historia catholica de' tempi nostri, del S. Fontano, dottore in theologia, contra Giovanni Slaidano. divisa in XVII. libri. trad. di Ling. franc. nella nostra Ital. p. M. Giuseppe Horologi etc. Vened. appress. Gasp. Bindoni, 1563.

Widerlegung der Unwahrheiten des Sleidan hervor [10]). Er ficht ihn ebenfalls nur in Religionssachen an, und bringt es darin nicht weiter als Fontaine: im Politischen folgt er dem Sleidan öfter ganz wörtlich: so in Beschreibung der Kaiserwahl und Krönung [11]), desgleichen in der Geschichte der Wiedertäuferunruhen in Münster, wo er so wie Sleidan in die Anführung der sechs Kreise des deutschen Reiches abschweift [12]); auch Unrichtiges nimmt er von seinem Gegner auf, z. B. den falsch berichteten Todestag des Herzogs Georg von Sachsen [13]). Roverus Pontanus, nachdem er, um dem Gennep zur Bearbeitung seiner Geschichte behülflich zu sein, das Buch des Fontaine ins Lateinische übersetzt hatte [14]), übertrug auch die Schrift des Gennep ins Lateinische [15]), und M. Cyriacus Spangenberg schrieb

10) „Epitome Warhafftiger Beschreibung der vornembsten Händel, so sich in Geistlichen u. Weltlichen Sachen, v. Jar uns. Herren MD. biß in das J. d. myndeven Zal LIX. zugetragen u. verloffen haben" ꝛc. Mit Anzeigung, wie offt und vil Sleidanus mehr auß neigung des Affekts, dan liebe der Warheit, etliche Dyng beschriben hat. Zu Cöllen bei Casp. Gennep. 1559. fol. 5 Bücher.

11) P. 22 u. 35. cf. Sleid. Comm. im I. u. II. Buche.

12) P. 194 etc. 199. cf. Sleid. Comm. X. Buch, T. II. p. 12.

13) P. 236. cf. Sleid. Comm. T. II. p. 145. H. Bullinger in der Chronik v. Zürich T. III. N. 442. schilt die Gennep'sche Schrift ein „verlogen büch," namentlich in Beziehung auf die Darstellung des Kappeller Kriegs, und fügt bei, daß Gennep darin besonders dem Cochläus gefolgt sei.

14) Cf. p. 123. Anm. 9.

15) „Rer. memorabilium, jam inde ab a. Dom. MD. ad fere LX. in Rep. Christiana gestar. libri qvinqve" etc. cum diligenti annotatione eorum, qvae Sleidanus ex affectu potius, qvam veritatis studio conscripsisse depraehenditur. Interprete F. Rov. Pontano, Carmelita etc. Col. ap. Jasp. Gennepaeum. 1559. fol. Rov. Pontan. sagt es selbst in d. ep. ded., daß er den

eine Widerlegung derselben [16]). Einige Jahre später erschien ein neuer Gegner Sleidan's, F. Laurentius Surius [17]). An einer Stelle seines Buches versichert er, keinem persönlichen Hasse gegen Sleidan zu folgen [18]): um so ungescheuter lästert er ihn allenthalben. Von Verbesserung der wirklichen Irrthümer desselben ist Nichts zu finden. Nur einige Beispiele der Kritik des Surius gegen Sleidan mögen hier angeführt werden. Dieser schreibt im ersten Satze des I. Buches: „Leo Decimus — — pro sua, qvam in omneis Christiani nominis ecclesias habere se putabat, — potestate“ etc. Dagegen fährt nun Surius mit folgenden Worten los: „Primo qvidem, non putabat Leo pontifex — ad se pertinere curam omnium ecclesiarum, sed ex Evangelio certus erat dictum esse Petro ab ipso Christo, Pasce oves meas etc. forte non legerat Sleidanus illud Ambrosii in prioris epistolae ad Timotheum caput 3: Cum totus mundus Dei sit, Ecclesia tamen domus ejus dicitur, cujus hodie

Gennep nur übersetzt habe: C. G. Jöcher (Gelehrten-Lexikon) führt ihn also mit Unrecht als einen selbstständigen Gegner Sleidan's auf.

16) „Büchlin wider die bösen Siben ins teuffels Karnöffelspiel, Capitul wider den alten Gecken Casp. Gennep, Buchtrucker zu Köln,“ Eisleb. 1562. 4. (bibl. Lips.) (Eine früh. Ausg. v. 1560. Eisleb. 8. 4 Bogen, gibt Weinart Litt. d. sächs. Gsch. an.)

17) „Commentarius brevis Rer. in orbe gestar. ab a. salutis MD. usqve in an. MDLXXIIII. etc. p. f. Laurentium Surium Carthusianum.“ adjecta est historia Mich. ab Isselt: ab an. 1566—1586 etc. Colon. ap. Arnold. Quentelium. 1602. 8. Die erste Ausg. erschien a. 1564: denn dies. Jahresz. steht unt. der ep. ded. des Surius.

18) P. 490 ob.: „Nemo me putet hominis illius odio saepius illum perstringere. Mihi ille nec de facie vnqvam notus fuit. Mendacia et errores tetros illius detestor.“

rector est Damasus"[19]). Ein andermal glaubt er seinen Gegner mit den Worten abfertigen zu können: „Cujus (sc. Sleidani) vero animus sic ardet odio Pontificum, qvis illum credat res Pontificum et qvae religionis sunt, bona fide narrare?"[20]) Dann in Beziehung auf das Wormser Edict, von welchem Sleidan schreibt: „qvod communi principum et ordinum consilio factum esse dicit (sc. Caesar) etc. Ajunt edictum hoc a paucis aliqvot fuisse conflatum"[21]) etc. läßt sich Surius folgendermaßen aus: „Quis vero eam hominis impudentiam ferat, qvi vt per mendacia Lutheri partes defendat, potentissimum Imperatorem haud obscure vocat in suspicionem mendacij?"[22]) Man wird aus diesen Beispielen sehr bald erkennen, daß der Standpunkt des Surius derselbe ist, wie der des Fontaine und Gennep. Sowie der letztere, benutzt auch er den Sleidan hier und da fast wörtlich, z. B. in der Genealogie Carls V.[23]), wo es ihm schwer genug wird, sich von Sleidan's Redeweise los zu machen. Der Widerlegung eines weit späteren Feindes von Sleidan, des Jesuiten Ludwig Maimbourg[24]), widmete Lud. v. Seckendorf sein großes, berühmtes Werk, den „Comment. de Lutheranismo"[25]), in welchem der Reihen=

19) P. 91.
20) P. 104.
21) Comm. T. I. p. 163.
22) P. 113. Ueber die Abfassung des Wormser Edictes s. Ranke deutsch. Gesch. Bd. I. pp. 490—492.
23) P. 101. cf. Sleid. Comm. T. I. p. 78.
24) „Lud. Maimbourg, hist. du Lutheranisme." Paris 1680. tom. II.
25) „Vit. Lud. a Seckendorf: Comment. de Lutheranismo" etc., in qvo ex Lud. Maimburgi Jesuitae historia Lutheranismi a. 1690. Paris. Gallice edita, libri tres ab a. 1517—1546. Latine versi, exhibentur, corriguntur" etc. Frcf. et Lips. 1692. fol.

folge nach die einzelnen Sätze der drei ersten Bücher des Maimbourg angeführt, verbessert und der wirkliche Thatbestand vollständig kritisch beleuchtet wird. Es ist nicht nöthig, der Feinde Sleidan's noch mehrere anzuführen [26]): ihre Schriften tragen sämmtlich einerlei Farbe und ermangeln alles historischen Werthes.

Während Sleidan's Commentare von den heftigsten Anfeindungen verfolgt wurden, verbreiteten sie sich auf unglaublich schnelle Weise über ganz Europa: der Verfasser selbst besorgte im J. 1555 vier Ausgaben zum Druck [27]). Noch bei Lebzeiten Sleidan's erschien ohne sein Wissen eine deutsche Uebersetzung, desgleichen eine lateinische Ausgabe und ein Auszug, gegen welche Unternehmungen er sich in einer Vorrede, die zuerst den im J. 1556 in der Rihel'schen Offizin zu Straßburg erschienenen Ausgaben beigegeben und in den späteren wieder weggelassen wurde, entschieden erklärte [28]). Ein Zeitgenosse klagt bitter über die ungeheure Verbreitung des Buches: aus eben diesen Klagen geht hervor, daß es schon im J. 1556 nicht blos ins Deutsche, sondern auch schon ins Holländische, Französische, Italienische, Englische und Spanische übersetzt vorlag: ja es existirte schon damals die Sage, es sei auch bereits in die türkische Sprache übersetzt worden [29]). Darauf gründet sich der Vorwurf, welcher

26) Noch einige andre Gegner Sleidan's s. b. Schadäus, Moller u. Am Ende (Vmischt. Anmerk.).

27) Diese: 2 Fol.= u. 2 Oct.=Ausgaben hat Am Ende genau beschrieben in Schelhorn's Ergötzlichkeiten II. Bd. pp. 414 etc. 653 etc. III. Bd. p. 1029 etc.

28) „Author Lectori S. D." vid. Comm. T. I. p. 2b.

29) So Ruard. Tapper (in „Gratiani Veri apotheosi" etc. Basil. 1556. 4. pp. 37. 38.): er versichert unt. And.: „plus jam impensum erat excudendo diversis versionibus operi, qvam invenias in

in einem späteren Gedichte dem Sleidan gemacht wird, er habe den Türken die Heimlichkeiten des Reiches geoffenbart [30]). Die verschiedenen Ausgaben, deren von 1555—1786 gegen 80 erschienen sind, haben ungleichen Werth: Sleidan veränderte Manches in der zweiten, von ihm besorgten Ausgabe, die Veränderungen betreffen aber nur die Verbesserung kleiner Versehen und eingeschlichener Druckfehler, sowie eine dem Sprachgebrauch des Cäsar mehr angepaßte Schreibart [31]). Diese zweite Ausgabe, mit welcher die zwei folgenden von

thesauris ditissimi cujusvis Electoris Imperij." Die ganze Stelle b. Schadäus.

30) Dieses interessante Gedicht theilt Am Ende in d. Vrmsch. Anm. aus D. Jo. Avicinii Burgavi chronolog. evangel. etc. Ingolst. 1570. 8. mit. Die betreffende Stelle lautet:

„Sein buch das wird auch transferirt
In alle künigreich spargirt,
Durch solches männigklich bekannt
Wie es im Reich vnd Teutschland stand.
Der Türck hat sich des niemals bschwert.
Kain besser kundtschafft nit begert.
Darburch er vns erlernen kan
Mit gutem vortail greiffen an,
Dann eben wie aus disem buch,
Darumb dann auch Schleidano gflucht,
Bayd Kayser Carl und Ferdinand
In Gott entschlaffen bayde sant,
Das er all haymlichhait im Reich
In sachen gaystlich weltlich gleich
Bei menigklich hat offenbart
Die Warheit doch darneben gspart" rc.

31) Dies versichert wenigstens Am Ende in b. Vorr. zur Ausg. b. Comm. Diese 2. Ausg. wurde von den Rihel'schen Erben a. 1555. in Fol. verlegt. Einige Druckfehler haben sich jedoch bis in die spätesten Ausgaben forterhalten, so steht z. B. im Anf. des 19. Buches (A. E. T. III. p. 2.) „abesse" für „adesse", welches letztere ich nur in der Ausg. von Schönwetter, Frankf. 1610. 8. gefunden habe.

1555 in allen von der editio princeps abweichenden Stücken übereinstimmen, ist später zur Grundlage der besten Ausgaben genommen worden. Sowie das 26. Buch und die Apologie, so sind auch die Marginalien, welche letzteren sämmtlich nicht von Sleidan herrühren, Zusätze der späteren Ausgaben; sie geben entweder nur den Inhalt des Textes [32]), oder enthalten kurze erläuternde, sowie litterarische Bemerkungen [33]). Auch die Summarien über den einzelnen Büchern finden sich erst später [34]). Eine besonders dankenswerthe Zugabe mehrerer Octavausgaben [35]) sind die am Rande bemerkten Seitenzahlen der Stellen, auf welche sich Sleidan im Texte bezieht, was bei ihm, da er den Faden der Erzählung so oft abbricht, häufig vorkommt. Bemerkenswerther ist eine Verfälschung, die sich spätere Herausgeber in einer Stelle zu Gunsten der katholischen Partei erlaubten: man hat dieselbe nachher als Prüfstein der ächten und verfälschten Ausgaben vorgeschlagen [36]). Sleidan schreibt nämlich im XIII. Buche [37]): (Tecelius inter alia docebat etc.) „si qvis virginem matrem“ (d. i. die Jungfrau Maria) vitiasset ac gravidam fecisset“ etc. Dafür haben die

32) Solche Marg. schon in Ausgaben von 1556: z. B. in d. ex off. Simonis a Bosco u. in der Basil. fol.

33) Z. B. in d. Ausg. 8°. von Th. Rih. c. 26 lib. (ohne Jahresz.), sowie in den Ausgaben: 8°. Th. Rih. 1576. u. Frkf. Th. Schönwett. 8°. 1610. Nach Am Ende (bei Schelhorn) sollen diese Marg. manche den Katholiken günstige Bemerkungen enthalten.

34) Z. B. schon in d. Ausg. 8°. Thom. Courteau 1559.

35) Z. B. den Ausg. Th. Rih. 8°. (ohne Jahresz.) u. Frkf. Th. Schönwetter. 8. 1610.

36) So Joh. Vogt im Catalog. hist. crit. etc. Hamburg b. Christ. Herold. 1753. p. 633.

37) Comm. T. II. p. 208. In d. Anm. *) sind die Ausgaben angegeben, welche die falsche Lesart haben.

verfälschten Ausgaben: „virginem aut matrem." — Die mir bekannt gewordenen Ausgaben, Auszüge, Fortsetzungen und Uebersetzungen [38]) sind folgende:

A. Lat. Ausgaben und Fortsetzungen.

*Joa. Sleidani de statu Religionis et Reipubl. Carolo V. Caesare. Argent. per haeredes Vvendelini Rihelii. 1555. fol. (25 Büch.) [39]) — *(Argent. Rihel.) 2 tomi: 1555. 8. (25 Büch.) [40]) — *Basil. 1556. fol. (25 Büch.) — *ex offic. Simonis à Bosco. 1556. 8. (25 Büch.) — *Argent. Rihel. Fr. 1556. Spt. c. tabulis in libros Sleidani (die praef. zu den tabulis ist dat. Argent. Cal. Mart. 1557). fol. (25 Büch). — typ. (pseud.) P. Jacob. Polan. et A. Rebul. 1557. (Sagitt.) — Alle folgenden enthalten 26 Bücher, sowie die Apologie [41]): Argent. Rihel. 1559. fol. [nominatim Cochlaeo opposita ed.] (Sagitt.) — *exc. Thom. Courteau 1559. 8. — *exc. Conr. Badius 1559. duod. — *Argent. Jos. Rihel. 1561. 8. — *c. continuatione b. a. 1568 auct. D. Justino Goblero Goarino. Frcf. a. M. p. Petr. Fabricium, imp. Hieron. Feyerabend. 1568. fol. — *c. Mich. Beutheri Commentarior. de reb. in Europa et aliis

38) Ueb. dies. vgl. Sagittar. u. Moller.

39) Dies ist die von A. E. (v. Schelhorn) durch litt. B. bezeichnete 2. Ausg., die Basis der Ausg. von AE.

40) Die beid. Theile dieses Exemplars (Bresl. Bibl.) gehören zu zwei verschied. Ausgaben. T. I. ist, glaube ich, von ed. D. T. II. von ed. C. nach der AE.schen Bezeichnung: sie sind auch verschieden gebunden.

41) Daß das 26. Buch schon a. 1558 gedruckt war, geht aus den „tabul. in XXVI libros historiar. Jo. Sleidani" etc., welche in dies. J. b. Jos. Rih. in 8. herausgekommen, hervor. (Cf. p. 132. Auszüge.)

qvibusd. orbis terrar. illustriorib. regnis, eod. Carolo V. Imp. gestis libris VIII. et ejusd. authoris continuat. b. 1566, beide aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt von Matth. Delius Hamburg. Argent. exc. Theod. Rihel. 1568. fol. — *dies. ed. von 1572. — *c. gratia et privil. Caes. Argent. Theod. Rihel. 8. (anno?) — *dies. 1576. 8. — *ap. Jacob Staer. 1580. duod. (ist ein Abdruck der Conr. Badius'schen duod. ed. v. 1559.) — c. cont. Justini Gobleri Frcf. a. M. 1600. 8. (Sagitt.) — *permissu superior. Frcf. a. M. ap. Joa. Th. Schönwetter. 1610. 8. — Dazu ganz passend in äußerer Ausstattung die *Continuatio des Mich. Casp. Lundorpius: T. I. v. 1556—1569. Frcf. a. M. ex off. typogr. viduae Matthiae Beckeri, 1614. desgl. später ibid. exc. Nicol. Hoffmannus, sumptib. haered. Jacobi Fischeri. 1619. T. II. v. 1570—1594. Frcf. a. M. ex off. typogr. viduae Matthiae Beckeri, 1615. und ibid. typ. Egenolphi Emmelii, sumptib. haered. Jac. Fischeri. 1621 (?). T. III. v. 1595—1609. Frcf. a. M. sumptib. haered. Jac. Fischeri. 1619[42]. — Die zuletzt erschienene und reich mit Varianten und Quellennachweisungen ausgestattete: *ed. nova delineata a Jo. Gottlob Boehmio, adornata etc. a Christ. Carol. Am Ende, past. Kaufburano. Frcf. a. M. ap. Varrentrapp fil. et Wenner. TT. I. u. II. 1785. T. III. 1786. 8. Leider fehlen am Rande die Seitenzahlen der von Sleidan im Texte angezogenen Stellen.

42) Von dem 3. Th. vermisse ich die and. Ausg.: ex off. vid. Matth. Beckeri. Nach Stroth (vid. Uebersetz. des Sleid. herausg. v. Semler IV. p. 26.) ist die Cont. Lundorpii größtenth. eine Compilation aus Thuan u. Chyträus, so daß der Vf. wechselsweise bald aus dem Einen, bald aus dem Anderen, ganze Blätter hintereinander wörtlich abgeschrieben.

B. Auszüge.

Epit. Comment. Sleidani: Joa. Crispin. et Nicol. Barbirius, Genevae 1556. (Am Ende in der ed. Comm. T. I. p. 3 f.) — *Tabulae in libros historiar. etc. Jo. Sleidani. Argent. (Rihel.) 1557. Martio m. 8°. (erstrecken sich nur über 25 Bücher)[43]. — *Tabulae in XXVI libros historiar. Joa. Sleidani etc. Argent. exc. Jos. Rihel. 1558. 8.[43]). — Sommaire de l'histoire de J. Sl. Strasb. 1558. (bibl. Lips.) — Valentin Merz: Auszug aus Sl. Comment. Pforzheim 1559. (bibl. Lips.)

C. Deutsche Uebersetzungen und Fortsetzungen.

*Warhafftige Beschreibung Geistlicher und Weltlicher Sachen ꝛc. erstlich von dem hochgel. Herrn J. Sl. in Latein fleißig zusammengetragen: nun aber ꝛc. auf das treuwlichest verteutschet, durch Doctor H. Pantaleon. Gedr. zu Basel 1556. fol. (25 Büch.) — *Wahrh. Beschr. aller Geistl. u. Weltl. Sachen, so sich vnter dem jetzigen Großm. Keyser Carolo V. ꝛc. viel besser dann zuvor übersetzet. 1557. (25 Büch.) fol. — *dies. gdr. Frkf. a. M. 1557. fol. — *in gut Hoch Teutsch, vill besser dann zuvor vbersetzet. 1557. 8. 2 Theile[44]). — *durch Marcum Stamler v. Augspurg übers. (25 Büch. Apologie) Straßb. 1557. fol. „mit

43) Die praef. in beiden dieselbe.

44) Mit sehr netten Lettern gedruckt. Ich habe nur den 1. Theil, der 14 Bücher enthält, gesehen, auf das Vorhandensein des 2. lassen einige Zeilen Handschrift (von 1625) vor dem Titelbl. schließen. („Dieseß habe Wenzell Albrecht Haugwicz ꝛc. dem Ehrenfestenn Herrn Valentino Weiner ꝛc. verehret diese 2 Bücher Meiner zum Besten dabey gedenken.")

vorwissen vnd verwilligung des Authoris vnd dessen empfangen bericht fürgenommen," wie in der Vorrede zu lesen ist. — durch Israel Achacius: Pforzheim 1557. (bibl. Lips.) — *„fleissig wider besichtiget, in recht hoch Teutsch bracht, vnd mit etlichen Figuren gezieret. Sampt zwey neuwen zugethanen Bücheren" (mit Hülfe des „Herrn Huldrich Cochen" gefertigt), welches die Gsch. v. 1555 b. Ende 1557. fortgesetzt. (Die Widmung hat die Unterschr. Heinr. Pantaleon) c. Apol. (sowie alle folgenden Uebersetzungen.) Basel 1557. fol. — *wiederh. ohne Ang. des Druckortes 1557. fol. — Die Uebers. v. M. Stamler aufs Neue 1558. (bibl. Lips.) — *mit vernerer wolgegründter (Er)streckung und verzaichnis, was sich biß auff gegenw. Zeit verlauffen (d. i. b. 1557) durch Mich. Beuther v. Carlstatt. Frkf. a. M.: Dav. Zephel. zum Eysern Huth. 1558. fol. (In der Vorrede: „demnach hab ich vonn wegen der Freundschafft, so sich etwan zw. dem Sleidano seligen vnd mir erhalten, nit mögen unterlassen, das gantze Werk" ꝛc.) — *dies. wiederh. ibid. 1559. fol. (26 Bücher: „Dises sechs vnd zwentzigst Buch, Ist von einer andern Tolmetschung, denn die vorige seind" ꝛc.) c. 2 Bücher: „Ordenliche Verzaichniß" (d. i. Forts.) — Die folgenden haben alle das 26. Buch: *dies. ibid. 1561. fol. c. Ordenl. Verz. — desgl. 1563. (bibl. Lips.) — *dies. c. „Verzeychniß allerley gedenckwürdiger Sachen" ꝛc. v. 1519—1562. Frkf. a. M. (b. ?)[45]: 1564. fol. — *Die Beuther'sche Uebers. aufs Neue. Straßb. Th. Rihel. 1568. fol. T. I. enth. eine vita Sleidani und

45) Hier ist das Titelblatt verstümmelt.

die 26 Büch. T. II. in 9 Büch. Ergänzungen v. 1519 an u. Forts. b. 1566. — *dies. T. I. u. T. II. Dieser enth. in 10 Büch. die Forts. b. 1574. Straßb. Th. Rihel. 1580. fol. -- *dies. ohne praef. v. Beuther u. ohne vita Sl. c. Forts. b. 1583. 30 Büch. Straßb. Th. Rihel. 1589. fol. (Die Forts. v. 27. Buche ab beginnt mit dem J. 1555, nicht wie die früheren Beuther'schen editt. mit 1519.) — *dies. Straßb. Th. Rihel. 1597. fol. — *dies. Straßb. Th. Rihel. 1608. fol.[46]) — *„Ernewerter Sleidanus, das ist: Historische Beschreibung (unt. Carl V., Ferd. I., Max. u. Rudolph II.) rc. durch weil. Joa. Sleid. u. Mich. Beuther beschrieben, an jetzo auf das newe vbersehen, gebessert, continuirt und mit polit. Annotationen, Observationen rc. gemehret." Frkf. a. M. b. Wolfg. Richtern, 1612. fol. (Die Widmung ist von J. Th. Schönwetter.) Die dazu gehörigen Continuationen umfassen 3 Theile: I. v. 1555—1583, durch Mich. Beuther. (II. v. 1583—1595.)[47]) III. v. 1595—1611. Diesen 3. Theil und noch einen IV. v. 1611—1616 fortsetzend, finde ich verzeichnet: Frkf. a. M. durch Paul. Jacobi, 1615 u. 1616: „auß vielen trefflichen Historicis, als Thuano, Beutero, Botereio rc., jetzo erstmals also in Truck geben," sind also wahrsch. mit jenen 2 ersten Theilen besonders erschienen. — *„Sleidanus Redivivus, das ist Ein grundtliche Beschreibung" rc. bei Reg. Carl V., Ferd. I., Max., Rudolph II. u. Matth. I. rc. durch weil. J. Sleid. und Mich. Beuther hiebevor biß auf 1584

46) Außerd. erschien Beuther: Frkf. a. M. 1567. 68. 70. 71. 72. Straßburg 1574. 75. 79. Frkf. a. M. 1581. Straßb. 1587. 88. 93. 98. 1605. (sämmtl. in d. bibl. Lips.)

47) Diesen 2. Th. der Cont. habe ich nicht finden können.

beschrieben, jetzo aber rc. bis auff dieses 1618. J. incl. continuirt durch M. Gotthard. Arthusium [48]) Dantiscanum hist. reg. Frkf. a. M. b. Egenolff Emmel, in Nicol. Rohten Buchl. zu finden. 1618. fol. Zuerst die 26 Büch. des Sl., dann Cont. 12 Büch. v. 1555—1595, u. Cont. 23 Büch. v. 1596—1618 (aus Thuano, Bentero, Botereio rc.) In d. Widmung v. J. Th. Schönwetter nimmt dieser beides: Uebersetzung und Cont. für sich in Anspruch, hat also wahrscheinlich beide veranlaßt [49]). — *„Jo. Sleid. Continuatio das ist Ein gründtliche Beschreibung des noch währenden Vortrefflichen, Böhmischen, Hungarischen vnnd teutschen Kriegß" rc. mit angeheffter hist. Beschreibung der vornembst. Händel v. 1617 b. Aug. 1621. Durch Mich. Casp. Lontorpium historiogr. Reg. Frcf. a. M., in Niclas Roten Buchl. vnd bei Jac. Fischer's seeligen Erben. 1621. fol. — *„Joa. Sleidani veri et ad nostra tempora usqve continuati, d. i. Wahrh. Beschreibung" rc. bey Regierung Carl V., Ferd. I., Max. II., Rudolph II. u. Matth. I. b. auf 1620: anf. v. J. Sleid. rc. Andere und umb vielmehr verbesserte Edition durch M. Os. Schadaeum in Straßb. Straßb. b. Christoph v. d. Heyden 1625 [50]). fol. mit den Bildnissen

48) Von Goth. Arthusius führt Sagitt. noch eine andere Fortſ. v. 1555—1570 unt. dem Titel an: „Mercurius Gallobelgicus vtpote Sleidano succenturiatus", und eine Fortſ. zu diesem von Casp. Ens: „Annales sive Commentaria Mercurio Gall. Belgico succenturiata", welche beide Sagitt. folgendermaßen beurtheilt: „qvi libri etsi non semper exacto cum judicio, sed potissimum ex novellis et Relationibus sunt consarcinati, suo tamen fructu non plane carent."

49) Diese Cont. ist nach dem Urtheil des Schadäus (vid. Semler T. IV. p. 26) größtenth. nur eine Uebersetzung des Franzosen Rudolph Botereus.

50) Dies ist die 2. Ausg.; die erste erschien 1621. 2 tomi. (bibl. Lips.)

Sleidan's u. der Kaiser u. Päbste, ferner eine vollständigere vita Sleidani als bei Beuther: unt. den Marginal. Angabe der Quellen. Der Herausgeber sagt in der praef.: er habe die Cont. des M. Conr. Lauterbach (die mit Hülfe des Joh. Marbach und Lud. Grempius gearbeitet worden), welche durch widrige Umstände nicht ans Tageslicht gekommen [51]), mit der des Beuther conjungirt u. bis 1573 fortgeführt: das Uebrige sei eigene Arbeit. Cont. pars I. („Conr. Lauterbachij et Mich. Beutheri") v. 1555—1564. 9 Büch. Straßb. Christ. v. d. Heyden. 1624. pars II. („Conr. Lauterb. et Mich. Beuth.") v. 1564—1576. 12 Büch. pars III. v. 1576—1612. 37 Büch. pars IV. v. 1612--1620. 8 Büch. Diese drei letzten Theile: Straßb. Chr. v. d. Heyd. 1625. — Die zuletzt erschienene deutsch. Uebers. u. Cont. ist: *Joh. Sleidan's Reformationsgesch. aus dem Lateinischen übersetzt ꝛc. Mit Courayer's u. and. Anmerkungen, wie auch verschiedenen Urkunden ꝛc. herausgegeb. v. D. Joh. Sal. Semler. Halle: T. I. u. II. b. Joh. Just. Gebauer 1771. T. III. 1772. u. IV. 1773: beide b. J. J. Gebauer's Wittwe u. J. Jac. Gebauer. 8. Die Forts. im IV. Bd.: 2 Büch. b. 1574, sowie die Uebers. selbst sind von Stroth gearbeitet. Die Uebersetzung hat viele Fehler [52]).

51) Demnach scheint die Angabe Moller's, welcher eine Continuatio von Conr. Lautenbach: Argent. 1585 u. 1593. fol. (b. 1585.) anführt, auf einem Irrthume zu beruhen. Denn wie könnte man annehmen, daß Schadäus von ihrer Existenz nichts gewußt habe?

52) Noch zwei andere Fortsetzer nennt Moller: Jac. Typetius („edidit supplementum Sleidani ad a. 1590." Frcf. 1595. 8.) und Adam Petri, dessen Werk zu Basel erschienen sein soll: ich vermuthe, es ist dasselbe, welches unt. folg. Titel existirt: „Adam Henricpetri: Generalhist. der Geschichten, so sich von 1555 zugetragen, angefangen durch J. Sleidan ꝛc. Basel (1577.) fol. (bibl. Lips.)

D. Ausländische Uebersetzungen rc. (die sämmtlich in der bibl. Lips. vorhanden).

a. Französisch: chez Jean Crespin 1556. 8. — dies. 1557. — le XXVI. livre de l'hist. de J. Sl. de l'imprimerie de Jean Bonne foy 1560. 8. — 29 livres d'hist. chez Jean Crespin 1563. fol. — 29 livres etc. p. Nic. Barbier 1563. 8. — les oeuvres de Sl. chez J. Crespin 1566. f. — les oeuvres de Sl., qvi concernent l'hist. Genève chez Vignon, 1574. fol. — les oeuvres etc. Staer 1597. 8. — hist. de la reformation de J. Sl., p. P. Fr. le Conrayer: tomi III. à la Haye 1767. seqv. 4.

b. Englisch: a famouse cronicle of oure time etc. transl. by John Daus. Lond. 1560. f. — J. Sl. the general history of the reformation etc. to which is added a Continuation to the End of the Council of Trent a. 1563, by Edm. Bohun. Lond. 1689. fol.

c. Italienisch: Commentarij overe historie di Giov. Sleidano trad. nuovamente in ling. Tosc. 1557. 8.

d. Holländisch: door Walter Deelen. 1558. 8. — 26 bocken van de staat etc. Relig. onder Carel V. (dabei: van de IV Monarckien, Oration etc. Froissart) door Walth. Deelend. Rotterd. ende Delft 1614. fol. (mit Sleidan's Portrait.)

e. Schwedisch: Joh. Sleidani historie Book etc. På Swensken, afsatt aff Jo. Sylvio, Stockh. 1675. fol.

Wenn man durch die zahlreiche Litteratur der Sleidan'schen Commentare einen Begriff von der außerordentlichen Verbreitung dieser Schrift und von dem lebendigen Interesse, das sie allenthalben in ganz Europa für sich in Anspruch nahm, gewinnt: so zeigt andererseits die weitgreifende

Benutzung derselben in gleichzeitigen und späteren historischen Werken, eine wie große Authenticität man den von Sleidan mitgetheilten Geschichten beilegte. Auch Betrug und Täuschung haben hierbei eine Rolle gespielt. Schon oben wurde einer Relation des Joh. Aurifaber von der Leipziger Disputation gedacht, welche die Quelle des Sleidan scheinen könnte und doch nichts weiter als ein Plagiat aus demselben ist[53]). Besonders war es die Geschichte der Kaiserwahl und Kaiserkrönung bei Sleidan, welche man für solche Plagiate ausbeutete. Dahin gehören zuerst einige Stücke in Melch. Goldasti Politic. Imperial.[54]), nämlich das I.[55]), II.[56]) u. IV.[57]) cap. des „Ῥωμαιοβασιλικὸς στέφανος, id est Summarium, in qvo praecipua jura, ritus etc. circa electionem et inaugurationem etc. adhiberi solita, auctore Casp. Ens“[58]). Das III. cap., die Wahlgeschichte enthaltend, ist größtenth. wörtlich aus Sabini lib. de electione, geringerenth. aus Sleidan. Die Quellen dieser Abschnitte werden nicht angeführt, während doch von cap. VII. („descriptio epuli regii“) Hartm. Maurus als solche genannt ist. Aus Goldast's Reichshandlung[59]) rc. sind ebenfalls hierher zu rechnen in dem Abschnitt: „kurtze beschreibung der königlichen wirden vnd Magistrat Ampt rc. auß den bewerten Historiis colligiert vnd zusammengezogen“

53) Vid. ob. in II. p. 105.

54) Pp. 62—86.

55) „Aurea bulla“ aus Sleid. Comm. T. I. pp. 79—81.

56) „Capitulatio“ aus Sleid. Comm. T. I. pp. 81—83 unt.

57) „Inaug. Caesaris modus et caeremonia“ aus Sleid. Comm. T. I. pp. 125: „Caesar interim constitutis“ etc. — 128: „omnes jubet.“ Die verwittw. Königin v. Arragonien ist hier, sowie b. Sleidan, als Zuschauerin der Krönung ausgelassen. (cf. ob. in II. pp. 92—95.)

58) Die Widmung der Schrift ist dat. Colon. Agripp. 19. Mai 1612.

59) Pp. 254—284.

durch M. Laurentz. Fuchß Pirnensis [60]), die Stücke unter folgenden Ueberschriften: „Ordenung einen nawen keyser zu erwehlen, auß der gülden Bullen Caroli Magni (?) des vierdten gezogen," sowie: „folgen Artickel: welche die Churfürsten, einem nawen erwehlten keyser vorhalten," desgl. die darauf folgende Bemerkung: „daß das Bäpstisch Recht wird gemeldet" ꝛc. [61]) — „Was gestalt ein nawer Bapst erwehlet wirdt" [62]) — „von der krönung keyser Caroli Anno etc. MDXXI. (?) gehalten" [63]) — „von deß königs von Franckreichs krönung, so im 1547. Jare, ꝛc. zu Rembs geschehen ist" [64]). Es ist bei den vorstehenden Stücken nicht davon die Rede, als ob die Verfasser derselben eine Täuschung beabsichtigt hätten, sondern Goldast's Nachlässigkeit ist vielmehr zu rügen, daß er sie als Originalberichte, und wie man sieht, zum Theil zweimal, in seine Sammlungen aufgenommen hat. Ein wirklicher Betrug dagegen liegt fünf Briefen in Ruscelli's „lettere di Principi" [65]),

60) „Geben Pyrn, d. 1. Martii des M.D.LXIII. Jars."

61) Pp. 257—258. wörtl. Uebers. aus Sleid. Comm. T. I. p. 79: „Et qvoniam ad hunc locum" etc. — 84: „nunc ad Lutherum revertamur."

62) P. 259. wörtl. aus Sl. Comm. T. III. pp. 186: „Quoniam ad hunc locum perventum est" etc. — 190: „nunc ad institutum revertamur."

63) P. 260., anf. wörtl., dann auszugsweise aus Sleid. Comm. T. I. pp. 126: „In medio templi" etc. — 128: „publice profunditur."

64) P. 261. wörtl. aus Sleid. Comm. T. III. p. 38: „Galliae rex, qvi Cal. Apr." etc. — 40: „percipit, postea prandetur."

65) Leider habe ich nicht das Original selbst, sondern nur eine franz. Uebersetzung benutzen können: „Epitres des Princes, les qvelles, ou sont addressées aux Princes, ou traittent les affaires des Princes, ou parlent des Princes. Recueillies d'Italien par Hier. Ruscelli, et mises en françois par F. de Belle-Forest, Commingeois. A Paris, par Jean Ruelle etc. 1572. 4."

von denen bereits oben vier erwähnt wurden, zum Grunde. Drei, welche, sowie der vierte, dem Card. Cajetan zugeschrieben sind, berichten von Frankfurt aus (datirt d. 29. Juni, d. 5. u. 17. Juli 1519) an Pabst Leo X. die Wahl des Königs Carl, die dabei gehaltenen Reden, sowie die Capitulation ꝛc. — mit Einem Worte Alles, was Sleidan im I. Buche der Commentare über die Wahl mittheilt [66]), und zwar in so wörtlicher Uebereinstimmung mit diesem, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung sehr wohl als die Quelle der Sleidan'schen Darstellung gelten können. Diese drei Briefe sind lange für authentische Aktenstücke gehalten worden [67]), bis Leop. Ranke [68]) unzweifelhaft darlegte, daß sie ein durch Betrug aus Sleidan zusammengesetztes Plagiat sind. Zum Beweise ist besonders hervorzuheben, daß die Briefe Dinge enthalten, welche schwerlich ein päbstlicher Legat in einem geheimen Bericht an seinen Herrn schreiben würde: dahin gehört der Inhalt der goldenen Bulle, ferner die Notizen,

66) Der 1. Brief pp. 55b — 60a enth. die Reden der Erzbischöfe v. Mainz und Trier und des Churf. v. Sachsen, also was bei Sleid. T. I. pp. 66 — 75: „Carolo sint ferendae." Der 2. Brief pp. 60a — 61a erzählt die Abfassung der Capitulation, die Wahl Friedrich's v. Sachs., die öffentl. Verkündung der Wahl des Kaisers Carl, und dessen Genealogie, bei Sleid. p. 75: „disceptata res fuit" etc. — 77: „Fridericus Palatinus", ferner p. 78: „Galliae rex" etc. — 79: „Germaniam peteret." Der 3. Brief pp. 60a—63a enth. die Capitulation u. die goldene Bulle, d. i. b. Sleid. pp. 81 — 83. u. p. 79: „Et qvoniam ad hunc locum" etc. — 81: „communicare possint."

67) So berufen sich Raynaldi Annales ad a. 1519. 14. b. d. Gsch. der Kaiserwahl auf dieselben u. schreiben sie aus: in d. praef. zu J. H. David Gäbel's Beitr. z. Staatsgsch. v. Europa ꝛc. (Lemgo 1767. 4.) werden sie als höchst merkwürdige Actenstücke bezeichnet, u. Robertson in s. Gsch. Carl's V. gebraucht sie als Quelle f. d. Gsch. d. Kaiserwahl, wie Ranke bemerkt.

68) Z. Kritik neuerer Geschichtschreiber ꝛc. in d. Auff. üb. Sleid. pp. 61 — 68.

daß diese von Carl IV., welcher im J. 1356 König von Böhmen und Kaiser gewesen sei, herrühre, daß Pabst Innocenz III. im J. 1200 gelebt habe u. dgl. Bei Sleidan ist solches am gehörigen Ort, aber nimmermehr in jenen Briefen. Dann zeigt sich die Chronologie höchst verdächtig: sie ist mühselig aus den unsicheren, theilweise unrichtigen Angaben des Sleidan zusammengebracht und widerspricht natürlich noch mehr der Wahrheit, als bei diesem der Fall ist, da der Verfasser der Briefe genöthigt war, überall eine bestimmte Zeit anzugeben, wo Sleidan sie unbestimmt gelassen hatte [69]. Dazu kommt, daß der letztere manche wichtige Bemerkungen hat, welche in den Briefen ausgelassen sind [70]: die Zusätze dagegen in den Briefen sind völlig inhaltslos [71]. Die vorkommenden Abweichungen von dem Sinne des Sleidan'schen Textes beruhen, wie scheint, größtentheils auf dem Mißverstehen des Originals und geben stets einen schlechteren Sinn [72]. Der vierte dieser falschen

69) Sleid. schreibt T. I. p. 76. die Churfürsten hätten: „pridie" dem Churf. v. Sachs. die Krone angeboten, läßt aber ziemlich unbestimmt, von welchem Tage dies zu rechnen sei: der Briefschreiber macht daraus ohne Weiteres den 4. Juli: denn er schreibt am 5. Juli: „hier" ꝛc.

70) Z. B. in der Rede des Erzbischofs v. Trier, nachd. von d. Gefahr gesprochen worden, die Spanier nach Italien zu rufen, fehlt die Begründung, die Sleid. aus s. Quelle, dem Sabinus, beibringt: „vt Neapolim sibi servarent, in cujus possessionem" etc. p. 73. So fehlen auch in der Capitulation einige wesentliche Bestimmungen.

71) Z. B. p. 57b. nach Beendigung der Rede des Erzbischofs von Mainz: „Or m'a lon dit, Père tressainct, qve les paroles de cet Archevesqve causerent un grand trouble au conseil" etc., was sich leicht sagen ließ. Sleidan schreibt, d. Kaiser sei am 24. Fbr. geboren worden p. 78: d. Vf. der Briefe aber fügt zweimal bei, daß dies der Tag des h. Apostel Matth. sei pp. 60b u. 61a.

72) Bei Sleid. T. I. p. 74. sagt z. B. der Erzbisch. v. Trier: „neqve subtili qvadam interpretatione Carolum pro Germano ducamus" — d. Vf. der Briefe hat daraus gemacht, indem er die Rede indirect

Briefe führt das Datum: „de Cologne, ce 2. Nov. 1520“, und beschreibt „Au Cardinal de Bibième“ die Krönungsfeierlichkeit in Aachen; der Betrug ist ganz in der oben geschilderten Weise getrieben [73]). Der fünfte Brief an Pabst Paul III., Paris d. 25. May 1547 von Chevalier Casal ausgestellt, beschreibt Wort für Wort nach Sleidan das Leichenbegängniß des Königs Franz v. Frankreich [74]), nur enthält sich der Betrüger, das Wenige aus der Leichenrede des Erzbischofs v. Masçon mitzugeben; dafür sagt er: „L'Euesqve de Masçon a fait l'oraison funebre, fort doctement, et bien à propos, sauf qv'il n'a pas esté bien escouté, à cause de la grand plainte et pleurs esmeus par les paroles mesmes dudit Euesqve. Je tascheray d'en avoir une copie qve j'envoyeray à votre sainteté.“ Diese fünf falschen Briefe erregen gegründeten Verdacht gegen die ganze Briefsammlung des Ruscelli.

Im Großen aber ist die Benutzung der Sleidan'schen Commentare noch viel ausgebreiteter gewesen: es wird kaum ein Geschichtsschreiber der letzten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siebzehnten gefunden werden, der nicht für die Geschichte der allgemeinen deutschen Verhältnisse unter Carl V. den Sleidan als Quelle benutzt hätte. Hier sollen

anführt p. 59b: „disoit en outre, qv'il ne falloit point subtilier les matières, et vouloit faire croire qve Charles fut Tudesqve.“ Diese Auffassung — vorausgesetzt, daß der franz. Uebersetzer das Original treu wiedergegeben — ist der richtigen gerade entgegengesetzt.

73) Der Brief b. Ruscelli p. 64a ꝛc.: er enth. mit geringen Abänderungen das, was Sleid. T. I. pp. 125: „Caesar interim constitutis“ etc. — 128: „praesto sint omnes“ hat. Nach Erwähnung des Ritterschlages unterläßt d. Verf. der Briefe die Bemerkung des Sleidan p. 127. üb. die Leichtigkeit, den Adel zu erlangen: „Et hac sola ceremonia“ etc. — „honore esse volunt.“

74) Ruscelli p. 151a nach Sleid. T. III. p. 21.

von bedeutenden Geschichtsschreibern, welche mehr oder weniger die Commentare benutzt und ausgeschrieben haben, nur folgende fünf betrachtet werden: Bullinger, Sepulveda, Beaucaire, de Thou und Sarpi. H. Bullinger[75]) hatte allerdings nicht Gelegenheit, in seiner Chronik von Zürych einen ausgedehnten Gebrauch von Sleidan zu machen: aber es ist doch bemerkenswerth, daß er ihn stets zur Seite gehabt, und daß er Vieles, worüber Sleidan vollständig ist, nur mit wenigen Worten berührt, indem er auf diesen verweis't. Diese Hinweisungen kommen ziemlich oft vor und zeigen sämmtlich, eine wie große Glaubwürdigkeit er dem Sleidan beimaß[76]). Selbst einige wichtige Urkunden, welche Züricher Angelegenheiten betreffen, fertigt Bullinger aus dem Grunde ganz kurz ab, weil sie bereits im Drucke ausgegangen seien[77]). Manche Nachrichten über die Schweiz, welche man bei Sleidan findet, hat Bullinger gar nicht[78]). Dagegen ergänzt er jenen

75) „H. Bullinger's Reformationsgesch.", herausgegeb. v. Hottinger u. Vögeli, Frauenfeld, 3 Bde. 8. (d. 3. Bd. erschien 1840): sie reicht b. a. 1533.

76) Vid. Bull. T. I. pp. 20. 28. 36. 155. 248. 365. 366. T. II. pp. 47. 62. 273.

77) Z. B. die Vertheidigungsschr. Zwingli's im J. 1523. Bull. I. N. 66. (cf. Sleid. I. p. 217.), Abmahnungsschr. der kath. Kantone an die Züricher u. Antw. der Züricher im J. 1524. Bull. I. N. 93 etc.: „Dorumm ich ouch hie dister kürtzer darvon schrib." (cf. Sleid. I. p. 228 etc.) Entschuldigungsschr. der Züricher im J. 1525. Bull. I. N. 132. (cf. Sleid. I. p. 249 etc.) Sleidan dagegen theilt diese Actenstücke umständlich mit.

78) Z. B. Schreiben der Eidgenossen an d. Pabst üb. die Kaiserwahl im J. 1519: vid. Sleid. I. p. 64. Die Helvetier stehen b. dem franz. Prinzen Carl zu Pathen im J. 1521: vid. Sleid. I. p. 159. Zurückweisung des Conr. Trayer von d. Disputation zu Bern im J. 1528: vid. Sleid. I. p. 351. Ambros. Blaurer lehrt in Constanz: Sleid. ibid.

bisweilen für Straßburger Angelegenheiten [79]). So eng indessen die gegenseitige Beziehung des Bullinger zu Sleidan erscheint, finde ich doch nur eine Stelle, wo er ihn wirklich excerpirt und theilweise wörtlich ausschreibt: nämlich in der Erzählung des Aufstandes zu Basel im J. 1529 [80]). — Sepulveda behandelt in seiner Geschichte Carl's V. [81]) zum größten Theil nur spanische, italienische, französische und orientalische Ereignisse. Deutschland kommt nur in folgenden Abschnitten vor: im 19. Buche [82]) werden die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms und der Reichstag zu Regensburg (in den Jahren 1540 u. 41) viel

79) S. z. B. theilt Bull. I. N. 83. ganz vollständig ein Mandat mit, welches der Rath v. Straßburg am 1. Dec. 1523 ausgehen ließ und worin er gebot, „allein das heilig göttlich wort one menschlich stempanyen zü predigen, vnd sich Fridens zu flyssen." Sleid. erwähnt es gar nicht, es müßte T. I. p. 218. Z. 3. zu lesen sein.

80) Bull. II. p. 257. cf. Sleid. I. pp. 367. 368. Wenn Bull. die Verbrennung der Bilder auf den 12. Febr. verlegt, so hat er sich gewiß durch die bei Sleidan so gewöhnliche Angabe: „tertio die" täuschen lassen — dieser setzt aber ausdrücklich hinzu: „qvi tum erat cinerum dies," i. e. d. 10. Febr.

81) „De reb. gestis Caroli Quinti Imp. et regis Hisp. libri XXX. in Vol. I. u. II. der Opp. Sepulvedae, Joa. Genesij etc. accurante Regia Historiae Academia. Matriti, ex typogr. Regia de la Gazeta. Ann. 1780. Voll. I—IV. 4. Der Vf. veröffentlichte das Werk absichtlich nicht bei seinen Lebzeiten, vid. Sep. ep. ad Jac. Neylam, X. in opp. Vol. I. Er war kais. Historiograph, lebte in d. Umgebung des Kaisers und erlangte von diesem persönlich manche Auskunft: vid. ep. ad J. Neylam, IV., dann in hist. lib. XXX. cap. 31. (Vol. II. p. 533.) Im Allgemeinen ist er natürlich gegen die Reformation, demungeachtet aber spricht er frei gegen die Päbste, wie lib. XIX. cap. 34. (Vol. II. p. 126.) u. lib. XXX. cap. 1. (Vol. II. p. 510.) beweisen. Den Sleidan führt er selbst unt. den Schriften, welche er gelesen habe: „anteqvam eorum inter alios lectio nobis, i. e. Catholicis, ab Ecclesia interdiceretur" etc. rühmend an: vid. ep. ad J. Neylam, V. (Die sich daran anschließende Stelle vid. oben in II. p. 66. Anm. 61.)

82) Cap. 29 – 35. cf. Sleid. lib. XIII. u. Anf. XIV.

oberflächlicher als bei Sleidan, doch unabhängig von diesem, dargestellt: unmittelbar darauf [83]) folgt fehlerhafter Weise die Ermordung des Joh. Diaz: denn diese geschah erst im J. 1546. Der Irrthum des Sepulveda hat darin seinen Ursprung, daß dem Vorfalle ebenfalls eine Versammlung zu Worms [84]) und ein Colloquium zu Regensburg [85]) vorausgingen. Diese Verwechselung würde bei einem, der deutschen Verhältnisse unkundigen, spanischen Historiographen weniger auffallen, wenn er nicht versicherte, daß der Mörder Alfonso Diaz einige Jahre später selbst nach Spanien gekommen sei und ihm alle Umstände des Mordes genau erzählt habe [86]). Uebrigens stimmt die Erzählung der Thatsache mit Sleidan so genau überein, daß man sie für einen Auszug aus dem letzteren halten könnte, und wenn Sepulveda schreibt, Alfonso habe ihm zu Valladolid das Ereigniß vollständiger, als er es durch Andere erfahren, mitgetheilt, so ist zu verwundern, daß er davon nicht mehr, sondern sogar weniger als Sleidan zu erzählen weiß. Wenigstens gewinnt dadurch der Bericht des letzteren ungemein an Glaubwürdigkeit. Im 23. Buche [87]) ist der Reichstag zu Speier (im J. 1544) unabhängig von Sleidan, und im 24. und 25. Buche [88]) der Schmalkaldische Krieg, bis auf geringfügige Abweichungen, ausschließlich nach Lud. Avila

83) Cap. 36—41. cf. Sleid. Anfang des lib. XVII.

84) Vid. Sleid. T. II. p. 373 ff. in lib. XVI.

85) Vid. Sleid. T. II. p. 416 ff. in lib. XVI.

86) „In Hispaniam aliqvot post annos reversus, exqvirenti mihi rem gestam, gravate primum, deinde non invitus ordine plenius etiam qvam ab aliis acceperam, Valdoliti memoravit." Cap. 41. Vol. II. p. 132.

87) Cap. 20. 21. cf. Sleid. T. II. p. 328. 347 ff. in lib. XV.

88) Bis zum 23. cap. des XXV. Buches.

dargestellt. Erst aus der Erzählung des verunglückten Versuches, den der gefangene Landgraf macht, von Mecheln zu entfliehen, läßt sich, und zwar fast wörtliche, Benutzung des Sleidan erkennen [89]). Ebenso für die ganze Darstellung des Krieges zwischen Churfürst Moriz und dem Kaiser ist Sleidan die alleinige, zum Theil wörtliche, Quelle [90]): denn die wenigen Abweichungen beruhen auf ähnlicher Verwechselung, wie die oben bemerkte. So berichtet Sepulveda z. B. der König von Frankreich habe vor seinem Abmarsch aus Deutschland nicht blos auf die Vorstellungen der Fürsten, sondern auch auf die Anfrage des Churfürsten Moriz: „quibus conditionibus vellet cum Caesare pacisci" [91]), ein besonderes Antwortschreiben erlassen (d. i. im J. 1552, Mitte Mai) [92]). Sleidan hat in dieser Stelle keine Antwort des Königs an Moriz, und Sepulveda nimmt dafür eine spätere, vom 29. Juni datirte, die nicht an Moriz, sondern an die vermittelnden Fürsten gerichtet ist [93]). In derselben Weise gibt er außer der Antwort der Mittelspersonen [94]) auf den Vortrag des französischen Gesandten de Fresnes (Fraxineus) zu Passau (d. 3. Juni 1552) noch eine andere [95]) auf die Propositionen des Churfürsten Moriz, welche bei Sleidan nicht zu finden ist. Näher betrachtet, erscheint sie aus der Erwiederung des Königs Ferdinand auf die Friedensvorschläge des Churfürsten Moriz zu Linz (d. 1. Mai 1552), auf welche sich die Passauer Friedenshandlung grün-

89) Cap. 38. cf. Sleid. T. III. p. 224.
90) Lib. XXVII. cap. 15—33. cf. Sleid. lib. XXIV.
91) Sleid. T. III. p. 360.
92) Vid. Sep. lib. XXVII. cap. 26.
93) Vid. Sleid. T. III. pp. 382—383.
94) Vid. Sleid. T. III. pp. 378. 379.
95) Vid. Sep. lib. XVII. cap. 32.

dete, zusammengeschmiedet [96]). Man sieht, die Genauigkeit des Sepulveda bei Benutzung des Sleidan ist nicht groß: er gebraucht die Nachrichten desselben, wie er sie für seine Darstellung bequem findet. Erklärlich wird dieses Verfahren, wenn wir berücksichtigen, daß Sepulveda ein rhetorisches Kunstwerk schaffen wollte. Diesem Bestreben gemäß verwandelt er z. B. die in Avila's Schrift indirect angeführten Briefe und Reden mit Selbständigkeit, ohne die Urkunden einzusehen, in directe um, und von den übrigen Reden bei Sepulveda gestehen die Herausgeber seiner Werke, daß sie Nachahmungen des Livius seien und auf historische Wahrheit keinen Anspruch machen könnten [97]). — Bei Beaucaire ist es bemerkenswerth, daß, während er in der Vorrede zu seinen Commentaren [98]) eine Recension der bedeutendsten Geschichtsschreiber seiner Zeit [99]) vorausschickt, und im Verlaufe der Erzählung selbst mehremal sich auf Bellay, Jovius, Avila [100]) u. A. bezieht, er doch nirgend des Sleidan erwähnt, obwol er dessen Geschichte zum größten Theile excerpirt und seinem Werke einverleibt hat. Er scheint jede Erinnerung an ihn geflissentlich zu vermeiden: denn in einer Stelle des 24. Buches, wo von

96) Vid. Sleid. T. III. p. 355.

97) Vid. Sep. vita et scripta, CIII. in opp. T. I.

98) „Rer. Gallicar. Commentarii ab a. Chr. 1461 ad a. 1580 etc. Opus posthumum auctore Francisco Belcario Peguilione Metensi episcopo" etc. Lugduni, sumpt. Claudij Landry. 1625. fol.

99) Des Paulus Aemilius, Jovius, Coccius Sabellicus, Franc. Guicciardinus, Petr. Bembus u. Arnold. Ferronus.

100) Z. B. lib. XX. cap. 43., wo die Zeugnisse des Bellay und des Jovius einander gegenüber gestellt, und lib. XXI. cap. 43. und lib. XXII. cap. 26., wo die Aussagen des Jovius widerlegt werden. Auf Avila beruft sich Beaucaire lib. XXIV. cap. 26. 29 u. 37.

dem Schmalkaldischen Kriege die Rede ist, stellt er die Berichte der deutschen Geschichtsschreiber dem des Avila gegenüber, ohne den Sleidan, welcher den betreffenden Gegenstand gar nicht erwähnt, von jenen auszuschließen [101]). Stillschweigend aber nimmt er auf ihn eine sehr aufmerksame Rücksicht: er sucht die oft so ungenaue Chronologie des Sleidan festzustellen und zu berichtigen [102]), wobei er jedoch bisweilen unaufmerksam verfährt: hin und wieder verbessert er ihn auch in der Darstellung des Thatsächlichen [103]), und in einer Stelle, nämlich bei Erwähnung der Cardinalswahl des Ant. Gritti, stellt er seine Meinung offenbar der des Sleidan gegenüber, ohne ihn jedoch zu nennen [104]): anderswo, in dem päbstlichen Schreiben an die deutschen Bischöfe vom J. 1548, das er sonst ganz von Sleidan entlehnt, drückt er den einen Satz weit deutlicher

101) Cap. 26. p. 777: „Sic enim Germani historici tradunt: at Lud. Avila“ etc.

102) So stellt er z. B. den Tod des Card. Contarini in das J. 1543, statt wie bei Sleidan 1542 (cf. Sleid. lib. XIV. T. II. p. 280.). Beispiele einer genaueren Chronologie sind unt. And., wo er die Ueberschwemmungen der Tiber im Decemb. 1530 (cf. Sleid. lib. VII. T. I. p. 427.) und den Tod der franz. Königin-Mutter Ludovica d. 22. Sept. („X. Cal. Oct.“ vid. Belc. lib. XX. cap. 38.) 1531 geschehen läßt (cf. Sleid. lib. VIII. T. I. p. 473.).

103) Z. B. lib. XXV. cap. 25. p. 811. u. cap. 27. p. 812., wo er schreibt, daß nach dem Tode des Card. v. Lothringen Johann der Bischofsstuhl v. Metz nicht sogleich auf den Card. Rob. Lenoncourt, wie Sleid. (T. III. p. 208.) erzählt, sondern zuerst auf Nicol. v. Lothringen, von diesem auf Carl Guise und dann erst auf Lenoncourt übergegangen sei.

104) Lib. XX. cap. 58. p. 646: „hunc (sc. Antonium, fil. Ludovici Gritti) Clemens in Cardinalium coetum cooptare decreverat, non tam in avi gratiam (vt videtur), qvam vt patrem“ etc. Sleidan hatte nämlich T. I. p. 520. geschrieben: „eum Clem. pontif. in patris aviqve gratiam cogitabat adjungere numero Cardinalium“ etc.

aus, als seine Quelle [105]). Nirgend verbirgt Beaucaire die Benutzung des Sleidan durch rhetorischen Schmuck: er excerpirt ihn mit Gewissenhaftigkeit, und erscheint überhaupt nüchterner und aufmerksamer als Sepulveda. Die Benutzung wird zuerst im 20. Buche, und zwar im 33. Kap., da, wo von dem Reichstage zu Augsburg gehandelt wird, bemerklich, und schließt in demselben Buche mit Erzählung des Abfalls des englischen Königs vom päbstlichen Stuhle [106]). Im 21. Buche werden die Verhältnisse der deutschen Protestanten zu Frankreich und England, die Wiedertäuferunruhen zu Münster und der Tod des Erasmus v. Rotterd. nach Sleidan berichtet [107]). Im 22. Buche beginnt die Benutzung mit dem 23. Kap. und setzt sich durch den größten Theil des Buches fort [108]). Dasselbe findet im 23. Buche vom 7. Kap. an statt [109]). Auch im ganzen 24. Buche ist die Benutzung des Sleidan vorwaltend: nur für das Thatsächliche aus der Geschichte des Schmalkaldischen Krieges, die mit dem 21. Kap. beginnt, ist Avila Hauptquelle; die Verhandlungen aber gibt Beaucaire wieder ausschließlich nach Sleidan. Vom 48. Kap. an, über die Verhandlungen des Card. v. Trident und des Card. Carl v. Guise vor dem Pabste zu Rom (im J. 1547) konnte Beaucaire aus

105) Vid. Sleid. T. III. p. 64: (es ist von der Verlegung des Concils nach Bologna die Rede) „nuncium hunc prius ad se fuisse delatum, qvam id fore suspicaretur“: Beaucaire sagt dafür lib. XXV. cap. 7. p. 797: „— qvam transferendi causam accepisse.“

106) Im Ganzen trifft die Benutzung die capitt. 33—35. 39—40. 43.-54. aus Sleid. lib. VII — IX.

107) In den capitt. 1—3. 43. aus Sleid. lib. IX. X.

108) In den capitt. 23—25. 27. 34—35. 37. 40—44. 48—49. 54 — 55. 59. aus Sleid. lib. XI — XIV.

109) In den capitt. 7—10. 13. 24—25. 27—29. 32. 53. 55—57. aus Sleid. lib. XIV. u. XV.

ursprünglichster Quelle berichten, da er in Begleitung des Card. Carl v. Guise [110]) in Rom selbst gegenwärtig und im Auftrage dieses seines Herren thätig war [111]). Hier ist nun zu verwundern, daß er trotzdem von all diesen Vorgängen nicht das Mindeste mehr als Sleidan berichtet, ja diesem sogar in der Darstellung ausschließlich zu folgen scheint: denn die Abweichungen in der Rede seines Herren betreffen nur Ausdruck und Anordnung; selbst die Schlußbemerkung des 49. Kap. über die Beweggründe des Königs Franz ist aus den unmittelbar auf die Rede folgenden Worten bei Sleidan gezogen [112]). Beaucaire bestätigt im Anfange des folgenden Buches das „confirmabat" des Sleidan, indem er sich desselben Ausdruckes bedient, durch die Versicherung, er habe alle in diese Verhandlungen einschlagenden Briefe selbst gelesen [113]). Das 25. Buch ist wieder zum größten Theile aus Sleidan excerpirt: nur vom 13. Kap. ab bis zum 22. kommen über Frankreich und England, wie scheint, Originalberichte [114]). Im 26. Buche wird das

110) Dessen Lehrer im Griechischen und in der Philosophie er gewesen: vid. lib. XXIV. cap. 1.

111) Er erzählt selbst im 48. cap.: „Quum Romam Tridentinus iniisset, et ad pontificium palatium divertisset, vbi et Guisanus habitabat (nam id amplissimum est) me ad illum Guisanus misit suo nomine ejus adventum gratulaturum" etc.

112) Vid. Sleid. T. III. p. 60: „Galliae rex — confirmabat."

113) Cap. 4. p. 796: „Paulus Gallicorum auxiliorum spe a Guisano Card. confirmatus (qvod exactissime scire potui, qvi litteras omneis ad hanc societatem pertinenteis ad Card. è Gallia missas è Gallico in Latinum sermonem convertebam etc.)" etc. — Die Benutzung des Sleid. erstreckt sich also im 24. Buche üb. die cap. 9. 15—16. 19—21. 30—34. 45—50. aus Sl. lib. XVI—XIX.

114) In den cap. 4—12. 23—33. (in cap. 27 etc. üb. d. Reichstag zu Augsburg erzählt Beauc. als Augenzeuge Einiges umständlicher) 40. 42. 44—52. aus Sleid. lib. XIX—XXIV.

Originale schon überwiegend: über den Krieg des Königs Heinrich's II. v. Frankreich an der französisch-deutschen Gränze vervollständigt Beaucaire den Sleidan, obwol er ihn auch theilweise ausschreibt, besonders handelt er über die Belagerung und Einnahme von Metz sehr umständlich und urkundlich. Was dagegen von den Kriegsereignissen in Deutschland, von der französischen Gesandtschaft des de Fresnes zu Passau, sowie von englischen Angelegenheiten und vom Augsburger Religionsfrieden erzählt wird, ist, mit wenigen Ausnahmen, gänzlich aus Sleidan [115]). Hiermit hört die Benutzung desselben auf. — De Thou führt in der Geschichte seiner Zeit [116]) während der Erzählung mehremal den Sleidan namentlich an, indem er die Angaben desselben berichtigt, wobei er ihm jedoch ausdrücklich das Zeugniß eines vorzüglich sorgfältigen Geschichtsschreibers gibt [117]).

115) Im Ganzen genommen in den cap. 2. 4—5. in den meisten folgenden b. 27. 37—38. 42—44. (Einiges ausgenommen, z. B. die conditiones matrimonii zw. Marie u. Philipp.) 62—65 aus Sleid. lib. XXIV—XXVI.

116) „Jac. Aug. Thuani Historiar. sui temporis opera." Frcf. ap. Petr. Kopffium. 3 Voll. (d. 2. Tom. hat die Jahresz. 1617.) fol.

117) Dies geschieht T. I. p. 238a D., wo der Tod des Herz. Carl v. Savoyen erzählt wird, den Sleid. T. III. p. 468. in d. J. 1554 setzt: „ceterum obscurum Caroli nomen fecit, vt mors qvoqve ejus obscura fuerit, multosqve qvi res horum temporum prodiderunt, fefellerit, atqve Sleidanum imprimis diligentem alioqvi scriptorem, qvi mortem illius in seqventem annum perperam conjecit." Desgl. p. 314a B., wo Thuanus, auf das Zeugniß des Guicciardini gestützt, die Angabe des Sleid. T. III. p. 531. für unrichtig erklärt, nach welcher Franciscus Venerius (Thuanus nennt ihn Franciscus Donatus) Doge v. Venedig, „qvod in re frumentaria male versatus esset, et privato suo commodo publicum posthabuisset", abgesetzt worden sei, indem er die Worte hinzufügt: „qvod condonandum ei alioqvi diligentissimo scriptori, qvi hoc in his schedis, qvas paulo ante mortem congesserat, nec publicaverat, prodidit" etc.

Ein wie großes Vertrauen er auf seine Autorität setzte, beweis't die weit ausgedehnte, vielfach wörtliche Benutzung desselben. Sie wird schon in der zusammenfassenden Uebersicht der Ereignisse vom Anfange des 16. Jahrh. bis zum J. 1545 des I. Buches merklich: im II. und IV. Buche sind für die Geschichte des Schmalkaldischen Krieges die lib. 18. und 19. des Sleidan vielfach, doch nicht allein benutzt; denn manches Vollständigere, besonders über die Schlacht bei Mühlberg, ist aus den Berichten des Hier. Falatius, Georg. Fabricius u. And.[118]) beigefügt. Das V. Buch beginnt sogleich übereinstimmend mit Sleidan[119]) und hat Vieles aus den lib. 19—21.[120]) desselben. Das VI. Buch ist Excerpt aus Sleid. lib. 21 u. 22. Das VIII. Buch aus Sleid. lib. 22 2c. Das IX. Buch, über den Krieg zwischen Churfürst Moriz und dem Kaiser, aus Sleid. lib. 23. Das X. Buch, über die Friedensunterhandlungen zwischen Moriz und dem Kaiser und die Fortsetzung des Krieges durch Markgraf Albrecht, aus Sleid. lib. 24. Das XI. Buch aus Sleid. lib. 24 u. 25. Das XIII. Buch handelt über englische Geschichten vollständiger als Sleidan; daß jedoch dessen Erzählung im 25. Buche zum Grunde gelegt ist, zeigen Einzelnheiten, die ohne Weiteres aus Sleidan aufgenommen sind[121]): außerdem sind die Berichte über Joa. Lascus 2c.[122]), über den Vertrag zwischen Herzog Joh.

118) Wie Thuanus selbst versichert: T. I. p. 73a C.

119) Sleid. T. III. p. 63 ff. (Pontifex ad episcopos Germaniae a. 1548.) etc.

120) Von p. 89b E. d. Thuanus — aus Sleid. T. III. von p. 85. an (de libro Interim) etc.

121) Z. B. Thuanus p. 251b D. (üb. Pet. Martyr) aus Sl. T. III. P. 438.

122) P. 255a D. etc.

Friedrich und Churfürst August von Sachsen [123]), über Markgraf Albrecht [124]) und was darauf folgt, aus Sleid. lib. 25. Im XVI. und XVII. Buche ist Mehreres noch aus dem 25., zumeist aber das ganze 26. Buch des Sleidan auszugsweise, vielfach wörtlich [125]), verarbeitet. Am Ende des XVIII. Buches [126]) berichtet de Thou den Tod des Sleidan, gibt einige Lebensumstände desselben an, und erwähnt nochmals seiner Commentare auf die ehrenvollste Weise. — Mit Paolo Sarpi [127]) beginnt, glaube ich, eine neue Epoche der Geschichtsschreibung [128]). Während die Früheren sich

123) P. 258a B.

124) P. 259b D.

125) So z. B. p. 319a in C. von den Worten an: „hoc anno Carolo Card." etc. bis in D. „qvod misso" etc. nach Sleid. T. III. p. 506: „Galliae rex a suis" etc., desgl. was vom Anf. des XVII. Buches p. 327a B. an bis 327b C. „praesto fuerat" steht, ist meist wörtlich zusammengesetzt aus Sleid. T. III. pp. 481 f. 489 u. 503. 490 ff. 510. 530. desgl. p. 328b D. üb. die Hinrichtung des Th. Cranmer aus Sleid. T. III. pp. 542 u. 543. desgl. p. 344b C. aus Sleid. T. III. p. 545. desgl. p. 345a E. aus Sleid. T. III. p. 541 u. s. w.

126) P. 348. T. I. C. D.

127) Er gab sein Werk pseudonym heraus: „storia del concilio Tridentino di Pietro Soave Polano" (i. e. Paolo Sarpio Veneto), zum erstenm. Genf 1629. Bald folgten lat. Uebersetzungen, von denen ich folgende benutzt habe: „Petri Suavis Polani Historiae Concilii Tridentini libri octo. Ex Italicis summa fide ac cura Latini facti" etc. Edit. qvinta et vltima. Gorinchemi, sumpt. Pauli Vink Bibliop. Anno 1658. 4. — Ueber die Art u. Weise, wie Sarpi den Sleidan benutzt hat, s. einige Bemerkungen b. Leop. Ranke: die Röm. Päbste ꝛc. III. Bd. 2. Aufl. Anh. (üb. Sarpi): pp. 50. 51. 52. 55.

128) Seine Ansicht von Geschichtsschreibung spricht Sarpi zu Anf. des III. Buches p. 242. aus: „Non sum nescius qvae sint historiae leges, nec qvid inter illam, et Annales, ac Ephemerides intersit." Weiterhin: „Vnde in ea sum opinione, cuiqve materiae suam ac propriam convenire formam: neqve hujusce operis argumentum ad vulgatas historiae leges posse conformari" etc.

genügen, mit mehr oder weniger Treue, in ganz schlichter Form die Thatsachen zu berichten, oder mit rhetorischem Prunke darzustellen, und dabei vielleicht hier und da ein Urtheil über dieselben abzugeben, legt es Sarpi von vorn herein darauf an, durch genaue Entwicklung der Beweggründe der Handelnden die Begebenheiten zu erklären[129]. Darum findet man bei ihm eine größere Bewältigung und Durchdringung des geschichtlichen Stoffes, als bei den Früheren: eben deshalb ist aber auch die Untersuchung schwieriger, inwieweit er seine Vorgänger als Quelle gebraucht habe. Was indeß den Sleidan betrifft, so überzeugt man sich, auch ohne Sarpi's Andeutung davon[130], sehr bald, daß er von ihm für die Geschichte bis zum J. 1556 fast allenthalben benutzt worden ist. Da aber dem Sarpi eine Masse von urkundlichen Nachrichten, die Sleidan nicht kannte, und wegen Entfernung der Zeit eine größere Uebersicht der Ereignisse zu Gebote standen, ist es natürlich, daß er den Sleidan an vielen Stellen ergänzt[131], und an manchen

129) Besonders sucht er die Schliche der päbstl. Politik aufzudecken. Bemerkenswerthe Beispiele davon s. pp. 27. 30. 32. 43. 50. 58. 62. 95. 250. vor Allem pp. 254. u. 344—345. Gerade die erstaunliche Sicherheit, mit welcher Sarpi dabei verfährt, ist genügendes Zeugniß, daß diesen Motivirungen sehr oft die historische Begründung fehlen mag.

130) Bald im Anf. des I. Buches, wo er unt. And. den Sleidan einen „diligens inprimis auctor" nennt.

131) So fehlen unt. And. im XX. Buche des Sleid. T. III. p. 93. (nach d. Antw. des Pabstes) die Berichte üb. das päbstl. Breve an die Väter zu Bologna u. Trident, üb. die Antw. der Väter zu Trident, üb. die Aufnahme derselben bei den Vätern zu Bologna und über die Verantwortung der letzteren — welche sämmtlich bei Sarpi pp. 256—258. zu finden sind. Außerdem gibt Sarpi manche Urkunde vollständiger, als Sleid., z. B. die kais. Protestation v. J. 1548, vid. pp. 252—253. cf. Sleid. lib. XIX. T. III. pp. 69—72.

anderen erst verständlich macht [132]). Dagegen hat er auch einigemal entschieden glaubwürdige Berichte desselben, entweder aus Unachtsamkeit, oder von schlechteren Quellen irregeleitet, bei der Darstellung ins Unrichtige verkehrt [133]). Schon das I. Buch enthält gar Manches aus Sleidan [134]), wenigstens läßt sich zwischen beiden kein Widerspruch entdecken. Im II. Buche kommt Vieles aus lib. 15—18. des Sleidan vor, theilweise sogar wörtlich [135]): die Nachrichten

132) Er berichtet z. B. p. 347., daß außer Philipp v. Spanien noch der Card. Reg. Polus u. der Herz. v. Devonshire als Gatten der Königin Marie v. Engl. vorgeschlagen worden waren: ohne diese Kenntniß bleibt bei Sleidan sowol die von dem Kaiser veranstaltete Zurückhaltung des Card. Polus in Deutschland — vid. Sl. T. III. p. 447. u. 451. — als auch die Verschwörung des Herz. v. Devonshire — vid. Sl. T. III. p. 454. — ganz dunkel.

133) Dies geschieht unt. And. an zwei Stellen: p. 331. stellt er die Antwort der protest. Gesandten (von Churf. Moriz) auf die heftige Anrede des Toledo: Sleid. T. III. p. 312: „non sibi licere fines excedere mandati, qvod sit ejusmodi, ne diversam a Basiliensi formulam accipiant", vor die Anrede des Toledo, indem er jene Worte mit folgenden zusammenbringt: „Itaqve ad Caesaris Oratores reversi aperte profitentur se formulam illam a Basiliensi diversam accipere non posse" etc. und dann erst: „Ibi Toletanus stomachari coepit" etc. Desgleichen setzt Sarpi pp. 333 u. 334. die Einführung der sächs. Abgeordneten vor die der würtembergischen, obwol Sleidan, der selbst zugegen gewesen, die Zeit genau bestimmt: vid. p. 312: „biduo post — mane conveniunt" etc. u. p. 314: „eod. d. sub vesperum vocati sunt et Mauriciani" etc.

134) Z. B. die Verantwortung Luther's in Worms: Sarp. pp. 12. 13. Sleid. T. I. pp. 142—153. Die Rede des Card. Campeggi auf dem Reichst. zu Nürnberg u. die Antw. der Fürsten: Sarpi pp. 28. 29. Sleid. T. I. pp. 223 ff.

135) Dahin gehören: die Rede des Franziskanermönches vor dem Kaiser gegen die Protestanten Sarp. p. 106. Sleid. T. II. p. 389. Abfall des Erzbisch. zu Cöln Sarp. p. 108. Sleid. lib. XV. u. XVI. Ueb. die beiden „archiepiscopi personati" Sarp. p. 122. Sleid. T. II. p. 506. D. Pabst an die Helvet. Bischöfe Sarp. p. 144. Sleid. T. II. p. 456. Verurtheilung des Erzbisch. v. Cöln Sarp. p. 145. Sleid.

über die politischen Angelegenheiten in Deutschland, z. B. über den Schmalkaldischen Krieg, sind so allgemeiner Natur, daß man nicht mit Sicherheit auf ihre Quelle schließen kann, doch stimmen sie am besten mit Sleidan überein. Was im III. Buche von der äußeren Geschichte des Conciles, d. i. von den Verhandlungen über dasselbe, berichtet wird [136]), darin folgt Sarpi, wenn man die Bemerkungen ausnimmt, welche der Motivirung beigefügt sind, fast ausschließlich dem Sleidan in lib. 19—22.; die innere Geschichte des Concils hingegen, oder die Verhandlungen der Väter auf demselben sind Sarpi's Eigenthum, da Sleidan hierüber nur sehr wenig mittheilt. Das IV. Buch behandelt die Geschichte des Tridentinischen Concils in den Jahren 1551 und 1552, und da Sleidan gerade für diesen Theil besonders authentisch ist, so läßt sich denken, daß er über die betreffenden Angelegenheiten von Sarpi stark benutzt worden sei [137]). Demungeachtet weicht er gerade hier

T. II. pp. 457. 575. Kriegsgerüchte Sarp. p. 162. Sleid. T. II. p. 461. Bündniß zw. Kaiser u. Pabst, desgl. der Pabst an die Helvetier Sarp. p. 166. Sleid. T. II. pp. 478. 480.

136) Verhandlungen des Kaisers mit den Fürsten auf dem Reichst. zu Augsburg wegen des Concils Sarp. p. 245. Sleid. T. III. p. 51. ferner Sarp. pp. 246—249. aus Sleid. T. III. pp. 48. 50. 51. 57—62. Sarp. pp. 250. 251. aus Sleid. T. III. pp. 63—68. Sarp. pp. 253. 254. aus Sleid. T. III. pp. 72. 85—93. Wo Sarp. pp. 260—266 vom Interim schreibt, hat er Vieles, doch nicht Alles aus Sleid.

137) Sarp. p. 284. aus Sleid. T. III. p. 253 etc. Sarp. p. 289 (unt.): „Atqvi Galliae rex metuens" etc. b. p. 290: „Proponens" ganz aus Sleid. T. III. p. 273. Sarp. p. 291. aus Sleid. T. III. p. 269. Sarp. p. 311. aus Sleid. T. III. pp. 281. 282. Sarp. p. 321: Ankunft der würtemb. Gesandten in Trident, anf. ganz aus Sleid. T. III. p. 283. Sarp. pp. 328. 331. aus Sleid. T. III. pp. 302—306. 309—312. Die Rede der würtemb. Gesandten Sarp. p. 334. aus Sleid. T. III. p. 313. Sarp. p. 336 (unt.): Verhandlungen zw. den kais. u. protest. Gesandten üb. die Abfassung der Cautionsformel, aus

einigemal ganz willkührlich von Sleidan ab[138]), und zwar in Dingen, die dieser genau wissen mußte, da er selbst als Straßburgischer Gesandter auf dem Concile thätig war. Zu Ende des Buches[139]) gibt Sarpi eine kurze Uebersicht von dem Kriege des Churfürsten Moriz gegen den Kaiser und von dem Inhalte der zu Augsburg erlassenen Schrift „de restituendis ecclesiae ministris“[140]) ganz nach Sleidan; der letzte Abschnitt dagegen über den Passauer Frieden ist von ihm unabhängig[141]). In das ganze Buch sind also Berichte aus den lib. 22—24. des Sleidan aufgenommen. Im V. Buche endlich, mit welchem die Benutzung des Sleidan aufhört, hat Sarpi über englische Verhältnisse Einiges ganz sicher aus Sleidan lib. 25.[142]), desgleichen aus ebendemselben Buche und aus lib. 26., was von dem Reichstage zu Augsburg[143]), von den Petitionen der österreichischen[144]) und baierischen Stände um Religionsfreiheit und von der Abschaffung der Messe in der Pfalz[145]) erzählt

Sleid. T. III. pp. 315—317. Was auf p. 339. folgt, stimmt (geringe Zusätze abgerechnet) ganz mit Sleid. überein: T. III. pp. 321. 319. 322. 323. 324. Sarp. p. 340. von den Worten: „Et inter episcopos haud satis“ etc. b. „abitionem parant“ — aus Sleid. T. III. pp. 329. 331. 332.

138) Vid. p. 155. Anm. 133.

139) Pp. 342—343: „Quamvis autem in vniversa“ etc. b. „nexu prorsus exsolvere.“

140) Vid. Sleid. T. III. p. 365.

141) Cf. Sleid. T. III. p. 393.

142) Z. B. p. 347 (unt.): die Kirchengesetze v. 1554, aus Sleid. T. III. p. 457. Desgl. p. 348: Inhalt der Petitionsformel des Parlaments, aus Sleid. T. III. p. 478.

143) Pp. 350 u. 355. 356: aus Sleid. T. III. pp. 482—488. 498. 513 u. 527—580.

144) Pp. 358. 359. aus Sleid. T. III. pp. 533—535. 536—538.

145) Beides p. 359. aus Sleid. T. III. pp. 543. 544. nur hat

wird, obwol sich überall geringe Zusätze finden, die auf noch andere Quellen hinweisen.

Soweit ausgedehnt war die Benutzung des Sleidan bei späteren Geschichtsschreibern. Fragen wir nun am Schlusse dieser Untersuchung, welchen ursprünglichen Werth die Commentare des Sleidan noch für uns haben, so muß freilich eingestanden werden, daß bei weitem der größere Theil der von Sleidan in seinem Werke verarbeiteten Ausschreiben, Briefe, Reden, Verträge u. s. w. uns jetzt unverkürzt aus den Originalen abgedruckt vorliegen [146]), so daß der Geschichtsschreiber sich vielmehr an diese selbst, als an die Mittheilungen aus denselben bei Sleidan zu halten verpflichtet ist: was aber das Thatsächliche in den Commentaren betrifft, so ist es theilweise, wie gezeigt wurde, ganz original, anderen Theils wenigstens mit ursprünglichen Nachrichten vermischt. Sleidan's Commentare werden also auch in der Folgezeit nicht etwa blos als eine mit Kenntniß und Besonnenheit von einem Zeitgenossen gearbeitete Zusammenfassung der Hauptereignisse unter Carl's V. Regierung ein eigenthümliches Interesse in Anspruch nehmen, sondern wegen einer Menge ursprünglicher Nachrichten, die sonst nirgend zu finden sind, werden sie dem Geschichtsschreiber der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts niemals ganz entbehrlich werden.

Sleidan nicht den speziellen Inhalt der Forderungen der baier. Stände, welchen Sarpi in einigen Zeilen angibt.

146) In den Sammlungen von Hortleder, Goldast, Lehmann, Löscher, Förstemann, Neudecker u. A.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.



